

Stenographischer Bericht

407. Sitzung

Bonn, den 21. Juni 1974

Beginn: 9.30 Uhr

Präsident Dr. Filbinger: Meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 407. Sitzung des Bundesrates.

Die vorläufige **Tagesordnung** einschließlich des Nachtrags mit Punkt 42 liegt Ihnen vor. Wir sind übereingekommen, die Sitzung zu beginnen mit dem Punkt:

Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik.

Anschließend wird Punkt 4:

Einkommensteuerreformgesetz
aufgerufen.

Der Punkt 9:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Gewerbeordnung und des Energiewirtschaftsgesetzes

wird abgesetzt.

Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor; sie ist damit festgestellt.

Auf der Regierungsbank, meine Damen und Herren, begrüße ich den **Kanzler der Bundesrepublik Deutschland**, Herrn Helmut Schmidt, als neuen Regierungschef. Ich freue mich, daß Sie, Herr Bundeskanzler, eine der ersten Gelegenheiten wahrgenommen haben, um an einer Bundesratssitzung teilzunehmen. Ich darf das als ein gutes Anzeichen deuten.

Sie haben das Amt des Bundeskanzlers in einer schwierigen Zeit übernommen. Die Bewältigung der anstehenden Probleme erfordert die Anspannung aller politischen Kräfte in unserem Land. Der **Bundesrat** wird im Bewußtsein der Mitverantwortung für das Gesamtwohl seinen Teil zur Lösung beitragen. Er wird dabei als **eigenständige politische Kraft** handeln und nach sachlichen Gesichtspunkten frei entscheiden. In dieser seiner Entscheidungsfreiheit darf sich der Bundesrat und dürfen sich mit ihm die Länder von keiner Seite einschränken lassen. Daß

sich der Bundesrat von jeher als Ort des Ausgleichs legitimer Interessen und nicht als Spielfeld für parteitaktische Winkelzüge verstanden hat, zeigt auch die **Bilanz der Bundesratsarbeit** seit dem Jahre 1969. Die Länder haben zwar über den Bundesrat immer wieder Änderungen bei Gesetzen erwirkt. Am Einspruch oder an der fehlenden Zustimmung des Bundesrates ist aber letztlich kein einziges Gesetzeswerk gescheitert. Im Vermittlungsausschuß konnten meistens vernünftige Lösungen im Kompromißwege gefunden werden.

Ich spreche sicherlich im Sinne aller Mitglieder des Hauses, wenn ich, wie dies schon in meinem Glückwunschtelegramm zu Ihrer Amtsübernahme geschehen ist, hervorhebe, daß der Bundesrat bei der Lösung der Probleme die **konstruktive Zusammenarbeit** mit der von Ihnen geführten Bundesregierung suchen wird. Sie haben dieses Angebot in Ihrer Regierungserklärung aufgenommen und für die Bundesregierung gleichfalls die Bereitschaft zur Kooperation erklärt. Ich hoffe, daß diese Übereinstimmung den Ergebnissen unserer Arbeit sichtbaren Ausdruck verleihen wird.

Das Wort hat der Herr Bundeskanzler.

Schmidt, Bundeskanzler: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es scheint inzwischen eine Tradition zu sein, daß der neugewählte Bundeskanzler dem Bundesrat seine Aufwartung macht. Als Hansesat habe ich natürlich Respekt vor Traditionen aller Art, so auch vor dieser, und will sie nicht brechen.

Nun werden allerdings die wenigsten von Ihnen in der Lage sein, sich an **meine eigene Mitarbeit im Bundesrat** und in seinen Ausschüssen zu erinnern, die zum Teil mehr als zwei Jahrzehnte zurückliegt; ich bin hier nicht ohne Erfahrung. In den frühen fünfziger Jahren habe ich schon in den Ausschüssen des Bundesrates gearbeitet und dann später wieder. Sicherlich werden sich die Herren Ministerpräsidenten Filbinger und Goppel gern an unsere gemeinsame Arbeit im Innenausschuß des Bundesrates zurückerinnern, die nun auch bald anderthalb Jahrzehnte zurückliegt, als Innenminister unserer damaligen Landesregierungen. Ebenfalls wird der Präsident der heutigen Sitzung seinen Kollegen notfalls

- (A) berichten können, daß der gegenwärtige Bundeskanzler den Bundesrat und seine Aufgabenstellung durchaus von innen kennt, nicht nur von außen und nicht nur aus der Sicht anderer Verfassungsorgane.

Nun mögen vielleicht einige von Ihnen denken, daß ich die Gelegenheit heute morgen gern ergreife, weil einer der wichtigsten Tagesordnungspunkte, den Sie heute zu beraten haben und heute Nacht schon vorbereitet haben, nämlich die Reform des Einkommen- und Lohnsteuergesetzes und die Kindergeldreform, mich dazu veranlaßt hätten. Der Verdacht liegt nahe, so räume ich ein. Aber er wird sich nicht bestätigen. Ich habe zwar dem Bundesminister der Finanzen versprochen, daß er den Bundeskanzler stets an seiner Seite finden wird. Aber das hat nie heißen sollen, daß ich die Absicht hätte, ihm das Pulver von der Pfanne zu nehmen.

Vielleicht darf ich auf ein paar der Bemerkungen eingehen, die Herr Ministerpräsident Filbinger soeben gemacht hat. Bundesregierung und Bundeskanzler sind dem Bundesrat nicht parlamentarisch-politisch verantwortlich. Aber Bundesregierung, Bundesrat und Bundestag stehen in einem im Grundgesetz wohlausgewogenen System gegenseitiger Abhängigkeiten; sie sind vor der Verfassung, auch vor der Öffentlichkeit, in staatspolitischer Verantwortung verbunden und gebunden. Ich denke, daß wir uns dieser Verantwortung, auch wenn uns Parteischranken trennen, die in letzter Zeit besonders deutlich fühlbar werden, dieser Gebundenheit und Verbundenheit bewußt bleiben wollen, der wir nur durch Zusammenarbeit gerecht werden können. Ich habe deswegen das **Angebot zur Zusammenarbeit** im Glückwunschtelegramm des Bundesratspräsidenten aus Anlaß meiner Wahl, an das soeben erinnert worden ist, schon in der Regierungserklärung ausdrücklich und offiziell vor dem Deutschen Bundestag dankbar begrüßt, und ich will die bei jener Gelegenheit schon ausgedrückte **Kooperationsbereitschaft der Bundesregierung** heute wiederholen.

Es wäre aber unehrlich, wenn ich dann nicht auch wiederholte, was ich zu den **Mehrheitsverhältnissen in beiden Häusern** in der Regierungserklärung gesagt habe. Jedenfalls will ich einen Satz daraus wiederholen, nämlich den, daß, wer auch immer, wann auch immer über die Mehrheit im Bundesrat verfügt, er nicht der Versuchung erliegen darf, dieses Verfassungsorgan des Bundes zu einer Gegenregierung zu machen.

Nun haben mir, wie das auch in Ihren Kanzleien üblich ist, meine Herren, die Kanzleien und Berater sieben Seiten grundsätzlicher Ausführungen über das Verhältnis der Verfassungsorgane zueinander aufgeschrieben. Ich möchte das alles übergehen und lege sechs Seiten Papier beiseite. Statt dessen will ich, ohne formulierte Vorbereitung, Ihnen ins Bewußtsein heben, daß sich in zunehmender Weise eine Frage stellt, auch wenn man die statistische Bilanz der Gesetzgebung hört, die Herr Ministerpräsident Filbinger eben aufgemacht hat: Statistiken sind ja ein zur politischen Argumentation besonders geeignetes Instrument. Sie dürfen dabei aber bitte nicht verkennen, meine Damen und Herren von der

Bundesratsmehrheit, daß gegenwärtig der Eindruck (C) besteht, daß **Einspruchs- oder Widerspruchsrechte** oder wie immer sie genannt werden mögen, im Augenblick praktisch über die ganze Palette der Politik angewandt werden, von der Steuer- und Kindergeldreform über den Vertrag mit der CSSR bis hin zum Strafgesetzbuch; es ist kaum etwas ausgenommen.

Sie müssen sich darüber Klarheit verschaffen, daß eine solch ausgedehnte Praxis, deren verfassungsrechtliche Legitimität ich nicht bestreiten will — abgesehen von den jeweiligen konkreten Auswirkungen bei den konkreten Gesetzgebungsvorhaben —, die politische Gefahr mit sich bringt, daß jene **Vorbehalte** wieder zum Entstehen gebracht werden können, die an manchen Stellen unseres Vaterlandes gegenüber der föderativen Verfassung früher eine große Rolle gespielt haben, und die wir, gottseidank, gemeinsam in 25 Jahren Bewährung unseres Grundgesetzes weitgehend abgebaut hatten. Ich denke, wir haben tatsächlich diese erheblichen Vorbehalte gegen die föderative Verfassung in den meisten Teilen des Landes sehr weitgehend abgebaut. Wir sollten sehr aufpassen, daß nicht eine Gefährdung des öffentlichen Konsensus, auf dem ja auch unsere Arbeit beruht, wieder in Kauf genommen wird.

Ich meine also, unter Beiseitelegen all dieser vielen Darlegungen, die ich Ihnen als Bundeskanzler machen könnte, unsere Aufgabe besteht vorrangig nicht darin, uns theoretische verfassungsrechtliche Gedanken über das Verhältnis der Verfassungsorgane zueinander zu machen und sie — peinlich sorgfältig formuliert — auszutauschen. Vielmehr — und darin stimme ich durchaus dem Kern (D) dessen bei, was Herr Ministerpräsident Filbinger vorhin sagte — besteht unsere Aufgabe darin, das notwendige Maß an politischer Kooperation zu praktizieren. Gerade dies ist in den letzten Wochen nicht ohne Erfolg geschehen. Ich denke etwa mit Genugtuung an die Übereinstimmung zwischen den Herren Ministerpräsidenten der Länder und mir auf einer langen Besprechung am 31. Mai, wo es um nicht weniger ging als um eine grundsätzliche, prinzipiell übereinstimmende Annäherung an die unvermeidlich auf Grund der **Steuer- und Kindergeldreform** notwendig werdenden neuen Verhandlungen zum Finanzausgleich.

Sie wissen, daß wir im Felde der Kindergeldreform Ihnen in der Technik sehr weit entgegengekommen sind — obwohl wir nicht überzeugt waren —, weil Sie es halt so bestimmen können. Ich bitte aber sehr darum, daß von beiden Seiten nicht nachträglich versucht wird, den Bogen zu überspannen. Der Spielraum, den wir zur Verfügung haben, ist außerordentlich klein. Ich meine nicht nur den Spielraum, den wir gegenüber dem steuerzahlenden Bürger zur Verfügung haben, auch der finanzwirtschaftliche Spielraum, den die Länder, die Gemeinden und der Bund auf diesem Felde haben, ist außerordentlich klein. Er wird dadurch nicht größer, daß alle möglichen Leute, die durchaus Sachverstand besitzen, darüber Polemik in die Welt setzen. Der zeitliche Spielraum ist ebenfalls klein; denn am 1. Januar 1975 muß die Steuerreform ge-

genüber dem Steuerzahler funktionieren. Und auch der konjunkturpolitische, der wirtschaftspolitische Spielraum ist außerordentlich gering. Wir werden sicherlich hinterher darüber fachlich miteinander zu reden haben. Der Bundesminister der Finanzen wird dazu zur Verfügung stehen.

Ich bin dankbar, daß es zu regelmäßigen Sitzungen zwischen den Regierungschefs in Ländern und Bund im Bereich der föderalen Finanzbeziehung kommen wird. Ich erwarte davon ein gutes Maß an Zusammenarbeit. Man muß allerdings aufpassen, daß dieses Gremium seine politische Entscheidungsfähigkeit nicht selbst dadurch beeinträchtigt, daß es mit zu vielen Randproblemen befaßt wird.

Herr Präsident, ich möchte meinen, daß — wo der einzelne auch seine parteiliche Bindung hat — wir sicherlich auf allen politischen Seiten die innenpolitische Entwicklung in der Bundesrepublik insofern mit Aufmerksamkeit — ich will noch nicht sagen: mit Besorgnis, aber doch mit großer Aufmerksamkeit — betrachten, als sie auf eine an manchen Stellen nicht notwendige und an einigen Stellen auch schon schädliche **überpointierte Polarisierung** hinausläuft. Ich denke, daß die Gefahren, die in einer solchen Entwicklung liegen könnten, auch von den Mitgliedern des Bundesrates und von der Bundesregierung gesehen werden müssen, die durch die Art ihrer Kooperation nützlich wirken können, die aber auch diese Gefahren vertiefen und latente Gefahren virulent werden lassen könnten.

Es soll, was den von Ihnen, Herr Präsident, ausgedrückten Willen zur Zusammenarbeit angeht, auf Seiten der Bundesregierung daran nicht fehlen.

Ich bedanke mich für Ihre Aufmerksamkeit.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Bundeskanzler verbindlichst für seine Ausführungen.

Ich sehe eine Wortmeldung. — Herr Ministerpräsident Kohl!

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich will zunächst hier sehr begrüßen, daß der Herr Bundeskanzler die erste ihm gegebene Gelegenheit genutzt hat, einige sehr präzise Ausführungen zum Verhältnis der Bundesorgane untereinander, insbesondere zum Verhältnis des Bundeskanzlers zu diesem Hohen Hause, zu machen. Er steht damit in einer guten Tradition aller Kanzler der Bundesrepublik Deutschland. Ich glaube, das ist gut so, und das sollte hier allseits begrüßt werden.

Ich bin auch sehr froh darüber, Herr Bundeskanzler, daß Sie Ihre sehr persönlichen Erfahrungen in diesem Hause mit in die Debatte eingeführt haben; denn aufgrund Ihrer sehr persönlichen Erfahrungen als Mitglied des Deutschen Bundesrates wissen Sie, daß manche Vorurteile, die in diesen Tagen von interessierter Seite gegen dieses Hohe Haus in die Welt gesetzt und geschürt werden, in sich falsch sind. Sie wissen, daß dieser Deutsche

Bundesrat im Rahmen der nationalen Gesetzgebung (C) der Bundesrepublik Deutschland, im Rahmen der Verfassungsordnung unseres Landes seinen wichtigen Platz nicht als Länderkammer, sondern als **Tell der nationalen Gesetzgebung** hat. Dies war in den 25 Jahren unter der Herrschaft dieses Grundgesetzes immer so.

Sie haben in Ihrer eigenen Zeit im Bundesrat erlebt — und viele der Kollegen, die viel älter und länger hier im Saal dabei sind als ich, werden das bestätigen können —, daß eine jede Bundesregierung dieser Bundesrepublik Deutschland und ein jeder Bundeskanzler gelegentlich seine Schwierigkeiten mit dieser zweiten Kammer hatte und daß in einer jeden Bundesregierung — ungeachtet ihrer parteipolitischen Einfärbung oder Zusammensetzung — immer wieder der Versuch unternommen wurde, von Blockade zu sprechen. Ich sage das deswegen, weil ich sehr viel Wert auf Kontinuität auch in der Geschichte des deutschen Parlamentarismus lege. Sie, Herr Bundeskanzler, waren hier zu der Zeit des Bundeskanzlers Adenauer und zu der Zeit des Kollegen Zinn — um nur eine der großen, ragenden Gestalten dieses Hohen Hauses zu nennen —, und Sie wissen, daß damals genau wie heute der Deutsche Bundesrat seine Aufgabe vor allem darin gesehen hat, die unerhörten Erfahrungen, den Schatz der Erkenntnisse der deutschen Länder mit in die nationale Gesetzgebung einzubringen.

Die Verfassungsordnung dieser Bundesrepublik stellt die Frage des **Föderalismus** überhaupt nicht zur Disposition. Wir alle sind verpflichtet, den Föderalismus so lebendig zu leben, daß er im Erlebnis (D) des Bürgers nicht als ein duodezfürstliches Denken, sondern als eine moderne, der Machtkontrolle und der Machthemmung — vor allem der Verhinderung des Mißbrauchs von Macht — zugetane Staatsform erscheint und daß er sich lebendig entsprechend bewährt.

Deswegen, Herr Bundeskanzler — und dies sage ich ganz klar —, höre ich eigentlich nicht so gern die Formulierung von der Bundesratsmehrheit — dies ist der Bundesrat —, wie ich eigentlich auch nie die Formulierung „die Bundestagsmehrheit“ verwende. Wenn abgestimmt ist, sind dies die Entschlüsse der beiden Kammern und nicht Entschlüsse von Bundesratsmehrheit oder von Bundestagsmehrheit.

Weil Sie die Mehrheit angesprochen haben, will ich das für die Mehrheit sagen: Die Länder mit von der CDU/CSU gestellten Regierungen sind sicherlich in der Tradition dieses Hauses zu **jeder vernünftigen Kooperation und Zusammenarbeit bereit**. Wir stehen — Sie haben aus gutem Grund darauf hingewiesen — vor schwierigen Fragen in der Entscheidung etwa der Stabilitätspolitik. Jeder von uns weiß aus seiner unmittelbaren Erfahrung, aus dem Zwang seines Amtes, was er in den nächsten Monaten hierbei zu leisten hat, um wirtschaftlicher Vernunft zum Siege zu verhelfen. Dazu wird dieser Bundesrat selbstverständlich seinen Beitrag leisten.

Nur, meine Damen und Herren, dieser Bundesrat ist nicht das Vollzugsorgan oder der Hilfsmotor

- (A) oder das Hilfsaggregat irgendeines anderen Bundesorgans; er hat seinen eigenen verfassungsrechtlichen Rang, seine eigene Statur. Wer darüber laut nach außen oder nach innen meditiert, ob man diesen Rang nicht einschränken könne, nur weil es im Geschäft der Tagespolitik — klug ist es nicht — aber geschickt erscheinen könnte, sich mit dieser oder jener Veränderung das Leben leichter zu machen, der muß wissen, daß der Atem der Geschichte und der Atem des Verfassungslebens länger als die Amtszeit einer Regierung oder eines Parlaments währt. Jeder von uns tut gut daran, bei all dem, was er in diesem oder in einem anderen Hause der deutschen Gesetzgebung, der Repräsentanz der deutschen Demokratie sagt, zu wissen, daß das, was er heute sagt, morgen auch gegen ihn verwandt werden kann und wir deshalb vor allem unsere Gemeinsamkeit deutlich sehen sollten.

Ich will klar und deutlich sagen, Herr Bundeskanzler, wir sind sicherlich alle zunehmend von der Sorge erfüllt, daß eine bloße, vordergründige Polarisierung — ich bin dankbar, daß Sie das Thema angesprochen haben — diesem Lande nichts nutzt. Der Auftrag, den wir als politisch Handelnde auf Zeit von unseren Mitbürgern bekommen haben, erfordert, daß wir das allgemeine Wohl bedenken. Wer klug ist und das allgemeine Wohl richtig bedenkt, der tut auch etwas für seine eigene politische Überzeugung; ganz korrekt und klar gesagt: auch für die eigene Partei.

- (B) Nicht zuletzt auch aus diesem Grunde — ich sage dies ganz offen — dürfen Sie sicher sein, daß Sie in diesem Hause für Ihre Regierung bei notwendigen Maßnahmen für diesen Staat, für das allgemeine Wohl selbstverständlich die sachgerechte Unterstützung und — wenn Sie dies wünschen; ich hoffe das — auch den sachgerechten Rat erhalten werden, der eigentlich eine selbstverständliche Pflicht deutscher Demokraten sein muß.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Dann fahre ich in unserer Tagesordnung nach dem geänderten Modus fort.

Punkt 42 der Tagesordnung:

Gesetz zu dem **Vertrag** vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik** (Drucksache 449/74)

Die Berichterstattung hat der Regierende Bürgermeister Schütz.

Schütz (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Nach den Beratungen im ersten Durchgang des Gesetzgebungsverfahrens in der 402. Sitzung des Bundesrates vom 8. März 1974 haben wir uns heute erneut mit dem **Vertrag** zu befassen, den die **Bundesregierung** und die **Regierung der Tschechoslowakischen Republik** nach Sondierungsgesprächen und Verhandlungen in den Jahren von 1971 bis 1973 am 11. Dezember 1973 zur

Regelung ihrer gegenseitigen Beziehungen unterzeichnet haben.

Der Deutsche Bundestag hat das **Ratifikationsgesetz** zu diesem Vertrag gestern beschlossen. Da die Beratungsgrundlage sich gegenüber dem ersten Durchgang nicht verändert hat, sind wir übereingekommen, das Gesetzgebungsverfahren ohne Rücksicht auf uns zustehende Fristen so schnell wie möglich fortzuführen.

In meiner Berichterstattung vom 8. März habe ich hier den Inhalt des Vertrages sowie der zwei dazugehörenden Briefwechsel über die Erstreckung des Vertrages auf Berlin (West) und über die Regelung humanitärer Fragen erläutert. Ich brauche das heute — wenn ich es richtig sehe — nicht zu wiederholen.

Wir wissen, daß es darum geht, nach den Verträgen von Moskau und Warschau, nach dem Viermächte-Abkommen über Berlin und nach dem Grundvertrag mit der DDR unser **Verhältnis zur Tschechoslowakei** neu zu gestalten, das durch die Gewaltherrschaft in Deutschland sowie durch den Zweiten Weltkrieg und seine Folgen in besonderem Maße belastet worden ist. Es gilt — fast 30 Jahre nach Beendigung des Krieges —, diese Belastung soweit überhaupt möglich zu überwinden und eine dauerhafte Grundlage für gutnachbarliche Beziehungen zu schaffen.

Der **Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten** des Bundesrates hat in seiner gestrigen Sitzung erneut über diesen Vertrag beraten. Es zeigte sich — wie sich ja auch aus dem inzwischen vorliegenden Antrag von fünf Ländern auf Anrufung des Vermittlungsausschusses ergibt —, daß der Stand der Meinungen, der positiven wie der negativen Beurteilungen, gegenüber den Beratungen im ersten Durchgang weitgehend unverändert geblieben ist. Alle Mitglieder stimmen zwar mit dem Bemühen der Bundesregierung überein, das politische Klima zwischen der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei zu verbessern, die Zusammenarbeit zu fördern und weitere Fortschritte in den Bereichen der Familienzusammenführung und des Reiseverkehrs zu erzielen; die Frage, ob der vorliegende Vertrag ein geeignetes Instrument ist, diese Ziele zu erreichen, blieb jedoch weiterhin umstritten.

Unterschiedliche Auffassungen bestanden vor allem nach wie vor bei der Beurteilung und Bewertung der in Artikel I des Vertrages getroffenen Regelung über die **Nichtigkeit des Münchener Abkommens**.

Fünf Länder, die stimmberechtigt im Ausschuß mitgestimmt haben — wenn ich das einmal bei allem Respekt vor einer Mehrheit sagen darf: die Mehrheit in diesem Haus wird auch mit den nichtstimmberechtigten Mitgliedern gebildet; es handelt sich bei der Diskussion, die wir vorhin gehabt haben, Herr Präsident, um die Mehrheit mit Ausnahme des nichtstimmberechtigten Landes Berlin —, sind der Meinung, unsere Rechtsauffassung hätte in dieser Beurteilung und in dieser Bestimmung eindeutiger zum Ausdruck gebracht werden müssen. Sie halten die

- 1) gefundene Lösung nicht für einen tragfähigen Kompromiß, sondern befürchten, daß sich daraus neue Meinungsverschiedenheiten über die Frage des Beginns der Ungültigkeit des Münchener Abkommens ergeben könnten.

Diese Befürchtungen werden von der Ausschlußmehrheit in Übereinstimmung mit der Bundesregierung nicht geteilt. Die Formulierung des Artikels I läßt zwar jeder der beiden Seiten die Möglichkeit, bei der bisherigen Rechtsauffassung zu bleiben, die Unterschiede bestehen jedoch — wie in der gestrigen Sitzung des Ausschusses von der Bundesregierung noch einmal eingehend dargelegt wurde — nur noch im Bereich theoretischer Erwägungen und werden bei der Anwendung des Abkommens keine praktische Bedeutung haben. Artikel II schließt nämlich eindeutig und umfassend aus, daß aus der Aussage des Artikels I nachteilige Rechtsfolgen für die Bundesrepublik und für den betroffenen Personenkreis gezogen werden können. Die Mehrheit des Ausschusses hält diese Regelung daher für einen guten Kompromiß, der unseren Interessen in vollem Umfang Rechnung trägt.

Ein weiterer Einwand der Ausschlußminderheit richtet sich gegen den **Wortlaut der Präambel**. Darin werde zwar festgestellt, daß das Münchener Abkommen der Tschechoslowakischen Republik durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen worden sei; es werde jedoch verschwiegen, daß den Sudetendeutschen das Selbstbestimmungsrecht verweigert worden sei. Außerdem könne aus der Wendung der Präambel, daß die Vertragschließenden ein für allemal mit der unheilvollen Vergangenheit ein Ende machen wollten, gefolgert werden, der Vertrag wolle auch die Vertreibung und die Konfiskation des Vermögens der Sudetendeutschen legitimieren.

Die Bundesregierung hat gegenüber diesem Einwand zur Überzeugung der Ausschlußmehrheit dargelegt, daß der Vertrag ohne die Behandlung des zentralen Problems des Münchener Abkommens nicht erreichbar gewesen wäre. Aus diesem Grund seien dieses Abkommen sowie die besonderen Umstände seines Zustandekommens auch in der Präambel erwähnt worden. Es ist nach Meinung der Mehrheit des Ausschusses nicht einzusehen, aus welchen Gründen darüber hinaus alle Ursachen und Wirkungen in der historischen Entwicklung der deutsch-tschechoslowakischen Beziehungen hätten dargelegt werden sollen.

Der allgemeine Hinweis auf die ein für allemal zu beendende unheilvolle Vergangenheit im Verhältnis der vertragschließenden Parteien zueinander ist als Motiv für den Abschluß des Vertrages wichtig, reicht aber auch aus. Eine Aufzählung aller Unrechts-handlungen beider Seiten ist nach der Mehrheitsmeinung im übrigen aus guten Gründen unterblieben. Damit wird — wie Bundeskanzler Willy Brandt in seiner Fernsehansprache aus Anlaß der Vertragsunterzeichnung zum Tatbestand der Vertreibung in Prag erklärt hat — geschehenes Unrecht weder ignoriert noch nachträglich legitimiert.

Ein weiterer Punkt, zu dem abweichende Auffas- (C)
sungen zum Ausdruck kamen, ist die Regelung der **humanitären Fragen** in der Form von Absichtserklärungen in einem Briefwechsel. Es ist bemängelt worden, daß nicht im Vertrag selbst eine Regelung über die Verbesserung des Status der deutschen Minderheit innerhalb der CSSR erreicht worden ist.

Aus unserer Sicht wäre es sicherlich wünschenswert, anstelle von Absichtserklärungen Vertragsregelungen zu dieser Frage zu haben. Die Bundesregierung hat jedoch nach Auffassung der Mehrheit des Ausschusses überzeugend dargelegt, daß die **Zusagen in einem Briefwechsel** das Optimum des Erreichbaren waren, durch diesen Briefwechsel durchaus eine beide Seiten verpflichtende Vereinbarung getroffen worden ist und daher auch erwartet werden kann, daß auf dieser Basis die Aussiedlungswünsche von in der CSSR lebenden Deutschen und weitere Erleichterungen verwirklicht werden können.

Was schließlich den Einwand der nicht vollständigen **Einbeziehung von Berlin (West)** in die vertraglichen Regelungen und den weiteren Einwand der bisher nicht erreichten vollen konsularischen Vertretung Berlins (West) angeht, so hat die Bundesregierung zur Überzeugung der Ausschlußmehrheit dargelegt, daß es ihr gelungen ist, durch einen **beide Seiten verpflichtenden Briefwechsel** zum Vertrag Berlin (West) — soweit für uns wesentlich — in den räumlichen und personellen Bereich des Vertrages einzubeziehen. Das konnte bei früheren Verträgen noch nicht erreicht werden und bedeutet für Berlin und für die Berliner eine bedeutende Erweiterung ihrer bisherigen Rechte und Möglichkeiten. (D)

Die noch offene Frage aus dem Bereich der konsularischen Vertretung, die **Rechtshilfe für Berliner Gerichte**, steht im Zusammenhang mit dem Viermächte-Abkommen und konnte daher von der Regierung der CSSR als Nichtsignatar dieses Abkommens nicht entschieden werden. Die Absprache mit der tschechoslowakischen Regierung hierzu entspricht dem in Gesprächen mit der Regierung der Sowjetunion erreichten Ergebnis, wonach diese Frage in einem gesonderten Meinungsaustausch in einer für beide Seiten annehmbaren Form geregelt werden soll.

In der gestrigen Ausschußsitzung hat die Bundesregierung im übrigen berichtet, daß die bei der Beratung im ersten Durchgang angekündigten Verhandlungen mit der CSSR über humanitäre Fragen sowie über wirtschaftliche Kooperation inzwischen begonnen haben und sich erfolgversprechend entwickeln.

Herr Präsident, nach dem Gesamtverlauf der Beratungen im Auswärtigen Ausschuß in beiden Durchgängen des Gesetzgebungsverfahrens kann ich abschließend — wie in meinem Bericht vom 8. März 1974 — feststellen:

Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten ist in seiner Mehrheit der Auffassung, daß die Bundesregierung die zeitweise sehr schwierigen Verhandlungen mit der Tschechoslowakei zu einem gu-

- (A) ten Ergebnis geführt hat, das den Interessen beider Seiten in einer ausgewogenen Form gerecht wird und eine gute Grundlage für künftige gutnachbarliche Beziehungen darstellt.

Der Ausschuß empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Außenminister Genscher.

Genscher, Bundesminister des Auswärtigen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Das Gesetz zum Vertrag über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik liegt dem Bundesrat heute erneut vor. Dieser Vertrag war bereits Gegenstand eingehender parlamentarischer Beratungen. Gestern hat der Deutsche Bundestag das **Vertragsgesetz** verabschiedet. Die vorausgehende Debatte hat gezeigt, daß die **gegensätzlichen Auffassungen** zwischen den Regierungsparteien und der Opposition zu dem Vertragswerk nicht überwunden werden konnten. Dennoch würde es die Bundesregierung begrüßen, wenn mit der heutigen Sitzung des Bundesrates das parlamentarische Verfahren zur Verabschiedung des Vertragsgesetzes in der Bundesrepublik Deutschland seinen Abschluß finden und damit von unserer Seite der Weg für das alsbaldige Inkrafttreten des

(B) Vertragswerks freigemacht werden könnte.

In den vorausgegangenen Debatten und Ausschusssitzungen haben die Vertreter der Koalitionsparteien und der Bundesregierung eingehend dargelegt, daß es nach ihrer Auffassung für den Vertrag keine Alternative gibt, um den sowohl von der Bundesregierung, von der Regierungsmehrheit im Bundestag, wie von der Opposition gewünschten Wandel in den Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakei zum Besseren, von der Konfrontation der vergangenen Jahre zur Kooperation einzuleiten.

Der Vertrag zieht im Interesse einer gutnachbarlichen Zusammenarbeit zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der CSSR einen **Schlußstrich unter eine unselige Vergangenheit**. Er vollendet das System der Verträge zur Neuregelung unseres Verhältnisses zu Osteuropa. Damit ordnet er sich als folgerichtiger weiterer Schritt ein in das Gesamtkonzept der Entspannung zwischen West und Ost.

Lassen Sie mich zum Vertragswerk folgendes zusammenfassend feststellen.

Der Vertrag konnte das historische Verhältnis zwischen Deutschen und Tschechen nicht insgesamt nachzeichnen. Er mußte sich, was die Geschichte betrifft, vielmehr darauf beschränken, den Streitpunkt aus ihrer unseligen Vergangenheit aus dem Wege zu räumen, der dem Beginn einer zukunftsorientierten Zusammenarbeit seit Jahrzehnten entgegenstand.

Zu ihm, dem **Münchener Abkommen**, enthält der Vertrag eine ausgewogene Formulierung, die den Interessen beider Seiten gerecht wird und dieses Abkommen für die Zukunft in ihren bilateralen Beziehungen außer Streit stellt.

Der Vertrag legitimiert nicht die Vertreibung der Sudetendeutschen aus ihrer Heimat, und er beeinträchtigt ihre Stellung in keiner Weise. Vielmehr wahrt er ihre Rechte und berechtigten Interessen in vollem Umfang.

Berlin (West) ist in die operativen Vertragsartikel sowie in den zum Vertrag gehörenden Briefwechsel über die Regelung humanitärer Fragen in befriedigender, der bestehenden Rechtslage entsprechender Weise einbezogen.

In der Diskussion über den Vertrag ist geltend gemacht worden, wie die anderen Verträge mit osteuropäischen Staaten sei auch der Vertrag mit der CSSR im wesentlichen nur für diese vorteilhaft. Zudem seien nach Abschluß dieser Verträge keine grundlegenden Fortschritte in unseren Beziehungen zu diesen Staaten zu verzeichnen gewesen.

Diese Argumentation wird nicht der Lage gerecht, von der die Bundesregierung ausgehen mußte, als sie es Ende der 60er Jahre unternahm, das **Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zu Osteuropa** neu zu gestalten. Sie übersieht aber auch den unleugbaren Wandel, der in den letzten Jahren trotz mancher Rückschläge eingetreten ist. Auf eine Summe gebracht, besteht dieser Wandel darin, daß die jahrzehntelange Konfrontation durch verstärkte Zusammenarbeit abgelöst wird.

Dies gilt seit dem Abschluß der Vertragsverhandlungen mit der CSSR auch für das **deutsch-tschechoslowakische Verhältnis**. Bereits jetzt ist sichtbar, daß die Auseinandersetzung über die Vergangenheit und dabei insbesondere über das Münchener Abkommen und die mit ihm zusammenhängenden Fragen durch die Hinwendung zu den aktuellen Problemen in den gegenseitigen Beziehungen ersetzt worden ist.

Hierbei geht es vor allem um den Ausbau der traditionell engen Wirtschaftsbeziehungen zwischen den beiden benachbarten Ländern, der Kulturbedingungen, der Zusammenarbeit auf technisch-wissenschaftlichem Gebiet und des Verkehrswesens. Es handelt sich außerdem um die Probleme im Bereich der zwischenmenschlichen Beziehungen, die auch im Verhältnis der Bundesrepublik Deutschland zur CSSR, wenngleich in wesentlich geringerem Umfang als in unserem Verhältnis zu manchen anderen Staaten Osteuropas, fortbestehen.

In allen diesen Bereichen haben wir mit der tschechoslowakischen Seite Sachgespräche oder Kontakte aufgenommen. Die Bundesregierung hofft und erwartet, daß sich hieraus eine gutnachbarliche Zusammenarbeit zwischen den beiden Ländern und ihren Bewohnern entwickeln wird.

Sie wird zwar ebenfalls nur schrittweise Früchte tragen, wobei Schwierigkeiten nicht auszuschließen sind. Der mit dem Vertrag eingeschlagene Weg

- A) bietet jedoch die einzige realistische Möglichkeit, um in unserem Verhältnis zur CSSR voranzukommen. Derartige Fortschritte liegen nicht nur im Interesse der CSSR, sondern — das versteht sich von selbst — auch im Interesse unseres Landes und unserer Menschen.

Dieser Zielsetzung werden die weiteren Bemühungen der Bundesregierung im Verhältnis zur Tschechoslowakei ebenso gewidmet sein wie in unserem Verhältnis zum übrigen Osteuropa. Nur auf diesem Wege vermögen wir unserer Aufgabe nachzukommen, die Trennung zwischen West und Ost zu mildern und dem Frieden in Europa zu dienen.

Präsident Dr. Filbinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Staatsminister Dr. Heubl (Freistaat Bayern)!

Dr. Heubl (Bayern): Herr Präsident! Meine sehr verehrte Dame, meine Herren! Für die Länder Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz, das Saarland, Schleswig-Holstein und Bayern darf ich folgendes erklären.

- Die **Tschechoslowakei** ist der unmittelbare **Nachbar Bayerns**. Geschichte, Kultur und Wirtschaft verbinden uns in vielfältiger Weise. Wir wünschen sehr, mit diesem Land in Frieden und Freundschaft zu leben und die bestehenden Beziehungen im Interesse der Menschen auf beiden Seiten zu verbessern und auszubauen. Vertragliche Vereinbarungen sind ein Weg zu diesem Ziel. Aber nicht jeder Vertrag dient der dauerhaften Normalisierung der Verhältnisse zwischen den Staaten. Nur ein fairer Vertrag, der die Interessen beider Seiten zu einem Ausgleich bringt und der nicht auf einer Seite neue Verstimmung zurückläßt, ist ein tragfähiges Fundament für eine gute Zukunft in einer friedlichen Nachbarschaft.

Der vorliegende **Vertrag** wurde eingehend geprüft. Das Ergebnis ist leider negativ. Die Bedenken gegen diesen Vertrag überwiegen die positiven Seiten, die wir nicht verkennen. Trotz des Bemühens der Bundesregierung, einen besseren Vertrag auszuhandeln, als diejenigen mit Moskau und Warschau waren, enthält dieser dennoch **Mängel**, die uns schon von den übrigen Ostverträgen her bekannt sind. Dieser Vertrag ist wieder unklar und mehrdeutig, wahrt nicht ausreichend unsere Interessen und gibt der anderen Seite Handhaben, unsere eigene Politik zu beeinflussen.

Der Hauptdifferenzpunkt bei den Gesprächen mit der CSSR war die Frage der **Ungültigkeit des Münchener Abkommens**. Hier standen und stehen die Rechtsauffassungen beider Seiten offenbar unüberbrückbar gegeneinander. Die CSSR ist der Meinung, das Münchener Abkommen sei von Anfang an ungültig, so daß die Sudetengebiete niemals zum Deutschen Reich gehört hätten, während die Bundesrepublik davon ausgeht, daß die Unwirksamkeit des Münchener Abkommens erst nachträglich eingetreten ist. Die Bundesregierung glaubte, diesen **funda-**

mentalens Dissens durch eine **mehrdeutige Formulierung** lösen zu können, nämlich durch die Formulierung, daß das Münchener Abkommen in den gegenseitigen Beziehungen als „nichtig“ betrachtet werden soll. Das Ziel, so zu einem Ende des Streites zu kommen, wurde nicht erreicht. Vielmehr hat die Auseinandersetzung um die Auslegung dieser Vorschrift bereits begonnen, bevor der Vertrag in Kraft getreten ist. Denn die CSSR sieht ihre Auffassung in dem Vertrag bestätigt. Der deutsche Standpunkt hätte daher im Vertragswerk mindestens so abgesichert werden müssen, daß er sich gleichberechtigt neben dem tschechoslowakischen behaupten kann.

Gegenüber diesen Bedenken hat der Herr Außenminister soeben auf Artikel II des Vertrages verwiesen und gemeint, dieser schließe alle Rechtsnachteile aus, die sich aus der Klausel über die Nichtigkeit des Münchener Abkommens ergeben könnten. Aber auch diese Bestimmung ist nicht so unangreifbar, wie es die Bundesregierung glauben macht.

Wir haben beim Vier-Mächte-Abkommen über Berlin erlebt, wie eine Position untergraben werden kann. Die Sowjetunion legt den Schwerpunkt ihrer Auslegung auf die angebliche Grundsatzvorschrift, daß Berlin kein konstitutiver Teil der Bundesrepublik sei, und versucht hierdurch, die für uns günstige Vorschrift über die Entwicklung der Beziehungen zu relativieren.

Bei dem Vertrag mit der CSSR werden diese Gefahren noch dadurch erhöht, daß Art. II von einer defensiven Haltung unserer Seite geprägt ist. Das zeigt sich z. B. in dem Problem der **Staatsangehörigkeit**, das entscheidend dafür ist, ob wir unseren Landsleuten im Ausland Schutz und Hilfe gewähren können. Wenn wir es ernst meinen mit einer Politik für die Menschen, dann dürfen wir uns nicht im Namen der Entspannung über menschliche Schicksale hinwegsetzen. Dann müssen die Menschenrechte unserer Landsleute mit der gleichen Härte und Unnachgiebigkeit durchgefochten werden, mit der die CSSR ihren Standpunkt zum Münchener Abkommen vertreten hat. Hier hätte in erster Linie auf Gegenleistungen für unsere Konzessionen bestanden werden müssen.

Der **Briefwechsel über humanitäre Fragen**, der schon in den Verhandlungen und im Vertragswerk als ein Annex von sekundärer Bedeutung erscheint, verbirgt unter vielen schönen Worten, daß für die Deutschen in der CSSR wenig erreicht worden ist: kein Rechtsanspruch auf Ausreise, keine Garantie ihrer elementaren Menschenrechte, keine Verbesserung ihres Minderheitenstatus.

Die Bundesregierung hat sich mit weichen Formulierungen zufriedengegeben, zum Beispiel, daß die CSSR die Ausreisearträge der Deutschen „wohlwollend beurteilen“ werde. Und das nach den Erfahrungen mit der „Information der Volksrepublik Polen“ über die Ausreisemöglichkeiten im Zusammenhang mit dem Warschauer Vertrag, die nicht verhindert hat, daß die Ausreise aus Polen fast zum Erliegen gekommen ist! Ich bedauere, daß diese Fehlschläge nicht zu einer veränderten Politik geführt haben.

- (A) Auch hier geben wir wieder dem Vertragspartner eine Handhabe, von uns neue Leistungen zu fordern. Dies ist ein politischer Fehler. Wir können nur hoffen, daß die CSSR sich großzügiger und loyaler verhalten wird als andere Staaten des Warschauer Paktes. Aber Hoffnungen sind kein Fundament für Verträge, nicht für die andere Seite und nicht für uns.

Meine Dame, meine Herren! Unsere Kritik richtet sich auch gegen die **Präambel des Vertrages**. Damit keine Mißverständnisse entstehen: Niemand bestreitet, daß das Münchner Abkommen der CSSR durch das nationalsozialistische Regime unter Androhung von Gewalt aufgezwungen wurde. Wir sind aber dennoch dafür, daß die historische Wahrheit nicht verkürzt wird. Die Präambel durfte — wenn sie schon eine ausdrückliche Feststellung zur Vorgeschichte des Abkommens enthält — nicht verschweigen, daß die Sudetendeutschen 1919 gegen ihren Willen in die CSSR einverleibt wurden. Deshalb — und auch nur deshalb — ist es auch verständlich, daß Großbritannien, Frankreich und Italien sich an dem Münchner Abkommen beteiligt haben und der Präsident des Völkerbundes es damals begrüßt hat. Wer die historische Wirklichkeit nur aus seinem eigenen Blickwinkel sieht, löst die Probleme nicht, sondern schafft ein falsches Bild.

Wir stellen die Frage: Wird nicht die **Normalisierung der Beziehungen** beider Staaten **auf dem Rücken der Vertriebenen** erfolgen? Nach dem Communiqué vom 12. Dezember 1973 soll der Vertrag einen „Schlußstrich unter die Vergangenheit“ ziehen. Dabei ist aber nicht klargestellt, daß die Ansprüche der Vertriebenen, ihr Selbstbestimmungs- und Heimatrecht unberührt bleiben. Wenn der ehemalige Bundeskanzler — wie der Herr Berichterstatter zitiert hat — in seiner Ansprache an die Bürger der Bundesrepublik bei der Unterzeichnung erklärt hat, der Vertrag sanktioniere geschehenes Unrecht nicht, er bedeute also auch nicht die nachträgliche Legitimierung der Vertreibung, dann ist uns das zu wenig, zu wenig angesichts der Gefahr, daß die CSSR die Vertreibung jetzt als innerstaatliche Maßnahme gegen illoyale Staatsbürger hinstellen könnte.

Die Bundesregierung hat versucht, im Zusammenhang mit dem Vertrag eine Regelung der **Rechtshilfe für Berliner juristische Personen und Gerichte** zu erreichen. Aber sie hat leider den Rückzug angetreten, als sie auf eine harte Verhandlungsposition der Gegenseite stieß. Sie hat sich mit der Erklärung zufriedengegeben, daß die CSSR überhaupt bereit sei, über diese Frage zu sprechen. Die in Aussicht genommene Regelung mit der CSSR ist noch dazu an die erst zu vereinbarende Regelung mit der Sowjetunion gekoppelt worden. Dieses Schwanken mußte die Vertragsposition der Bundesrepublik gegenüber den Staaten des Warschauer Paktes und die Position Berlins bedauerlicherweise schwächen. Sicherlich kann die Bundesregierung an der Abhängigkeit der CSSR von Moskau nichts ändern. Aber es ist eine verschiedene Sache, eine Abhängigkeit hinzunehmen oder sie in einer völkerrechtlichen Note zu dokumentieren.

Meine Dame, meine Herren! Dieser Vertrag (C) bringt uns einer wirklichen Normalisierung nicht in dem Maße näher, wie es nötig wäre. Es ist nicht gesichert, daß für die Menschen hier oder drüben die Lage besser wird. Der Vertrag wird sein selbstgesetztes Ziel — so fürchten wir — so nicht erreichen. Sosehr wir es begrüßen würden, wenn lange Jahre nach Kriegsende nun eine allseits befriedigende Regelung mit der CSSR gefunden würde, können wir doch für den vorliegenden Vertrag die Verantwortung nicht übernehmen und machen daher von unserem Recht Gebrauch, den **Vermittlungsausschuß anzurufen**. Das bedeutet nicht, Herr Bundeskanzler, einen Schritt zur weiteren Polarisierung oder zur Errichtung einer Nebenregierung. Das bedeutet nicht einmal, daß wir dem Beispiel der SPD-regierten Länder von früher folgen wollen, die beim Saar-Statut oder beim Beitritt der Bundesrepublik zur NATO ihrerseits den Vermittlungsausschuß in diesem Hause anrufen wollten. Wenn das damals nicht zustandekam, war das kein Verdienst der SPD, sondern es gab eine andere Mehrheit in diesem Hause. Diese Anrufung des Vermittlungsausschusses bedeutet nur die Darstellung des eigenen politischen Standpunktes und die Übernahme der Verantwortung, wie wir sie sehen, für die Zukunft der Beziehungen auch zu unseren Nachbarn.

Präsident Dr. Filbinger: Wird weiter das Wort gewünscht? — Herr Senator Willms!

Willms (Bremen): Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Namens des **Senats der Freien Hansestadt Bremen** möchte ich erklären, daß wir das Zustandekommen des Vertrages über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik so und in dieser Form ausdrücklich begrüßen. Es ist das Ergebnis langer und gründlicher Verhandlungen, die wegen der besonderen Streitfragen im Zusammenhang mit dem Münchner Abkommen naturgemäß nicht einfach waren. Das erzielte **Verhandlungsergebnis** ist ein **Kompromiß**, der es der Bundesrepublik und der Tschechoslowakei für die Zukunft ermöglicht, auf dieser Grundlage zu einem gutnachbarschaftlichen Verhältnis zu kommen. Der Vertrag ist das letzte fehlende Teilstück im Gesamtwerk der Entspannungspolitik der sozialliberalen Bundesregierung mit osteuropäischen Staaten, nachdem die Verträge mit Polen und der Sowjetunion — auch hier gegen den Widerstand der CDU/CSU — in Kraft getreten sind. Dieser Vertrag wird — trotz der Unkenrufe von einigen Seiten — dazu beitragen, den Frieden sicherer zu machen. Davon sind wir überzeugt.

Dabei ist es einfach unrealistisch, auch zu meinen, mit den Verhandlungen hätten bessere Ergebnisse erzielt werden können. Das, was dieses Abkommen — auch im humanitären Bereich — bringen wird, liegt auf der Hand. Wer dies nicht sieht oder sehen will, so scheint mir, geht an der Wirklichkeit vorbei. Der Vertrag läßt die Staatsangehörigkeit eines jeden von diesem Vertrag Betroffenen unbe-

1) rührt; die CSSR wird Aussiedlungsanträge ihrer Bürger mit deutscher Nationalität wohlwollend prüfen. Vertrauen auf beiden Seiten erscheint mir hier nach der leidvollen Geschichte der beiderseitigen Beziehungen durchaus angebracht.

Erlauben Sie mir noch ein Wort für den Fall, daß der Bundesrat mit Mehrheit die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** beschließt. Es ist einfach unrealistisch anzunehmen, daß der Vermittlungsausschuß einen Vorschlag unterbreitet oder unterbreiten kann, der auf eine materielle Änderung des Gesetzes abzielt. Da es sich bei diesem Gesetz auch nicht um eine zustimmungsbedürftige Materie handelt, kann das Ergebnis nur eine **zeitliche Verzögerung** bedeuten. Dann wird die Anrufung des Vermittlungsausschusses aber zu einem reichlich zweifelhaften Verfahren. Dieser Auffassung sind wir, und auch aus diesem Grunde können wir nicht für eine Anrufung des Vermittlungsausschusses stimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall. Der Ausschuß für Auswärtige Angelegenheiten empfiehlt dem Bundesrat, einen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG auf Anrufung des Vermittlungsausschusses nicht zu stellen.

In der Drucksache 449/1/74 liegt Ihnen ein Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein auf Anrufung des Vermittlungsausschusses vor mit dem Ziel, den Gesetzesbeschluß des Bundestages aufzuheben.
1) Wer für diesen Antrag ist, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen, den Vermittlungsausschuß** gemäß Art. 77 Abs. 2 GG mit dem Ziel der Aufhebung des Gesetzesbeschlusses **anzurufen**.

Wir kommen zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (**Einkommensteuerreformgesetz — EStRG**) (Drucksache 410/74, zu Drucksache 410/74).

Das Wort zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat Minister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter: Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Dem Bundesrat liegt heute zur abschließenden Beratung der Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages vom 5. Juni 1974 vor, der die Überschrift trägt „Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs und der Sparförderung (Einkommensteuerreformgesetz — EStRG)“. Der Berichterstatter ist in einer gewissen Verlegenheit, wenn er dem Plenum berichten soll, das Gesetz befinde sich heute hier in diesem Hause im zweiten Durchgang. Zwar hatte der Bundesrat Gelegenheit, sich mit einem Teil des Inhalts des Gesetzes zu befassen, als er am 20. September 1974 in 37 Punkten zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines

Dritten Steuerreformgesetzes Stellung nahm und diese Stellungnahme in seiner 401. Sitzung am 15. Februar 1974 durch weitere 45 Punkte ergänzte. (C)

Was aber heute dem Plenum als Rückläufer zur Beschlußfassung vorliegt, ist der Form nach mit dem Entwurf eines Dritten Steuerreformgesetzes nicht mehr identisch. Während die Bundesregierung eine Neukodifizierung des Einkommensteuer-, des Körperschaftsteuer- und des Sparprämienrechts vorschlug, enthält der Gesetzesbeschluß des Bundestages vom 5. Juni in den Artikeln 1, 3 und 4 Änderungen des geltenden Einkommensteuergesetzes, des Sparprämiengesetzes sowie des Wohnungsbauprämiengesetzes. Inhaltlich gehen die beschlossenen Änderungen auf die Regierungsvorlage zum Dritten Steuerreformgesetz zurück. Das will heißen: Der Bundestag hat die politischen Schwerpunkte der Steuerreform, wie sie seitens der Bundesregierung in den sogenannten Eckwerten vom 11. Juni 1971 und deren Fortschreibung am 28./29. Oktober 1971 und am 12. September 1973 konkretisiert wurden und im Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes ausformuliert waren, in die genannten Gesetze als Änderungen eingearbeitet. Insoweit ist der Bundestag, was den formalen Rahmen der Reform der Einkommen- und Lohnsteuer sowie des Sparprämienrechts angeht, der Konzeption der Bundesregierung nicht gefolgt.

Artikel 2 des Gesetzesbeschlusses vom 5. Juni hat seinen Ursprung in dem von den Koalitionsfraktionen im Bundestag initiativ eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur **Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs**. Er enthält die Änderung des Bundeskindergeldgesetzes, durch die ein einheitliches Kindergeld für alle Kinder, und zwar 50 DM für das erste, 70 DM für das zweite und 120 DM für das dritte und jedes weitere Kind zum 1. Januar 1975 eingeführt werden soll. Mit der Änderung des Bundeskindergeldgesetzes wird den Einwendungen des Bundesrates gegen den Vorschlag der Bundesregierung im Entwurf des Dritten Steuerreformgesetzes, das Kindergeld über die Finanzämter auszahlen zu lassen, Rechnung getragen. Das heißt, die Auszahlung des Kindergeldes soll generell über die Arbeitsverwaltung erfolgen. Jedoch sieht das Gesetz hierzu für eine Übergangszeit von zwei Jahren — so zunächst vorgesehen — eine **Übergangsregelung** vor, die für die Länder von Bedeutung ist. Danach sollen die Gebietskörperschaften, also Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, für diese Zeit die Kindergeldzahlungen an ihre Bediensteten selbst leisten und den Aufwand dafür haushaltsmäßig selbst tragen. Der Bundestag hat den Initiativgesetzentwurf zum Familienlastenausgleich mit dem vom Finanzausschuß des Bundestages empfohlenen Steuergesetzentwurf zu einem einheitlichen Gesetz unter der oben bezeichneten Überschrift zusammengefaßt, weil nach Auffassung der Mehrheit im Bundestag ein enger sachlicher Zusammenhang zwischen beiden Gesetzentwürfen besteht. (D)

Mit den in Artikel 5 und 6 des Gesetzesbeschlusses vom 5. Juni enthaltenen Gesetzesänderungen war der Bundesrat bisher nicht befaßt. Diese sind

- (A) während der Beratungen im Finanzausschuß des Bundestages auf Antrag der SPD/FDP-Koalition neu eingefügt worden. Artikel 5 enthält die **Änderung des Ergänzungsabgabengesetzes**. Danach wird die Ergänzungsabgabe für natürliche Personen gestrichen. Durch Artikel 6 wird das erst im April dieses Jahres verabschiedete **Vermögenssteuergesetz** wieder geändert. Der Steuersatz für juristische Personen wird mit Wirkung vom 1. Januar 1975 auf 1 v. H. erhöht.

Der **Finanzausschuß des Bundesrates** hat sich in seiner Sitzung am 6. Juni 1974 mit dem vorliegenden Gesetz befaßt. Es wurde der Antrag gestellt, die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus mehreren Gründen zu empfehlen. Damit sollte erreicht werden, die Zusammenfassung der Steuergesetze mit dem Bundeskindergeldgesetz wieder zu lösen, wobei der Teil des Gesetzesbeschlusses, der die Steuergesetze enthält, als Steueränderungsgesetz 1974 bezeichnet werden soll. Inhaltlich sollte dieser Teil des Gesetzes in 13 Punkten geändert werden. Ich kann es mir, glaube ich, ersparen, im einzelnen auf diese 13 Punkte einzugehen. Dies wird sicherlich in der Aussprache noch geschehen. Außerdem sollte die oben schon erwähnte Übergangsregelung zum Familienlastenausgleich, die den Gebietskörperschaften die Kostentragung für das Kindergeld an ihre Bediensteten auferlegt, überprüft werden.

- (B) Der Finanzausschuß hat von einer Aussprache über den vorliegenden Gesetzesbeschuß und das dazu beantragte Anrufungsbegehren im Hinblick darauf abgesehen, daß Entscheidungen zur Steuerreform nach Lage der Dinge erst heute hier im Plenum getroffen würden. Ich darf meinen Bericht der Kürze der Behandlung des Gesetzes im Finanzausschuß anpassen und entsprechend knapp halten. Mitzuteilen bleibt das Ergebnis der Beratungen: Der Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses wurde abgelehnt. Dagegen empfiehlt der Finanzausschuß dem Plenum, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Präsident Dr. Filbinger: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort hat Herr Ministerpräsident Stoltenberg (Schleswig-Holstein).

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Die Länder **Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein** beantragen die **Anrufung des Vermittlungsausschusses**. Zur Begründung möchte ich folgendes sagen.

Unter **ungewöhnlichem Zeitdruck**, wie auch der Bericht des Finanzausschusses deutlich gemacht hat, nimmt der Bundesrat heute im zweiten Durchgang Stellung zu dem 3. Steuerreformgesetz. Es handelt sich dabei in Wahrheit nicht um das seit 1969 immer wieder angekündigte Kernstück einer umfassenden Reform, sondern um ein Steueränderungsgesetz, von dem allenfalls die Neuordnung des Kinderlastenausgleichs die anspruchsvolle Bezeichnung einer Reform verdient. Dennoch ist es von großer Bedeutung für die Steuerzahler, die öffentlichen Hände — vor

allem ihre Finanzverwaltung —, die Wirtschaftsstruktur.

Wie so oft bei anderen Themen der Gesetzgebung in den letzten Jahren erleben wir es auch hier: Die Bewertung der Vorlage durch die Koalitionsparteien im Bundestag und die Bundesregierung einerseits und die sachverständige Öffentlichkeit andererseits fällt vollkommen auseinander. Was die Mehrheitsparteien als große Reformleistung zur Entlastung der meisten Steuerpflichtigen preisen, ist nach dem fast einmütigen Urteil der Finanzwissenschaftler, der Berufsorganisation der Steuerbeamten und der unabhängigen Journalisten enttäuschend und höchst problematisch.

Die **Steuerpolitik der gegenwärtigen Regierungskoalition** seit 1969 ist eine Kette nicht eingehaltener Ankündigungen und gebrochener Versprechungen. In der ersten Regierungserklärung des Kabinetts Brandt vom 28. Oktober 1969 hieß es — ich zitiere —:

Der Arbeitnehmerfreibetrag, der seit 1964 unverändert 240 DM jährlich beträgt, soll vom 1. Januar 1970 an verdoppelt werden.

Dies wurde als ein notwendiger Akt der sozialen Symmetrie zugunsten der Arbeitnehmer bezeichnet. Es folgte dann die Aussage: Vom 1. Januar 1970 an soll auch die Einkommensgrenze, von der ab die Ergänzungsabgabe bisher erhoben wird, zugunsten der mittleren Einkommen verdoppelt werden. Ab 31. Dezember 1970 soll die Ergänzungsabgabe ganz fortfallen.

Der erste sozialdemokratische Bundesfinanzminister, Dr. Möller, erklärte am 10. Mai 1971 zu den Zielen der Steuerreform, den Schwerpunkt bilde hier das 2. Gesetz, das die Reform der Einkommensteuer, des Lohnsteuerverfahrens, der Sparförderung, der Körperschaft-, Gewerbe-, Vermögen-, Erbschaft- und Grundsteuer umfaßt. Im 3. Steuerreformgesetz solle dann die Neuordnung der Verkehrs- und Verbrauchsteuern erfolgen. Bundesminister Möller kündigte damals die Zuleitung der Vorlagen für die Jahre 1971 und 1972 an, damit beide Gesetze am 1. Januar 1974 in Kraft treten könnten.

Meine Damen und Herren, die 1. Lesung des heute zur Abstimmung anstehenden Gesetzes — nur eines Teilstücks der damals angekündigten Vorlagen — im Bundesrat erfolgte am 20. Dezember 1973, im Deutschen Bundestag am 25. Januar 1974. Die Pläne der Bundesregierung zur Neuordnung der Körperschaftsteuer, der Vermögensbildung, der Kraftfahrzeugsteuer und der Verbrauchsteuern kennen wir bis heute in wichtigen Punkten überhaupt nicht oder allenfalls in Umrissen. Und statt der vom Bundeskanzler Brandt 1969 versprochenen Steuer-senkungen mit Wirkung vom Januar 1970 haben wir eine Reihe isolierter Steuererhöhungen ohne ein erkennbares Gesamtkonzept erlebt, 1972 bei der Mineral- und Branntweinsteuer um 4 Milliarden DM jährlich, 1973 erneut bei der Mineralölsteuer um 2 Milliarden DM jährlich.

Hierdurch, vor allem aber durch die Hinnahme der **in Inflationsbedingten steigenden Steuerlasten** hat

- A) die Bundesregierung die politischen und finanziellen Voraussetzungen für eine wirkliche Steuerreform in einschneidender Weise eingengt.

32 Milliarden DM mehr an Lohn- und Einkommensteuer müssen die Steuerzahler der Bundesrepublik heute allein durch die Folgen der Geldentwertung ohne entsprechende Erhöhung ihrer Realeinkommen im Vergleich zu 1970 zahlen. Diese Ausgangsdaten müssen in jeder ehrlichen Bilanz über die tatsächlichen Wirkungen der heute anstehenden Vorlagen genannt werden.

Die **Steuerlastquote** ist — auch im Gegensatz zu den Versprechungen der Regierung Brandt — seit 1970 kräftig angestiegen, von 22,5 % auf voraussichtlich 25,1 % im Jahre 1974. Es sind nicht nur einige Reiche oder kleinere Gruppen, die diese höheren Steuerlasten tragen, sondern in ganz besonderer Weise die breiten Schichten der Bevölkerung: Arbeiter, Angestellte, Beamte genauso wie Selbständige und freie Berufe.

- (B) Die Folgen einer in sich widerspruchsvollen Steuerpolitik sind ein starker **Vertrauensschwund** auch mit **negativen ökonomischen Wirkungen**: eine zurückhaltende private Nachfrage, eine stagnierende Investitionsneigung in unserem Land, zunehmende Abhängigkeit von den Exporten, deren wachsende wirtschaftliche und politische Risiken ganz deutlich werden. Die Regierung wäre gut beraten — ich sage das im Zusammenhang auch mit einem heute erschienenen Interview des Herrn Bundeskanzlers —, ihre eigenen Widersprüche und nicht eingehaltenen Versprechungen als wesentliche Ursache für die Fehlentwicklungen anzusehen, anstatt sie der parlamentarischen Opposition oder der Mehrheit im Bundesrat mit dem törichtesten Vorwurf der Panikmache zuschreiben zu wollen.

Die genannten Termine, meine Damen und Herren, machen ein weiteres deutlich. Die Bundesregierung hat sich nach der Vorlage des Berichts der Steuerreformkommission über drei Jahre Zeit genommen, ihre Entwürfe den gesetzgebenden Körperschaften zuzuleiten. Dreimal wurden von ihr die sogenannten Eckwerte neu formuliert. Mit einem nie dagewesenen **Termindruck** sind dann in wenigen Monaten die Verhandlungen im federführenden Ausschuß des Bundestages durchgeführt worden. Die Finanzreferenten der Länder mußten vor zehn Tagen vor der Schlußabstimmung im Bundestag zusammentreten, um jedenfalls noch eine formal befriedigende Beratungsunterlage für die Gremien des Bundesrates in den letzten Arbeitstagen des Bundestages vor der Sommerpause sicherstellen zu können. Mit dieser Terminplanung, die schwersten Bedenken begegnet, haben Bundesregierung und Koalition eine große Verantwortung übernommen. Wir fordern seit über einem Jahr Sofortmaßnahmen zur Verminderung der inflationsbedingten heimlichen Steuererhöhungen. Sie müssen — nachdem sie mehrfach abgelehnt wurden — jetzt spätestens zum 1. Januar 1975 in Kraft treten. Aber der von der Koalition geschaffene gesetzestechnische Zusammenhang zwischen diesen Sofortentlastungen und weitgehenden, teilweise kontroversen Systemänderungen kann auf

- keinen Fall die notwendige gründliche Beratung aller vorliegenden Punkte im Vermittlungsausschuß beeinträchtigen. (C)

Wenn der Herr Bundeskanzler, wie er heute in dem genannten Interview bekundet, diesen Zusammenhang als Druckmittel und Hebel benutzen will und dann in seiner bekannten Sprechweise sagt, für den Fall, daß das nicht funktionierte, würden die CDU/CSU-regierten Länder die Prügel bekommen, meine Damen und Herren, dann kann ich vor dieser Strategie und Taktik nur heute hier eindringlich warnen. Die Vorstellung, daß wir hier den gemeinsam eingebrachten Vermittlungsvorschlag nicht einmütig vertreten — eine solche Spekulation gibt es offenbar —, ist ebenso irreführend wie die, daß wir uns unter dem Termindruck, den die Koalition verantworten muß, jetzt zu Systemveränderungen verleiten lassen, die in der Fachwelt, in der Öffentlichkeit, bei den Steuerbeamten schwersten Bedenken begegnen. Wir bestehen auf einer gründlichen und angemessenen Beratung im Vermittlungsausschuß, und wenn es nicht möglich ist, sich auf die Systemänderungen in einer vernünftigen Form unter Berücksichtigung unserer Auffassung zu einigen, dann müssen wir den Weg eines **Vorabgesetzes zum Inflationslastenausgleich** wählen.

Es liegt also nach diesem bedenklichen Verfahren in der Hand der Koalitionsparteien, ob wir zu einer **baldigen Verständigung** am Anfang der Sommerpause kommen **oder** ob eventuell **mehrere Vermittlungsverfahren** notwendig sind, was ich nach den jüngsten Ausführungen aus dem Lager der Bundesregierung durchaus für möglich halte. Wir werden uns mit kosmetischen Änderungen der umstrittenen Vorlage nicht begnügen. Einige Äußerungen auch des Herrn Bundesfinanzministers aus den letzten Tagen geben Veranlassung, dies deutlich zu sagen. Eine Lösung ist nur möglich, wenn beide Seiten bereit sind, sich aufeinander zuzubewegen, und die Verfassungsorgane gegenseitig ihre volle Verantwortung anerkennen. (D)

Meine Damen und Herren, es geht hier darum, daß wie diese gegenseitige Verantwortung anerkennen und uns nicht durch Interviews in der „Bild-Zeitung“ Prügel androhen. Ich halte das nicht für einen verheißungsvollen Auftakt der schweren Arbeit, die in den kommenden Wochen vor uns liegt. Die von der Mehrheit des Bundesrates seit langem vertretenen Gesichtspunkte, die unterschiedlichen Bedenken der Finanzwissenschaftler, der Steuerbeamten, des Bundes der Steuerzahler sind eben von den Regierungsparteien zu schnell abgetan worden, und sie tragen damit die Verantwortung für die Folgen.

Hier hilft auch der wiederholte Hinweis des Bundeskanzlers auf die **Mehrheit von nur einer Stimme im Bundesrat** gar nichts. Es ist ja schon ein kurzer Dialog zu diesem Punkt hier geführt worden, der in der Tat auch von früheren Gepflogenheiten in diesem Hause, was den Auftakt dazu anbetrifft, etwas abweicht. Hier hilft dieser Hinweis auf die Mehrheit gar nichts, die heute voraussichtlich bei der Anrufung des Vermittlungsausschusses wirksam

(A) wird. Die Antwort darauf hat der frühere Bundeskanzler Brandt selbst gegeben, als er die Kritik an vergleichsweise ebenso knappen Majoritätsentscheidungen im Bundestag in Lebensfragen unseres Volkes mit dem kurzen Satz kommentierte: „Mehrheit ist Mehrheit.“ Das gilt für die Gesetzgebungsorgane, und hier geht es um Gesetzgebung. Bundestag und Bundesrat machen die Gesetze, nicht die Bundesregierung. Auch das ist wohl notwendig hier noch einmal in Erinnerung zu rufen. Unsere volle Mitwirkung an der Gesetzgebung bedeutet natürlich nicht den Versuch, eine „Gegenregierung“ zu bilden. Wir haben diese erstaunliche Vokabel auch hier heute morgen gehört. Wir wissen zwischen unserer verfassungsmäßigen Verantwortung in der Gesetzgebung und der Exekutive, der Verantwortung und den Pflichten der Bundesregierung in diesem Bereich genau zu unterscheiden, schon deshalb, weil wir selbst Regierungen im Rahmen unserer Zuständigkeiten sind.

Meine Damen und Herren! Wir vertreten mit unseren Änderungsanträgen die Interessen der deutschen Steuerzahler und nicht kleiner privilegierter Gruppen oder Minderheiten. Der Kern des sachlichen Gegensatzes ist nämlich folgender: Wir wollen **dauerhafte Steuerentlastungen**, genauer gesagt, den langfristig wirksamen Abbau eines Teils der heimlichen Steuererhöhungen seit 1969. Die Bundestagsmehrheit hat demgegenüber eine Vorlage beschlossen, die in wenigen Jahren die mit großem Propagandaaufwand verkündeten Entlastungen durch die Wirkungen von Progression und Geldentwertung wieder zunichte macht. Die Beschlüsse des Bundestages belasten zudem berufliche Leistung und Aufstieg besonders hart, anstatt den Leistungswillen zu ermutigen. Das ist auch das Urteil sozialdemokratischer Sachverständiger. Ich komme darauf noch zurück. Es ist für mich offen gestanden unbegreiflich, Herr Bundesfinanzminister, daß die Koalition nach der sprunghaften Steigerung der Lohn- und Einkommensteuerbelastung der letzten Jahre, die in Ihnen doch gerade als sozialdemokratischem Politiker zwiespältige Gefühle in der Entwicklung der Lohnsteuer hervorrufen muß, bei überwiegend nur noch nominalen Verbesserungen ab 1975 Einkommenserhöhungen für breite Schichten noch stärker belasten will als nach geltendem Recht.

Ein Zahlenbeispiel macht dies deutlich — dies ist von Sachverständigen mit großer Sorgfalt errechnet worden —: Ein verheirateter Arbeitnehmer mit zwei Kindern und einem Bruttogehalt von 20 000 DM muß nach geltendem Recht von 1 000 DM (also 5 %) mehr Einkommen oder Lohn 192 DM an Einkommen- oder Lohnsteuer abführen. Nach den Beschlüssen der Koalition erhöht sich dieser Betrag ab 1. Januar 1975 auf 210 DM. Hinzu kommen in beiden Fällen naturgemäß steigende Belastungen aus anderen Bereichen, vor allem der Sozialversicherung.

Wenn die Bundesregierung auf die Empfehlungen der Finanzminister von 1971 zur **Tarifgestaltung** verweist, so muß man dazu sagen, daß die Situation sich seitdem völlig verändert hat. Niemand konnte damals ein derartig starkes Ansteigen der Inflationsraten mit den Konsequenzen für die Lohn- und Ein-

kommensteuerentwicklung vorhersehen. Heute wissen wir, daß bereits fast die Hälfte der Arbeitnehmer nicht mehr in die vorgesehene neue Proportionalzone kommt, sondern von der Tarifprogression in der Spitze mit über 30 % erfaßt wird. Nach den übereinstimmenden Berechnungen von Sachverständigen werden in den nächsten zwei, maximal drei Jahren rund 80 % der Arbeiter, Angestellten und Beamten von dieser harten Progression in ihrem Mehreinkommen betroffen werden. Damit sind die 1971 erhofften Gesichtspunkte der Verwaltungsver-einfachung durch die Ausgestaltung der neuen Proportionalzone leider hinfällig geworden.

Deshalb kann der vom Bundestag beschlossene Tarif nicht die Grundlage einer Steuerreform bilden. Wir treten statt dessen in Übereinstimmung mit den Empfehlungen aller elf Länderfinanzminister für einen **durchgehenden Progressionstarif** ein, dessen gesetzestechnische Formulierung eine dringende Aufgabe ist. Auch der Bundeskanzler hat eingeräumt, es müßten bei der vorgesehenen Lösung der Tarife und anderer Bestimmungen periodische Anpassungen erfolgen. Derartige zweifelhafte Wechsel auf die Zukunft können wir allerdings in diesem Gesetzgebungsverfahren nach den Erfahrungen der letzten Jahre nicht entgegennehmen. Es ist uns noch gut in Erinnerung, daß der Bundeskanzler als Vorsitzender der Langzeitkommission seiner Partei für eine starke Erhöhung der Steuerlastquote und eine entsprechende Ausweitung des Staatsanteils programmatisch eintrat. Wir haben bisher trotz einiger allgemein gehaltener Bekenntnisse zur Spar-samkeit keine überzeugenden Beweise für einen (D) Sinneswandel entdeckt.

Hinzu kommt ein sehr aktuelles Problem. Ein solches Ergebnis der Gesetzgebung — zwar Absenkung eines Teils der inflationsbedingten Steuer-mehreinnahmen, aber verschärfte Erfassung künftiger Lohn- und Einkommenssteigerungen für die breiten Schichten der Bevölkerung — kann auch für die **kommenden Tarifverhandlungen** nicht förderlich sein.

Jeder weiß, meine Damen und Herren, welch entscheidende Bedeutung die Integration der Einkommenspolitik in die Stabilitätspolitik hat, und die Letzten in der deutschen Politik haben es aus Anlaß der letzten Tarifrunde der Regierung Brandt und der öffentlichen Hände mit Herrn Kluncker spätestens erlebt, welche ökonomische und politische Sprengkraft in diesem Thema steckt. Der Präsident der Bundesbank, Karl L a s e n, hat vor wenigen Tagen in einem Interview in geradezu dramatischer Weise seine Sorgen über die wirtschaftliche Entwicklung des nächsten Jahres und die Sicherheit der Arbeitsplätze zum Ausdruck gebracht, wenn die **nächsten Tarifabschlüsse** nicht unter 10 % bleiben würden. Die Bundesregierung hat dem nicht widersprochen, sondern ihre Übereinstimmung mit der Bundesbank bekräftigt.

Um so verwunderlicher ist es übrigens, wenn ich das sagen darf, Herr Bundesfinanzminister, daß wir gestern in den Abendnachrichten des Fernsehens

3) von einer internen Projektion des Bundeswirtschaftsministeriums lesen konnten, die nach diesem nicht dementierten Bericht der Agenturen und des Fernsehens von einer Lohn- und Gehaltssteigerung von 12,4 % im Jahre 1975 ausgeht. Das steht in vollkommenem Gegensatz zu dem, was die Bundesregierung im Hinblick auf die Vorbereitung der Etats über angemessene Lohn- und Gehaltssteigerungen etwa für den öffentlichen Dienst sagt, und ich würde es im Interesse der gemeinsamen Verantwortung sehr begrüßen, wenn zum mindesten in derartig vitalen stabilitäts- und finanzpolitischen Fragen eine Koordinierung der Ressorts erfolgte. Die Straffung der Regierungsarbeit durch den Herrn Bundeskanzler sollte nach meiner Auffassung hier beginnen. Ich sage das auch im Interesse der Länder und Gemeinden. Ich halte das für wichtiger als manche Reden, die wir in der Öffentlichkeit hören.

Die großen Sorgen des Präsidenten der Bundesbank, vieler Unternehmer und Arbeitnehmer, der wirtschaftswissenschaftlichen Institute und anderer stehen in schroffem Gegensatz zu der **amtlichen Schönfärberei**, in der sich auch diese Bundesregierung bei der Beurteilung der wirtschaftlichen Situation wieder einmal ergeht. Nach den negativen Erfahrungen des Kabinetts Brandt in der schon erwähnten Tarifrunde muß die Steuergesetzgebung stabilitätsgerechtere Abschlüsse fördern, nicht nur durch den zwischen allen Beteiligten im Prinzip jetzt unbestrittenen Abbau eines Teiles der massiven Steuererhöhung der letzten Jahre, sondern durch den Verzicht auf die verstärkte Belastung von Einkommenssteigerungen.

5) Hier wird erneut sichtbar, wie wenig die Bundesregierung bis heute zu einem in allen wesentlichen Einzelpunkten abgestimmten **Konzept zur Inflationsbekämpfung** gekommen ist. Widerspruchsvoll sind etwa die Aussagen, welche Wirkungen Steuerentlastungen zum 1. Januar 1975 nach Auffassung der Koalition auf die Tarifverhandlungen des Winters haben sollen. Anfang des Jahres erklärte der heutige Bundeskanzler, es sei völlig abwegig, einen Zusammenhang vorgezogener Steuersenkungen nach den Vorschlägen der Opposition mit den Tarifabschlüssen herstellen zu wollen; die Gewerkschaften würden dies nie akzeptieren. Heute erklärt sein Sprecher Grünwald, die Regierung Schmidt erwarte, daß Steuersenkungen zum 1. Januar 1975 bei den Tarifverhandlungen beachtet würden. Aber im Gegensatz dazu wieder steht eine Aussage des Sprechers der sozialdemokratischen Fraktion, des Abgeordneten Rapp, in der Steuerdebatte des Bundestages am 5. Juni, der meinte, aus ordnungspolitischen Gründen gehe es nicht an, daß der Staat sich als dritter Mann bietend an den Tariftisch dränge. Solange die Koalition in derart zentralen Fragen völlig konträre Parolen und Prognosen ausgibt, braucht sie sich nicht zu wundern, wenn eine breite Öffentlichkeit mit uns ein überzeugendes stabilitätspolitisches Programm und vor allem klare Aussagen über die Einordnung der Steuergesetzgebung in die umfassenden wirtschaftspolitischen Zielvorstellungen vermißt.

Meine Damen und Herren, die vom Bundestag (C) zusammengefaßten Vorlagen sind nach unserer Auffassung wieder zu **trennen** in ein **Steueränderungsgesetz** und ein **Gesetz zur Vereinheitlichung des Familienlastenausgleichs**. Von den Punkten, die im Vermittlungsausschuß behandelt werden müssen, möchte ich neben der Tarifrfrage einige besonders hervorheben.

Die vorgesehene **Neuregelung der Sonderausgaben** halten wir nicht für annehmbar, sowohl im Hinblick auf den vom Bundesverfassungsgericht bekräftigten Grundsatz der Besteuerung nach Leistungsfähigkeit wie besonders auch auf die erneute Verschlechterung der Situation der mittleren Einkommensgruppen, die nicht oder nicht voll in ein System öffentlicher sozialer Sicherung einbezogen sind. Der Bundeskanzler hat dieses Problem im Bundestag etwas leichthin abgetan. Ich empfehle ihm und den Mitgliedern der Bundesregierung deshalb, noch einmal den Aufsatz des langjährigen hessischen Finanzministers und Vizepräsidenten der Bundesbank, Dr. Tröger, eines der angesehensten sozialdemokratischen Finanzpolitiker, nachzulesen, der 1971 zu dieser Frage folgendes ausführte: Wer aus politischen Gründen der angeblichen Gleichbehandlung Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen nicht auf die individuelle Bemessungsgrundlage als Maß für Leistungsfähigkeit beziehen wolle, der lege die Axt an die Wurzel des Leistungsprinzips, auf dem unser heutiges Gesellschaftssystem in der Bundesrepublik Deutschland beruht. Diese Aussage eines so bedeutenden Sozialdemokraten wie Dr. Tröger wird hoffentlich der Regierung und der Koalition Veranlassung geben, dieses Problem noch einmal ernsthaft zu durchdenken, es jedenfalls nicht in der Art abzutun wie bisher. Wir haben nicht nur Herrn Fredersdorf, Herr Bundesfinanzminister, wir haben Herrn Tröger und ein Arsenal weiterer beachtlicher sozialdemokratischer Zeugen für das, was wir hier im einzelnen vorschlagen und fordern. Im übrigen ist es unlogisch, meine Damen und Herren, wenn Sprecher der Koalition die **Orientierung an der Steuerschuld** als allein sozial vertretbar bezeichnen, während in vielen anderen Bestimmungen des Steuerrechts die **Bemessungsgrundlage** der Bezugspunkt bleibt. Entsprechend halten wir es auch für erforderlich, den Arbeitnehmerfreibetrag und die anderen Freibeträge weiterhin von der Bemessungsgrundlage abzuziehen.

Besonders harte Ungerechtigkeiten erwachsen aus den Beschlüssen der Mehrheit des Bundestages für die Familien unmittelbar **oberhalb der Grenzen des Ausbildungsförderungsgesetzes**, die unter erheblichen Opfern ihren Kindern qualifizierte Bildungswege ermöglichen und jetzt schlechter gestellt werden sollen als bisher.

Schließlich ist ein zusätzlicher Freibetrag für alleinstehende und verheiratete alte Menschen in Heimen aufgrund der Kostenentwicklung besonders vordringlich.

Die erneute massive Verstärkung der Belastung aus der Vermögensteuer begegnet insbesondere im

- (A) Hinblick auf die mittelständischen Betriebe und die Selbständigen schweren Bedenken.

Auch der von uns geforderte **durchgehende Progressionstarif** kann, falls wir weiterhin mit hohen Inflationsraten leben müssen, zu ungewollten Mehrbelastungen für die große Mehrheit der Steuerzahler führen, wenngleich in erheblich geringerem Umfang als die vom Bundestag beschlossene Lösung. Deshalb soll die Bundesregierung verpflichtet werden, alljährlich einen **Tarifbericht** vorzulegen.

Meine Damen und Herren! Die Einpassung der Steueränderungen und des Familienlastenausgleichs in die **öffentlichen Haushalte** wirft zweifellos schwierige Probleme auf, nachdem die Gesetzgebung des Bundes in den letzten Jahren durch eine unkoordinierte Fülle an neuen Programmen und Versprechungen neben stark steigenden Steuerlasten jetzt auch höhere Finanzierungssalden gebracht hat. Wir halten es auch aus diesem Grunde für notwendig, bestimmte erforderliche Veränderungen in einem **zeitlichen Stufenplan** in Kraft zu setzen. Darüber wird im Vermittlungsausschuß im einzelnen zu sprechen sein. Ich betone dies aber hier, weil ich es nicht für gut halte, wenn weiterhin der Eindruck erweckt wird, als ob alle Punkte, die wir in dieses Verfahren einbeziehen, bereits ab 1. Januar 1975 voll die öffentlichen Haushalte treffen sollen.

- Allerdings, Herr Bundesfinanzminister, bedürfen die **Zahlenangaben der Bundesregierung** über die steuerliche Wirkung der einzelnen Maßnahmen und Vorschläge noch einer sehr eingehenden kritischen Prüfung. So geht die Darstellung des Bundesfinanzministeriums, die Vorschläge der Union und hier der fünf Länder zur Regelung der Sonderausgaben würden über 4 Milliarden DM Mindereinnahmen gegenüber den Beschlüssen des Bundestages bewirken, offensichtlich von dem bisherigen Tarif aus, der nach den Beschlüssen des Bundestages gerade abgelöst werden soll. Untersuchungen von Sachverständigen mehrerer Länder und des Instituts „Finanzen und Steuern“ ergeben statt dessen übereinstimmend, daß der Ausfall weniger als die Hälfte sein dürfte. Ich erwähne dieses besonders gravierende Beispiel über unterschiedliche Berechnungen nur, um deutlich zu machen, daß alle Zahlenangaben der Bundesregierung im Vermittlungsausschuß einer gründlichen Betrachtung unterzogen werden müssen. Mit Zahlen läßt sich immer trefflich streiten. Vielleicht kommen wir bei einer internen, vertraulichen, ruhigen Analyse der verschiedenen Berechnungsgrundlagen zu einer Annäherung, was sicher die Voraussetzung für eine politische Lösung ist.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich zum Schluß folgendes sagen. Diese kurze **kritische Analyse** wird an Schärfe der Sprache erheblich von den Aussagen vieler Sachverständiger außerhalb dieses Hauses übertroffen. Der Vorsitzende des Bundes der Steuerbeamten, das Mitglied des sozialdemokratischen Gewerkschaftsrates, Herr **Fredersdorf**, ein Mann, der sicherlich nicht im Verdacht steht, hier die Interessen der privilegierten oberen Zehntausend zu vertreten — sonst würde er ja diesem hervorragenden Gremium nicht angehören —, hat die Be-

schlüsse des Bundestages als „Flickschusterei“ und „eines der schlechtesten Gesetze der Nachkriegszeit“ bezeichnet. Er betonte, die große Mehrzahl der Steuerzahler werde nach kurzer Zeit schlechter dastehen als heute. Zu ähnlichen Wertungen, das muß man sehen, kommen auch eine Reihe führender Finanzwissenschaftler. Die Sprache unterscheidet sich dann etwas, aber die Sache stimmt überein.

Der Bundeskanzler macht es sich zu leicht, wenn er diese fundierte Kritik im Bundestag mit einigen Randbemerkungen abtun wollte oder meinte, sein Parteifreund Fredersdorf vertrete hier nur Verbandsbelange. Das kann man in diesem Falle nicht ernsthaft sagen. Wer die Darlegungen etwa in der Zeitschrift des Steuerbeamtenbundes gelesen hat, wird dies nicht als das zentrale Motiv werten können.

Deshalb wird im Vermittlungsverfahren die ernsthafte und gründliche Auseinandersetzung über die Probleme, zu der die Regierung bisher nicht in angemessener Weise bereit war, erfolgen müssen. Das einmal von dem früheren Finanzminister Dr. Möller verkündete Hauptziel einer **Steuervereinfachung** ist auch nach den Feststellungen des Bundeskanzlers in einem Interview der „Süddeutschen Zeitung“ **verfehlt** worden. Ich hoffe, daß die Bundesregierung sich endlich entschließt, bei den noch ausstehenden Vorlagen, etwa der Reform der Kraftfahrzeugsteuer, diesem Gesichtspunkt angemessen Rechnung zu tragen.

Wir fordern die Koalitionsfraktionen und die Bundesregierung auf, mit uns im Vermittlungsausschuß eine bessere und gerechtere Lösung zu erarbeiten.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister.

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine sehr verehrten Damen und Herren! Ich möchte es mir versagen, auf den Bereich der Ausführungen des Herrn Stoltenberg einzugehen, die unter die Überschrift „Polemik“ fallen. Im übrigen haben wir derartige Bemerkungen, lieber Herr Kollege Stoltenberg, in diesem wie in einem anderen Hause desselben Gebäudes wiederholt von Ihnen gehört.

Eines allerdings möchte ich hier doch erneut deutlich machen. Wir färben nicht schön, was die Situation unseres Landes anbelangt. Wir sind uns sehr wohl der Probleme bewußt, die wir haben; Probleme, die in der Struktur einiger Industriezweige liegen, desgleichen in den damit verbundenen Beschäftigungsproblemen, auch in dem hohen Exportüberschuß. Nur, hochverehrter Kollege Stoltenberg, verglichen mit den Problemen, die alle anderen Länder um uns herum haben, ist es keine Schönfärberei, wenn wir und wenn unsere Nachbarn, wenn sie mit uns sprechen, feststellen, daß wir in der Tat in einer ganz besonders guten Situation sind. Es wird die Aufgabe aller in diesem Lande sein, diese Situation weiterhin gut zu halten.

Lassen Sie mich, bavor ich zum eigentlichen Thema komme, einige Vorbemerkungen machen.

Erste Vorbemerkung. Es ist falsch, Herr Kollege Stoltenberg, wenn Sie sagen, diese Steuerreform habe bisher nicht stattgefunden. Ich erinnere an das Außensteuergesetz, an die Regelung der Vermögensteuer, der Erbschaftsteuer, der Grundsteuer, der Gewerbesteuer. Dies ist jetzt die nächste Etappe. Und es ist auch falsch, wenn Sie sagen, die Vorstellungen zur Körperschaftsteuer und zur Kfz-Steuer seien Ihnen nicht bekannt. Natürlich sind sie Ihnen bekannt; sie werden auch zu gegebener Zeit beraten werden. Es hat sich als zweckmäßig erwiesen, in der Tat schrittweise vorzugehen und weder politisch noch intellektuell zu überfordern. In dieser Konzeption, in dieser Einsicht mag in der Tat eine Überprüfung auch früherer Aussagen von Sozialdemokraten liegen, daß wir sehen, daß der Kopf eben doch nur begrenzt ist. Aber daß die **Steuerreform Schritt für Schritt** kommt, kann doch nicht bestritten werden.

Eine letzte Vorbemerkung. Herr Kollege Stoltenberg, hören wir doch endlich bitte auf mit der polemisch geführten Debatte über die sogenannte **Steuerlastquote**! Ich habe im Deutschen Bundestag zweimal darauf aufmerksam gemacht, daß Steuerlastquote an sich überhaupt nichts aussagt. So steigt die Steuerlastquote natürlich im Haushaltsjahr 1975 dadurch, daß das Kindergeld in Zukunft anders geregelt wird, daß man die Steuern quasi erst einnimmt und sie dann wieder ausgibt. Das erhöht die Steuerlastquote. Aber dies bedeutet gleichzeitig ein Mehr an sozialer Gerechtigkeit, so daß ich also wirklich bitte, diese Debatte, die eine Scheindebatte ist, möglichst bald einzustellen, weil sie überhaupt nichts beweist als das, daß Strukturveränderungen möglich sind. Daß in der Steuerlastquote insgesamt unübersehbare Grenzen sind, wissen wir. Deswegen machen wir auch eine Steuerreform, die nicht aufkommensneutral ist.

Damit bin ich bei meinem Thema. Wir sind der Meinung, daß wir Ihnen heute eine gedanklich geschlossene, sozial ausgeglichene und finanziell vertretbare **Konzeption** vorlegen. Der Sinn dieser Vorlage ist die **Begünstigung der großen Mehrheit unseres Volkes**. Sie, meine Damen und Herren, entscheiden heute darüber, ob dieses Gesetz in Kraft treten kann oder ob wir in den Vermittlungsausschuß gehen müssen. Dabei übernehmen Sie natürlich dann das Risiko, für die große Mehrheit unseres Volkes eine gute Konzeption zu vereiteln; denn daß die Konzeption der Opposition bis dato abgegangen ist, haben nicht nur die Bemerkungen von Herrn Stoltenberg deutlich gemacht, sondern das zeigen auch die sehr, sehr vagen und sehr allgemeinen Änderungsvorschläge im Antrag der von der CDU regierten Länder. Wir sind davon überzeugt, daß unsere Bevölkerung weiß, daß wir mit dieser Vorlage den wichtigsten Schritt tun auf dem Wege zur Verwirklichung der gesamten Steuerreform und daß das, was Ihnen vorgelegt worden ist, wirklich eine **sozial gerechtere Struktur** schafft. Das Kindergeld führt erstmals zu einer gleichmäßigen Entlastung aller Familien mit gleicher Kinderzahl; die Sparförderung wird gerechter und auf die wirklich förderungsbe-

dürftigen Schichten konzentriert. Insgesamt werden wir elf Milliarden DM Steuern denen zurückgeben, die in der Tat auf diese Hilfe angewiesen sind. (C)

Auf der anderen Seite, meine Damen und Herren, will ich Ihnen nicht verschweigen, daß ich als **Haushaltsminister** zusammen mit meinen Kollegen in den Kommunen und in den Bundesländern vor großen Schwierigkeiten stehen. Wir müssen in den nächsten Haushaltsjahren kräftig sparen, um den **Ausfall jener Steuereinnahmen** wegzumachen, die uns auf Grund der Steuerreform fehlen werden.

Ich verrate kein Geheimnis, wenn ich hier sage, daß die zur Zeit laufenden **Verhandlungen** zwischen den Ressorts des Bundes für den **Haushaltsplan 1975**, den wir noch vor der Sommerpause aufstellen wollen, uns in sehr große Schwierigkeiten bringen. Dennoch wird diese Verhandlung durchgesetzt werden müssen auch in den Plafonds, die ich mir vorstelle. Das heißt allerdings für mich nach diesen zwei Wochen sehr harter Gespräche mit meinen Kollegen, daß für den Bund jeder weiterer Einnahmeverzicht über elf Milliarden DM hinaus ausscheiden muß. Insofern stehen wir mit äußerster Reserve Ihrem Vorschlag, den Sie uns heute vorgelegt haben, gegenüber.

Ich will es jetzt nicht Herrn Stoltenberg nachtun, obwohl es mich natürlich bei meinem Temperament durchaus reizen würde, auch in eine Polemik einzutreten. Ich will nur eines sagen: Hochverehrter Herr Stoltenberg, Sie haben richtig gerechnet. Es ist nicht so, daß da irgendwelche geringen Reserven in der Finanzmasse des Gesamthaushalts 1975 liegen. Wir haben gerade gestern mit Kummer zur Kenntnis nehmen müssen, daß der **Arbeitskreis Steuerschätzung** nicht nur unsere gesamtwirtschaftliche Projektion bestätigt, sondern uns gesagt hat: „Freunde, Ihr werdet im Haushaltsjahr 1975 insgesamt weniger Steuereinnahmen haben.“ Da möchte ich wirklich fragen, wo denn eigentlich die Reserven sitzen sollen. (D)

Aber das ist nicht das Entscheidende. Wir müssen Ihnen heute, hochverehrte Kollegen aus den von der CDU oder CSU regierten Ländern, die Frage stellen: Wo soll denn das herkommen, was Sie mehr an Entlastungen bringen wollen? Selbst wenn es nicht die sieben Milliarden DM Mindereinnahmen sind, die wir ausgerechnet haben — ich gehe davon aus, daß wir richtig gerechnet haben —, aber selbst wenn es weniger ist, werden wir uns fragen müssen: Wollen wir die Ausgaben der Länder, der Gemeinden, des Bundes noch stärker einschränken? Halten Sie das politisch für machbar? Wollen Sie die Kreditaufnahme des Gesamthaushaltes weiter ausdehnen, obwohl Sie die Netto-Kreditaufnahme bereits heute kritisieren? Oder wollen Sie irgend etwas anderes tun, zum Beispiel an anderen Stellen die Steuern erhöhen? Diese Fragen, an mich gestellt, werden von mir verneint. Damit wird klar, daß wir Diskussionen über Konzepte der Steuerreform auch hinsichtlich der **Berücksichtigung der Vorsorgeaufwendungen** nur in einem unlöslichen Verband mit der Frage der Einnahmeausfälle bei Bund, Ländern und Gemeinden führen können.

(A) Wir können heute, meine Damen und Herren, in aller Ruhe und Gelassenheit — und, ich glaube, auch zu Ihrer Zufriedenheit — feststellen, daß sich der Deutsche Bundestag in einer ganzen Reihe von wichtigen Dingen Ihren Anliegen im ersten Durchgang der Vorlage angeschlossen hat, die Sie vor ungefähr einem halben Jahr in diesem Hause vorgebracht haben. Wir haben darauf verzichtet, den **Familienlastenausgleich** im **Besteuerungsverfahren** durchzusetzen, mit großen Bedenken; denn natürlich stellt uns die **Arbeitsamtslösung** vor ein doppelt beschwerliches Problem. Einmal sind wir plötzlich diejenigen, die bei der Revisionsklausel an Sie heran müssen. Das war natürlich vom Erfinder dieser Klausel keineswegs so gedacht. Aber so kann man im Leben überrascht werden. Zum zweiten werden wir die Kritik bekommen, daß wir bei den Arbeitsämtern mehrere tausend Planstellen schaffen müssen, um die Lösung, die Sie gewünscht haben, zu verwirklichen. Wir haben das gemacht, und ich bitte, dies wirklich als ein Entgegenkommen zu bewerten.

Ich stelle mit großer Genugtuung fest, daß der **Familienlastenausgleich**, so wie er in den Eckwerten der sozialliberalen Koalition vorgesehen ist, inzwischen **Allgemeingut** geworden ist. Wir haben in dieser Frage kein Problem mehr miteinander. Sie werden beim Familienlastenausgleich nicht in den Vermittlungsausschuß gehen. Auf der anderen Seite, Herr Kollege Stoltenberg, sind wir entschiedene Gegner jeden Versuchs, den Familienlastenausgleich von der allgemeinen Reform der Lohn- und Einkommensteuer abzukoppeln, weil die Zusammenhänge unübersehbar sind. Insofern gibt es aus der immanenten Logik keine Möglichkeit, zum neuen Kindergeldsystem ja zu sagen, aber ansonsten die übrige Reform der Lohn- und Einkommensteuer abzulehnen.

Lassen Sie mich zum **Einkommensteuertarif** kommen. Hier, Herr Kollege Stoltenberg, muß ich Ihnen den Vorwurf machen, daß Sie ein Beispiel verwandt haben, das wieder einmal zeigt, wie man mit Zahlen umgehen kann. Sie haben gesagt, ein Einkommensbezieher — Arbeitnehmer, 20 000 DM Jahreseinkommen, zwei Kinder — würde nach unserer Vorlage mehr Steuern bezahlen.

(Dr. Stoltenberg: Auf das Mehreinkommen!)

— Dann lassen Sie mich Ihnen deutlich machen, wie es wirklich ist. Dieser Mann wird unter Einbeziehung des Kindergeldes auf sein Bruttoeinkommen von 20 000 DM eine Entlastung in Höhe von 1 278 DM im Jahr haben. Dieses ist die Wahrheit. Alles andere ist erneut der Versuch, mit Zahlen alles beweisen zu wollen. Ich beteilige mich nicht an dieser Operation, weil sie uns nicht weiterbringt.

Nur noch ein Satz zu Herrn **Fredersdorf**. Ich überreiche Ihnen gern, Herr Kollege Stoltenberg, das, was wir zu Herrn **Fredersdorf** Punkt für Punkt festgestellt haben. Das ist sehr interessant, und es zeigt, daß der Herr **Fredersdorf** — der im übrigen nicht Mitglied des Gewerkschaftsrates der SPD ist — noch nicht einmal weiß, daß zur Zeit der Proportio-

nalsatz bei der Lohn- und Einkommensteuer für **Ledige** bei 8 000 DM aufhört. Das weiß Herr **Fredersdorf** nicht. Deswegen kommt er zu falschen Zahlen. Das, muß ich allerdings sagen, disqualifiziert ihn als Sachverständigen. Auch in den anderen Punkten wollen wir Ihnen gern, meine Herren, soweit Sie interessiert sind, in einer sehr nüchternen Arbeit unserer Abteilung klar machen, was von den Bemerkungen des Herrn **Fredersdorf** zu halten ist: nämlich so gut wie nichts.

Wir stellen fest, daß der neue Tarif nur bei den niedrigen und mittleren Einkommen entlastet, zunächst drei Fünftel aller Steuerpflichtigen aus der Progression entläßt, allerdings die sehr hohen Einkommen etwas stärker belastet. Wir haben auch in dieser Frage eine **Tarifstruktur** akzeptiert, die Sie, meine Kollegen vom Bundesrat, von uns gefordert haben, weil nur diese Tarifstruktur dazu führt, daß es sehr viel weniger Einkommensteuerveranlagungen und im übrigen auch weniger andere Probleme für die Finanzämter gibt. Das neue Lohnsteuerrecht wird eine weitere Million von Veranlagungen entbehrlich machen und den Finanzämtern statt bisher 8,5 Millionen Lohnsteuerermäßigungsanträge nur noch eine Million bringen.

Sie wollen also dieser Tarifstruktur augenscheinlich keinen Widerspruch entgegensetzen. Auf der anderen Seite wollen Sie von uns, daß wir bereits heute für 1977 eine neue Tarifstruktur beschließen und ins Auge fassen. Meine Damen und Herren, das geht nicht. Wer garantiert uns eigentlich, daß wir im Jahre 1977 von der Verwaltungstechnik her in der Lage sind, einen **durchgehenden Progressionstarif** ohne zusätzliche Mehrbelastung der Finanzverwaltung zu praktizieren? Ich kann also heute nicht etwas auf einer ungewissen Grundlage festschreiben. Das heißt allerdings nicht, daß wir ausschließen, zu einem späteren Zeitpunkt, wenn die technischen und die sachlichen Voraussetzungen gegeben sind, einen durchgehenden Progressionstarif ins Auge zu fassen. Im gegenwärtigen Zeitpunkt sollte gerade der Bundesrat es ablehnen, einen Wechsel auf die Zukunft zu ziehen, der hinter dem heute und hier absehbaren Horizont liegt.

Der dritte Schwerpunkt dessen, was wir heute hier zu debattieren haben — und dies ist die zentrale politische Streitfrage, so wie ich es verstehe, zwischen Ihnen und uns —, ist die Umgestaltung der Berücksichtigung der **Vorsorgeaufwendungen**. Wir gehen davon aus, daß diese Lösung zu sozialer Gerechtigkeit und zu finanzieller Solidität führt. Herr Kollege Stoltenberg, wenn Sie hier eine Reihe von Zeugen zitieren, die gerade diesen Punkt angreifen — über den Zeugen **Fredersdorf** habe ich einiges gesagt —, dann führe ich Ihnen den Zeugen **Katzer** an, stellvertretender Bundesvorsitzender der CDU, der in Übereinstimmung mit den Sozialausschüssen der CDU genau diese Regelung gefordert hat. Es hilft uns also wenig weiter, gegenseitig Zeugen aufzurufen.

Sie haben eine Konzeption; sie soll denen, die mehr haben, mehr geben. Und hier gibt es eine an-

a) dere Konzeption, die soziale Gerechtigkeit herstellen soll. Dieses ist der **Unterschied** zwischen einer mehr **konservativen** und einer mehr **progressiven Steuerpolitik**. Davon können Zeugen, wie sie auch interpretiert werden — mögen sie Katzer, Fredersdorf oder anders heißen —, keinen Faden abbeißen oder etwas daran ändern.

Für mich ist aber eines der entscheidenden Probleme — hier müssen Sie uns Rede und Antwort stehen — die Frage, wie Sie ohne den Systemwechsel, den wir vornehmen wollen, die **Ausweitung der Höchstbeträge** überhaupt finanziell tragbar gestalten wollen. Nur die Konzeption, die wir vorgelegt haben, erlaubt es, innerhalb sehr weit gezogener Grenzen alle **Vorsorgeaufwendungen** zu berücksichtigen, wobei niemand mehr eine höhere prozentuale Begünstigung als der Durchschnittsverdiener erhält. Wenn Sie etwas anderes wollen, Herr Stoltenberg, müssen Sie konkreter werden. Ihr Antrag ist viel zu allgemein. Ihr Antrag — ich sagte es Ihnen schon — wird nach den ersten sehr präzisen Berechnungen unseres Hauses, die wir heute nacht anstellen konnten, dazu führen, daß wir sieben Milliarden DM mehr an Steuerausfällen haben werden. Dieses ist unerträglich.

Ich will diese sachliche Kontroverse jetzt gar nicht polemisch aufladen. Ich sage Ihnen nur: Als Haushaltsminister — und ich denke, hierbei finde ich die Unterstützung aller Haushaltsminister — ist Insistenz dort angebracht, wo es darum geht, über die jetzt bereits greifbaren Belastungen von rund 1,1 Milliarden DM hinaus mehr zu tun. Hier steht für mich absolut die Grenze zu jeder Kompromißmöglichkeit — damit wir uns in dieser Frage ganz klar verstehen.

Das gilt auch für das, was Sie zur **Vermögenssteuer** wollen. Wir wollen die Vermögenssteuer in Zukunft nicht mehr von der Einkommensteuer abgezogen sehen. Wir sind der Meinung, daß durch die von uns gefundene Regelung das Durchschnittseinkommen keine Verschlechterung erleidet. Sie wollen die Vermögenssteuer für natürliche Personen auf 0,5 v. H. senken und damit sicherstellen, daß für die Spitzenverdiener bei den Vermögen alles beim alten bleibt. Damit läßt sich dann auch scheinbar logisch — logisch zumindest aus Ihrem gesellschaftspolitischen Bild — verbinden, daß Sie bei den Körperschaften eine einprozentige Vermögenssteuer haben wollen. Nur muß ich Ihnen sagen, beide Anträge, würden sie angenommen, würden 1,5 Milliarden DM mehr kosten. Dieses ist unmöglich; unmöglich auch dann, wenn diese Steuerausfälle nur bei den Länderhaushalten anfielen, so daß es den Bund eigentlich nur am Rande interessiert. Nur, denke ich, wir alle **zusammen** haben eine **Verantwortung für die finanzielle Solidität** in diesem Lande. Stabilität — Stabilität — ist auf allen drei Ebenen zu üben. Deswegen muß ich Sie fragen: Wie wollen Sie diese 1,5 Milliarden DM bei sich selbst, bei den Ländern unterbringen?

Wir stellen fest, daß wir Ihnen ein **geschlossenes Konzept** vorgelegt haben, das in der Tat **kleine und mittlere Einkommen entlastet**, das den älteren Mit-

bürgern und Körperbehinderten, den Sparern und (C) Arbeitnehmern entgegenkommt. Deswegen werden wir an den Strukturelementen wie an den finanziellen Größenordnungen, die wir jetzt hinzunehmen bereit sind, festhalten.

Lassen Sie mich ein letztes Argument aufgreifen, das auch bei Ihnen, Herr Kollege Stoltenberg, eine Rolle gespielt hat, nämlich das Argument, dieses sei eigentlich gar **kein Steuerreformgesetz, sondern lediglich ein Steuerentlastungsgesetz**. Dazu nur zwei Anmerkungen.

Erste Anmerkung. An diesem Argument ist eigentlich nur die Ausdauer bemerkenswert, mit der dieses Argument immer wieder vorgebracht wird. Die Betrachtungsweise allerdings ist falsch. Tatsache ist doch, daß unübersehbare **Strukturenreformen** im Bereich des **Familienlastenausgleichs** vorgesehen sind. Wir haben doch gesehen, wie schwer sich die Opposition, die CDU/CSU, getan hat, diesem Strukturelement zuzustimmen. Mir ist der Antrag Bayerns, der in diesem Hause gestellt worden ist, noch sehr gut bekannt: einen anderen Weg, nämlich den traditionellen, zu gehen, der dazu führen würde, daß denjenigen, die mehr haben, für ihre Kinder mehr gegeben wird, als denjenigen, die weniger haben.

Die Debatte um die **Vorsorgeaufwendungen**, hoch verehrte Kollegen, ist doch auch keine Debatte über Zahlen allein. Dieses ist doch eine Debatte, die ebenfalls um Strukturelemente dieser Steuerreform geht.

Zweite Anmerkung. Was die vermeintlich **aufgeblähten Steuereinnahmen der öffentlichen Hände** (D) anbelangt, so kann doch im Ernst niemand übersehen, daß die öffentlichen Hände von den Preissteigerungsraten ebenso sehr wie die freie Wirtschaft und die Bürger in unserem Lande betroffen werden, Herr Kollege Stoltenberg. Wir waren und wir sind keine Inflationsgewinnler — weder Sie noch wir. Nehmen wir doch bitte nicht einen Schwarzen Peter in die Hand — auch Sie als Landeschef nicht —, den wir überhaupt nicht haben und den wir auch gar nicht gebrauchen können.

Wir sind es doch auch nicht, die die Preissteigerungsraten in diesem Lande produzieren. Das Gegenteil ist doch richtig. Die massive Stabilitätspolitik der Bundesregierung im Jahre 1973, die Kreditpolitik der Bundesbank, die außenwirtschaftliche Absicherung über die Wechselkurse — die auch Strukturprobleme bringt; ich weiß das — haben dazu geführt, daß die Preissteigerungsraten bei uns in Grenzen und die niedrigsten der Welt sind. Ich bin darauf gar nicht stolz; ich stelle das nur fest, damit endlich einmal gewisse Argumente vom Tisch kommen.

Wäre es so, daß die inflationäre Aufblähung ein reines Vergnügen für die öffentlichen Haushalte darstellte, dann brauchte uns ja wohl nicht um die Aufstellung der Bundeshaushalte, Landeshaushalte und Kommunalhaushalte im Jahre 1975 und in den folgenden Jahren bange zu sein. Tatsache ist, daß die Steuerreform uns vor massive Probleme stellt. Allerdings sehe ich den Haushaltsproblemen der

- (A) Steuerreform auch eine Chance; denn unsere Bürger haben von der Steuerreform nicht nur durch die Begünstigung den unmittelbaren Nutzen, sondern auch einen mittelbaren Nutzen. Die Steuerreform zwingt die öffentlichen Hände, sich in ihrer Ausgabenpolitik größte Zurückhaltung aufzuerlegen. Das ist ein Zwang, den ich für heilsam halte; denn unsere Bürger, meine Damen und Herren, haben einen Anspruch darauf, zu wissen, daß mit ihren Steuergeldern sorgsam umgegangen wird. Dieses wird diese Bundesregierung sicherstellen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat zu einer kurzen Erwiderung Ministerpräsident Stoltenberg.

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Die Gefahr der Debatte in diesem Hause liegt, glaube ich, nicht darin, daß hier polemisiert wird, sondern darin, daß wir uns in ganz elementaren und wichtigen Dingen nicht verstehen. Dies hat mir jedenfalls die Rede des Herrn Bundesfinanzministers klargemacht.

- (B) Ich will das an einem Beispiel belegen. Ich habe hier die Berechnungen für die Problematik eines Arbeitnehmers mit 20 000 DM Jahreseinkommen geschildert. Der Herr Finanzminister hat gesagt, für diesen Betrag würden die Steuern gesenkt, und damit sei der Fall erledigt; er verstehe nicht, was ich meine. Daß jetzt ein Teil der inflationsbedingten Steuererhöhungen abgebaut wird — wenn auch nur ein kleiner Teil — und abgebaut werden muß, ist ganz unbestritten; aber meine Ausführungen zu diesem Problem bezogen sich auf einen anderen Punkt: daß die Beschlüsse des Bundestages das **Mehreinkommen** — die Lohnsteigerung der nächsten Jahre — nach Sachverständigenberechnungen **stärker belasten** als das geltende Recht. Dieses halten wir steuer- und stabilitätspolitisch im Hinblick auf die Tarifproblematik der nächsten Jahre für äußerst gefährlich und nicht annehmbar.

Ich sage dies nur als ein Beispiel, Herr Bundesfinanzminister, ohne es jetzt zu vertiefen. Es bedarf offenbar noch einer sehr intensiven Diskussion im Vermittlungsausschuß, bevor wir uns in den Positionen richtig verstehen. Ich möchte im übrigen feststellen — ohne den Vorwurf der Polemik zurückzugeben; er ist immer so schnell hinüber und herüber ausgesprochen; das kann man sich nach meiner Auffassung sparen —, daß Sie auch in Ihrer Rede eine ganze Reihe von **Hürden für das Vermittlungsverfahren** aufbauen, von denen Sie mit Sicherheit einige abbauen und einige in ihrer Position erheblich verändern müssen, wenn wir ohne den Verlust der gesamten Sommerpause zu einem Ergebnis kommen wollen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Finanzminister Gaddum (Rheinland-Pfalz).

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Auch auf die Ge-

fahr hin, daß der Herr Bundesfinanzminister Kritik (C) als Polemik empfindet, muß ich doch den **kritischen Anmerkungen** noch einige hinzufügen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich eine Bemerkung vorweg machen, weil sie mich besonders interessiert und weil das Land Rheinland-Pfalz in dieser Sache besonders initiativ geworden ist. Sie haben, Herr Apel, in der Antwort auf Herrn Stoltenberg davon gesprochen, daß die Reformvorstellungen der Bundesregierung zur **Kraftfahrzeugsteuer** doch bekannt seien; sie seien quasi völlig klar; es sei nur eine Zeitfrage, daß die Gesetze noch nicht eingebracht seien, man könne sie noch nicht beraten. Dann ist Ihnen offensichtlich nicht bekannt, daß Ihre eigenen Vorstellungen nicht nur in diesem Hause, sondern auch von der SPD-Fraktion abgelehnt und überhaupt nicht in den Bundestag eingebracht worden sind. Man kann also nicht davon reden, daß Ihr Konzept dort vorliege, sondern Sie haben dieses Konzept sorgsam zurückbehalten und bringen es überhaupt nicht in die parlamentarische Beratung. So „klar“ ist das.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich auf einen zweiten Punkt eingehen. Sie haben die **Steuerlastquote** erwähnt. Natürlich — und da stimme ich mit Ihnen überein — ist mit der Steuerlastquote verschiedenes und vieles immer beweisbar. Sie ist sicherlich in der Argumentation ein gefährliches Instrument. Aber Sie müssen doch auch sehen — das war der eigentliche Punkt der Kritik —, daß sich die Steuerlastquote seit 1970 von 22,57 v. H. — Sie können auch weiter zurückgehen — auch für das Jahr 1974, wo die Steuerreform gar nicht zur (D) Rede steht, nach den auch von Ihnen angezogenen Schätzungen inzwischen schon auf knapp 25 v. H. erhöht hat. Man kann also nicht davon sprechen, hier sei nichts geschehen, hier geschehe nur etwas im Zusammenhang etwa mit der Änderung des Kinderlastenausgleichs. Dies ist schlicht und einfach falsch.

Meine Damen und Herren, bevor ich auf einige Einzelpunkte eingehe, eine Bemerkung vorweg. Es erscheint mir bedenklich, daß der **Vermittlungsausschuß** immer mehr zur **Reperaturwerkstatt für** ausgesprochene **Pannen**, die im Verlaufe der Beratungen der gesetzgebenden Körperschaften passieren, degradiert wird. Wir haben solche Pannen beim Zweiten Steuerreformgesetz gehabt. Wir werden nachher das Zweite Steueränderungsgesetz 1973 verabschieden, das ausschließlich wegen solcher Pannen in den Vermittlungsausschuß gehen mußte.

Auch das vorliegende Gesetz ist nicht frei von Fehlern. Darüber sind sich die Fachleute aller Länder einig — auch mit denen des Bundesfinanzministeriums. Diese Fehler sind das Ergebnis eines Beratungsverfahrens, das dem Gegenstand der Beratung in keiner Weise angemessen war. In Anbetracht der Bedeutung der Materie wäre größtmögliche **Sorgfalt des Gesetzgebungsverfahrens** vonnöten, die auch nicht mit parlamentarischen Kraftakten geopfert werden dürfte. Dies müßte, meine ich, ein Anliegen aller sein.

Ich muß gestehen, ich habe z. B. das Schreiben aus dem Hause des hessischen Kollegen Reitz vom 12. Juni 1974, das von einer solchen Unstimmigkeit sprach, die unbedingt geändert werden müsse, etwas zwiespältig aufgenommen. In der Sache bin ich mit ihm der Meinung, daß das von ihm angesprochene Problem — es ist ein technisches Problem — im Vermittlungsausschuß bereinigt werden muß. Wenn das aber ein so wichtiger Punkt ist, dann darf man wohl auch erwarten, daß heute Hessen in Anbetracht dieser notwendigen Korrektur — und sei es nur aus diesem Grunde — unser Petitum hinsichtlich der Anrufung des Vermittlungsausschusses mit unterstützt. Wer von der „Gegenregierung“ und von „verlängerem Arm der Opposition“ spricht, der muß sich den Gegenwurf gefallen lassen, ein Anrufungsbegehren aus Parteiräson nicht zu unterstützen, obwohl er die sachliche Notwendigkeit selbst einsieht.

Meine Damen und Herren, Sprecher der Koalitionsfraktionen im Bundestag haben in der Aussprache am 5. Juni betont, bei den Beratungen seien die **Wünsche des Bundesrates** stark berücksichtigt, den meisten seiner Anträge sei Rechnung getragen worden. An diese Feststellung wurde dann die Erwartung geknüpft, daß der Bundesrat dies als Entgegenkommen wertet und entsprechend honoriert. Wenn ich das recht verstehe, ist als Gegenleistung jetzt wohl die vorbehaltlose Zustimmung des Bundesrates fällig.

Wie sieht aber die Vorleistung des Bundestages aus? Ist der Bundestag tatsächlich so großzügig in Vorleistung getreten? Es wird anerkannt, daß der Bundestag der **Anregung des Bundesrates** zum Familienlastenausgleich gefolgt ist, das **Kindergeld** nicht über die Steuerverwaltung, sondern **über die Arbeitsverwaltung** auszahlen zu lassen. Nur wird jetzt seitens der Bundesregierung — und das ist heute wieder geschehen — und der Koalitionsparteien versucht, den Bundesrat für die Probleme verantwortlich zu machen, die sich bei der Einführung des Kindergeldes zum 1. Januar 1975 sehr wahrscheinlich stellen werden. Es wird dabei gleichzeitig der Eindruck vermittelt, als sei die Finanzamtslösung doch die bessere Lösung, aber Bundesregierung und Bundestag hätten sich dem Votum der Länder beugen müssen.

Dieser Darstellung muß ganz entschieden widersprochen werden. Der Bundesrat hat sich niemals dafür ausgesprochen, diese Kindergeldregelung bereits zum 1. Januar 1975 in Kraft zu setzen. Es wäre vielmehr sinnvoll gewesen, einen Zeitpunkt zu wählen, von dem sicher ist, daß die Arbeitsverwaltung die Mehrbelastung reibungslos und ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand bewältigen kann.

Die Bundesregierung hat sich durch die ausschließlich von ihr zu verantwortende **zu geringe Zeit** zwischen der **Einbringung** des Gesetzes und dem gewünschten **Inkrafttretenstermin** doch selbst unter einen Zeitdruck gesetzt, dem dann auch die teuren Kraftakte in der Verwaltung im Zusammenhang mit der forcierten Umstellung der Kindergeld-

regelung und die Unzulänglichkeiten in der Übergangszeit zuzurechnen sind. Diese enormen Aufwendungen, die zusätzlich gemacht werden müssen, entstehen doch dadurch, daß Sie dieses Vorhaben unbedingt zum 1. Januar 1975 durchführen wollen! Dies, meine Damen und Herren, hat die Bundesregierung zu vertreten, weil die **Beratungszeit zu kurz** war. Der Bundesrat hat immer darauf hingewiesen: Eine Umstellung unseres Steuersystems in einem solchen Parforceritt ist nicht gut; sie kostet auch mehr Geld, und das hat die Bundesregierung zu vertreten, niemand sonst!

Das **Vermittlungsbegehren** zielt darauf ab, die **Neuordnung des Familienlastenausgleichs getrennt von dem Steuergesetz** zu behandeln. Es gibt keinen zwingenden Grund für die Verbindung, die der Bundestag beschlossen hat und die die Bundesregierung offensichtlich auch wünscht.

Daß ebenfalls ein innerer Zusammenhang zwischen diesem Leistungsgesetz und dem Steuerrecht nur sehr mittelbar besteht, wird allein daran deutlich — das bitte ich doch zu beachten —, daß in dem jetzt vorliegenden Gesetz zum Beispiel der Begriff „Kind“ — das ist der zentrale Begriff — mit wechselndem Inhalt gebraucht wird; denn der Kreis der berechtigten Kinder nach dem Kindergeldgesetz ist nicht identisch mit dem **steuerlichen Kinderbegriff**. Das ist sicherlich eine gewisse gesetzgeberische Kuriosität, aber kein Indiz für die Zwangsläufigkeit, diese Gesetze zusammenzufassen.

Die Zusammenfassung beider Materien in einem Gesetz kann — das sollte man ganz nüchtern sehen — nur als Versuch gewertet werden, den Bundesrat politisch unter Druck zu setzen, sonst gar nichts, weil nämlich bekannt ist, daß auch in diesem Hause die Bereitschaft besteht, der vorgeschlagenen Umstellung des Familienlastenausgleichs zuzustimmen. Dies wurde im ersten Durchgang bereits deutlich.

Ich darf hinzufügen, Herr Kollege Apel: Sie haben hier zitiert, daß es in der CDU bezüglich dieses Punktes einen Entwicklungsprozeß gegeben habe. Dabei ist Ihnen offensichtlich nicht bekannt gewesen — oder Sie haben es vergessen oder bewußt nicht zitiert —, daß die ersten Vorstellungen darüber sich schon in der Finanzplanung 1968 finden, damals unter einem Bundesfinanzminister Strauß. Seinerzeit wurden in der Finanzplanung die Kosten der Umstellung der Kindergeldregelung auf eben diese Regelung, die jetzt ein „besonderes Verdienst“ der sozial-liberalen Koalition ist, bereits angekündigt. So neu ist also auch dies nicht!

Daß wir zu diesem Vorschlag bereit sind, möchte ich auch jetzt wiederholen; wir bleiben hierbei konsequent. Wenn Regierung und Bundestag aber dabei bleiben, diese Regelung mit anderen, sehr problematischen Gesetzesbestimmungen zu koppeln, dann sind Sie es, die die unstreitige Verbesserung des Kindergeldgesetzes gefährden.

Aber im Zusammenhang mit dieser Kindergeldregelung muß ich zugleich auf eine große Gefahr hinweisen, die sich hier abzeichnet. Schon in den

- (A) vergangenen Jahren ist der Familienlastenausgleich durch die **Nichtanpassung des Kindergeldes an die inflationäre Entwicklung** systematisch entwertet worden. Dies wird jetzt teilweise korrigiert. Das zweite Element des Familienlastenausgleichs, nämlich die Kinderfreibeträge im Steuerrecht, sorgten jedoch zumindest in etwa für eine gewisse sozial differenzierte Steigerung der steuerlichen Belastungen in den vergangenen Jahren.

Durch die Umstellung auf die Nur-Kindergeldregelung wird der Familienlastenausgleich voll in die Verantwortung des Gesetzgebers hinsichtlich der Anpassungsbereitschaft bei seiner Kindergeldregelung gegeben. Wir müssen die Bundesregierung hier mit allem Nachdruck fragen — für eine Antwort des Bundesfinanzministers auf diese Frage wäre ich dankbar —, in welcher Weise sie zu verfahren gedenkt, um solche Anpassungen dann auch vorzunehmen, wenn dies nach der Preis- und Einkommensentwicklung notwendig ist, um den Familienlastenausgleich nicht in kurzer Zeit noch stärker zu entwerten als bisher. Hier geht es nicht um das Datum des 1. Januar 1975, sondern um die Folgen!

- (B) Wir sind in dieser Hinsicht besonders skeptisch geworden, nachdem aus den Beratungen im Bundestag deutlich geworden ist, daß sich die Bundesregierung bisher hier auf ein bestimmtes Verfahren nicht hat festlegen wollen. Deshalb halten wir es für dringend notwendig, daß sich einmal die Bundesregierung über ihre Absichten in diesem Punkt äußert und zweitens, daß im Gesetz eine **Berichtspflicht** eingeführt wird, die zugleich die Bundesregierung zu Vorschlägen auffordert, wie gegebenenfalls der Familienlastenausgleich jeweils angepaßt werden soll.

Dies hat mit einer Indexregelung — um das ganz deutlich zu sagen — überhaupt nichts zu tun, sondern es ist vielmehr ein Gebot sozialer Gerechtigkeit, wenn der Schutz der Familie vom Gesetzgeber und von der Bundesregierung so ernst genommen werden soll, wie das nach dem Grundgesetz geboten ist.

Das gleiche gilt auch für den geforderten **Tarifbericht**. Hier geht es ebenfalls darum, Entwicklungen transparent zu machen, Folgen der Inflation aufzuzeigen, um dann den Gesetzgeber vor die Entscheidung zu stellen, welche Konsequenzen er daraus ziehen möchte. Er bleibt in seiner Entscheidung frei.

Wer in einer solchen Regelung bereits eine Indexregelung erblickt, hat wenig Vertrauen in die eigene Fähigkeit, notwendige Politik nicht nur zu plakettieren, sondern auch zu exerzieren. Schließlich schafft ein solcher Bericht nicht mehr als Transparenz, und in allen Sonntagsreden zur Demokratie spielt doch die Transparenz immer eine so große Rolle. Es gilt, sich hierzu auch zu bekennen, also ein Bekenntnis zur Transparenz abzulegen, und es wäre dankenswert, wenn Sozialdemokraten und Freie Demokraten ihre bisherige Haltung in dieser Frage korrigieren und

diesen Vorschlag zur Transparenz aufnehmen würden.

Wie in dem Antrag auf Anrufung des Vermittlungsausschusses weiter aufgeführt ist, soll das Gesetz vom 5. Juni dieses Jahres so geändert werden, daß es den Grundsätzen der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit entspricht. Dies betrifft unter anderem die Neuregelungen des Arbeitnehmerfreibetrages und der Vorsorgeaufwendungen. Das **Steuerabzugsprinzip** wird vom Bundestag wie von der Bundesregierung gegenüber dem **Abzug von der Bemessungsgrundlage** als das sozial gerechte Prinzip angesehen.

Allerdings ist es bezeichnend für die Haltung der Regierungsparteien im Bundestag zu dieser Frage, daß von einem Sprecher der Koalitionsfraktionen von der Besteuerung nach der steuerlichen Leistungsfähigkeit gesprochen wurde als von einem „ideologisch überfrachteten Begriff“. Meine Damen und Herren, dabei geht es um einen Grundsatz, der verfassungsrechtlich fundiert ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat wiederholt ausgeführt, daß aus Artikel 3 Abs. 1 des Grundgesetzes geradezu das Verfassungsgebot zur **Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit** besteht. Danach muß also auch das Einkommensteuerrecht gestaltet werden. Dies ist für uns eine Frage der Konsequenz aus der Verfassung und nicht der Ideologieüberfrachtung.

Wenn gesagt wird, daß der Abzug von der Steuer sozial gerechter sei, will ich zwar die Argumente zu diesem Punkt im einzelnen nicht wiederholen, bin jedoch der Meinung: Diese Umstellung ist weder sozial noch gerecht! Sie ist nicht sozial, weil die Ausschöpfung der eben auch zitierten wesentlich erhöhten Aufwendungsbeträge nur Steuerzahlern mit überdurchschnittlich hohem Einkommen überhaupt möglich ist oder aber weil aus vorhandenem Vermögen solche Beträge gezahlt werden können. Sie ist auch nicht progressiv im Sinne eines wirklichen sozialen Fortschritts, sondern bestenfalls progressiv in ganz anderem Sinne; denn Sie, meine Damen und Herren, wissen genau wie die Bundesregierung, daß aus dieser Sonderausgabenregelung insgesamt 4 Milliarden DM an Steueraufkommen mehr erzielt werden sollen. Diese 4 Milliarden rühren nicht nur von den Spitzeneinkommen her; wenn solche Beträge anfallen, dann kommen sie von der breiten Masse der Steuerzahler. Wenn die Regelung also progressiv sein soll, ist sie es bestenfalls hinsichtlich der Einnahmenentwicklung. Aber dies ist ja nicht das Thema, das wir hier zu behandeln haben.

Meine Damen und Herren! Diese Umstellung ist auch nicht gerecht, weil gleiche Tatbestände ungleich behandelt werden. Selbst die Bundesregierung führt noch gleichzeitig neue Freibeträge ein mit sozialer Motivation, die von der Bemessungsgrundlage abgezogen werden sollen, und empfiehlt auf anderen Gebieten die Umstellung, ebenfalls aus sozialen Gründen. Eines von beiden kann aber eigentlich logischerweise nur stimmen; an irgendeiner Stelle muß die Bundesregierung doch selbst unsozial handeln.

Vielleicht gilt auch hier, was Herr Arendt jetzt in anderem Zusammenhang gesagt hat: Die Entwürfe der Regierung sind halt verbesserungsfähig! — Ich darf hier auf die einstimmige Stellungnahme des Bundesrates zum Arbeitnehmerfreibetrag und zur Behandlung der Vorsorgeaufwendungen verweisen.

Mit dem **Vermittlungsbegehren** bleiben die **antragstellenden Länder** der Stellungnahme im ersten Durchgang treu. Die sich aus der vorgesehenen Neuregelung ergebenden Widersprüche und Ungereimtheiten sowie sozialen Ungerechtigkeiten sind nicht ausgeräumt.

Mit dem vorliegenden Gesetz wird den Steuerzahlern eine Entlastung in Höhe von 12,8 Milliarden DM und eine sozial gerechtere Verteilung der Steuerlast zwischen den Beziehern höherer und hoher Einkommen einerseits und den Beziehern niedriger und mittlerer Einkommen andererseits versprochen. Es kann dem aufmerksamen Leser aber nicht entgehen, daß die **Versprechungen kaum über das Jahr 1975 hinausreichen**. Die Entlastungen werden — das liegt in der Systematik der Neuregelung, wie sie jetzt vorgeschlagen wird —, soweit sie eintreten, nur von kurzer Dauer sein, um dann um so heftiger in Mehrbelastungen umzuschlagen.

Der Steuerzahler wird dies nach einiger Zeit natürlich merken. Aber, meine Damen und Herren, wir haben heute und hier zu entscheiden, und wenn wir die Angelegenheit nur aus parteipolitischen Sicht sehen wollten, wäre es verlockend, dieses Gesetz so passieren zu lassen; ich glaube, wir könnten es nur selten leichter haben. Aber dies verstehen wir ja nicht unter verantwortlicher Mitarbeit in diesem Hause.

Die Entlastung in der angegebenen Höhe beschränkt sich auf das Jahr 1975, und es wird dem Steuerzahler verschwiegen, wie es in den folgenden Jahren aussieht: daß nämlich ceteris paribus die Belastungssteigerung in den folgenden Jahren stärker sein wird als nach dem geltenden, jetzt zu verändernden Recht.

Ein weiteres Anliegen des Bundesrates ist die **Tarifgestaltung**. In den Reden der Vertreter aller Parteien im Bundestag kam übereinstimmend zum Ausdruck, daß der beschlossene Tarif mit seinem Proportionalatz von 22 % und seinem Sprung auf ca. 30,8 % als Eingangsstufe der Progressionszone nur eingeführt wird, weil der Bundesrat den Tarif so haben wolle. Alle plädierten für den durchschlagenden Progressionstarif; man habe sich auch in diesem Punkte gegen die eigene Überzeugung dem Votum des Bundesrates beugen müssen.

Nun kann ich für mich in Anspruch nehmen, stets für einen **durchgehenden Progressionstarif als Reformtarif** eingetreten zu sein, nicht weil er etwa insgesamt eine Entlastung bringen würde — dies ist hier nicht das Thema —, sondern weil er den leistungsbestrafenden Progressionssprung von 22 % auf 30,8 % vermeidet, der bei einer Einkommenssteigerung für diesen Zuwachs an Einkommen gilt. Genau dieses Thema wird auch von Herrn Freders-

dorf immer wieder angesprochen; ich meine, man sollte ihn hier nicht falsch zitieren und nicht falsch interpretieren. (C)

Wir haben uns dann in der Stellungnahme aller Finanzminister der Länder an den Finanzausschuß des Bundestages darauf geeinigt, einem **Proportionaltarif im unteren Bereich** für eine **Geltungsdauer von etwa zwei Jahren** noch zuzustimmen.

Jetzt sind es die Bundesregierung — wir haben das heute wieder gehört — und insbesondere auch der Bundesfinanzminister, die sich einerseits auf das Votum des Bundesrates berufen — denn er sei eigentlich schuld daran, daß der progressive Tarif noch nicht kommen könne —, aber andererseits nicht übernehmen wollen, was derselbe Bundesrat, was dieselben Finanzminister hierzu gesagt haben: daß sie diesen Tarif nur für zwei Jahre für erträglich halten. Hier wird, meine ich, nicht ganz redlich verfahren, wenn man nur die Hälfte zitiert und lediglich die Hälfte der Argumentation für sich in Anspruch nimmt.

Man möchte natürlich nicht gern zugeben, daß eine solche Tariflösung, wie sie jetzt hier gefunden wurde, mit einer Steuerreform eigentlich nichts zu tun hat. Dies wird deutlich, wenn man zugeben muß, daß man dieses Kernstück des neuen Gesetzes schon nach zwei Jahren wieder ändern müßte — für ein Reformgesetz sicherlich kein guter Aufhänger!

Dies war ja auch ein Argument für die verschiedentlich in diesem Hause vorgetragene Forderung, die **Entlastung von den inflationsbedingten heimlichen Steuererhöhungen** jetzt vorzunehmen und im Anschluß daran — zu einem **späteren Termin** — ein **vernünftiges Steuerreformgesetz** zu verabschieden. (D)

Ich kann diese Forderung hier nur nochmals wiederholen. Mir ist bekannt, daß die Bundesregierung und auch SPD und FDP diese Trennung abgelehnt haben, weil — auch um den Preis eines Gesetzes, sei es, wie es sei — dieser Reformpunkt Steuerreform jedenfalls dem Namen nach als Leistungsnachweis abgehakt werden soll. Was wir brauchen, ist aber eine Steuerreform, die nicht nur morgen, sondern auch übermorgen Bestand hat. Und dies ist mit Sicherheit nicht das Ergebnis dieses Gesetzgebungsverfahrens, wenn es so bleibt.

Natürlich spielen, Herr Kollege Apel, die **finanziellen Auswirkungen** eines solchen Gesetzes eine große Rolle, und auch die Länder haben die notwendigen Auswirkungen auf die Haushalte der Länder, der Gemeinden und auch des Bundes zu berücksichtigen. Der Bundesrat ist dafür mitverantwortlich. Aber ich darf doch darauf hinweisen: Nicht wir haben ein Reformgesetz zum 1. Januar 1975 versprochen! Wenn man einen so hohen Anspruch einer Steuerreform erhebt — und dies tut die Bundesregierung —, dann setzt man sich selbst unter einen ganz bestimmten Zwang, nämlich etwas materiell mit einem ganz bestimmten Inhalt zu regeln. Und dann muß die Bundesregierung eigentlich auch wissen, wie sie eine solche Reform bewerkstelligen will,

- (A) wenn sie einen solchen hohen Stellenwert haben soll.

Die **Problematik für Verknüpfung von Inflationsentlastung und Reformvorstellung** wird an dieser Stelle sehr deutlich. Wenn die Bundesregierung die Haushaltslage beschwören muß, um Änderungsvorschläge abzuwehren, dann macht das doch nur deutlich, daß in dem Moment, in dem man darangeht, auf einen Teil der inflationsbedingten Mehreinnahmen zu verzichten, sich die Haushaltspolitik der Bundesregierung übernommen hat und die heile Welt einer soliden Haushaltswirtschaft nicht besteht. Die scheinbar solide Haushaltswirtschaft ist eben nur eine Folge des Lebens mit der Inflation und ihrer Ergänzung, ihrer Folgen, solange man sie hat.

Sie können auch nicht sagen, Herr Kollege Apel — dem will ich hier nachdrücklich widersprechen —, daß sozusagen die **öffentliche Hand** so völlig abseits gestanden habe. Ich verwende auch nicht gerne den Begriff des **Inflationsergebnisses**, weil ich weiß, welche **Kosten** auf der anderen Seite entstehen. Dies ist richtig, aber es gibt auch noch zwei andere Zahlenreihen, die hier — so meine ich — richtig sind. Das ist einmal die Tatsache, daß das Bruttosozialprodukt von 1970 bis 1973 auf 111 % gestiegen ist, daß aber die gesamten Steuern, und zwar die direkten und die indirekten Steuern zusammengekommen, insgesamt auf 135 % gestiegen sind.

- (B) Daß diese beiden Zahlenreihen so auseinanderlaufen, macht doch eben deutlich, daß der Zuwachs der Steuereinnahmen des Staates nicht proportional, sondern entschieden überproportional gewesen ist, und ich brauche nicht zu sagen, daß sich dies insbesondere im Lohnsteuerbereich angesiedelt hat. Was das für die Haushaltswirtschaft insgesamt bedeutet, darüber bin ich mir im klaren; nur sollte man dann diesen Sachverhalt nicht verschleiern und nicht so tun, als gäbe es ihn nicht.

Was die **haushaltsmäßigen Konsequenzen der Anträge** angeht, mit denen wir den Vermittlungsausschuß anrufen, so ist erstens bekannt — und darüber ist gar nichts Gegenteiliges aus diesem Antrag herauszulesen —, daß wir über ein **stufenweises Inkraftsetzen der verschiedenen Regelungen** dieser Gesetzgebung durchaus mit uns reden lassen. Zweitens darf ich darauf hinweisen, daß allein die Zahlen, die Herr Ministerpräsident Stoltenberg gerade vorgebracht hat, die Eingangsvoraussetzung Ihrer ganzen Rechnungen zumindest wieder in Frage stellen. Zum dritten darf ich darauf hinweisen, daß der Zweifel in die Zahlen doch vor allen Dingen da besteht, mit welchen Annahmen Sie die Veränderungen einschätzen, die durch die Einführung des neuen Rechts entstehen. Da kann Ihnen der Arbeitskreis Steuerschätzung in diesem Bereich überhaupt nicht helfen. Und wenn Sie heute nacht — so sagten Sie — nachgerechnet haben wollen, daß das ca. 7 Milliarden DM ausmacht, so muß ich sagen, daß Sie prophetische Gaben haben, denn dieser Antrag, der heute hier zur Debatte steht, ist erst heute morgen hier in diesem Hause abgegeben worden. Also kann ich mir gar nicht vorstellen, wie Sie das heute nacht schon errechnet haben. Sie haben das offensichtlich auf

Grund früherer Bekanntmachungen errechnet; aber auch diese Berechnungen waren ungenügend, denn sie gehen von Voraussetzungen aus, die gar nicht genannt sind.

Mir ist unerklärlich, welchen **Ausfallbetrag** Sie etwa bei der **Umstellung der Vorsorgeaufwendungen** annehmen wollen. Bei uns ist in diesem Zusammenhang überhaupt keine Zahl genannt. Wie wollen Sie da einen Steuerausfall errechnen? Also diese Zahlen sind gegriffen, und gerade weil wir diese haushaltsmäßige Problematik genauso sehen, wehre ich mich dagegen, daß hier ganz einfach Zahlen in die Welt gesetzt werden, die man sich aus den Fingern saugt und von denen man glaubt, sie liefen in der Öffentlichkeit als Selbstläufer schon allein und sprächen dann gegen ihre Initiatoren.

Wir sollten uns aber über diese Frage der Zahlen und auch der tatsächlichen Steuerausfälle oder der Nicht-Steuerausfälle im **Vermittlungsausschuß** — so meine ich — noch einmal sorgfältig unterhalten. Wir haben — ich habe das deutlich gemacht — erhebliche Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit des von der Bundesregierung vorgelegten Zahlenwerks, das den Schätzungen hinsichtlich der Steuerausfälle zugrunde liegt. Es wird die Verhandlung im Vermittlungsausschuß sicherlich fördern, wenn sich die Bundesregierung bereitfindet, dem Ausschuß auch die **detaillierten Berechnungsgrundlagen zur Verfügung zu stellen**, damit wir hierbei von der gleichen Berechnungsbasis ausgehen können.

Meine Damen und Herren, am 30. Oktober 1953 hat Georg August Zinn in seiner Antrittsrede als Bundesratspräsident erklärt:

Es wird zunehmend anerkannt, wie nützlich und notwendig die Mitwirkung des Bundesrates bei der Gesetzgebung ist und wie oft seine Vorschläge zu einer wesentlichen Verbesserung der Gesetze und Verordnungen geführt haben. Ja, ich möchte fast sagen, es ist gar nicht verwunderlich, wenn dem Bundesrat neuerdings geraten wird, seine Möglichkeit, die Gesetzgebung zu beeinflussen, mehr als seither auszus schöpfen und durch Anrufung des Vermittlungsausschusses oder den Einspruch im vermehrten Umfang zur Verbesserung der Gesetzgebung beizutragen.

Dieser Überlegung von Georg August Zinn als ein Appell an den Bundesrat, dieses Gesetz zu verbessern, kann ich mich auch im Jahre 1974 nur anschließen.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort zu einer Erwiderung hat der Herr Bundesfinanzminister.

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte nur vier kurze Bemerkungen machen. Erste Bemerkung! Natürlich ist es sehr schwer, Herr Gaddum, aus Ihrem Antrag Zahlen zu ermitteln, denn Sie wissen natürlich selber nicht, was Ihre Anträge kosten, weil sie sehr allgemein formuliert sind. Wir haben im Endeffekt von dem, was vorher von Ihnen gefor-

A) dert worden ist, Prämissen genommen. Dabei sind wir bei 7 Milliarden DM gelandet. Wenn es weniger sein sollten, ist es gut. Aber es ist eigentlich nur sehr gut, wenn es Null ist; alles andere ist nicht zu akzeptieren.

Zweite Bemerkung! Sie haben über die **Steuerlastquote** gesprochen und gesagt, es sei doch schlimm, daß sie über 24 % liege. Ich muß darauf hinweisen, daß die Steuerlastquote in diesem Lande sowohl im Jahre 1953 als auch in den Jahren 1962 und 1969 über 24 % lag. Natürlich wäre uns allen die Steuerlastquote des Jahres 1913 in Höhe von 7,6 % am liebsten.

Dritte Bemerkung! Es ist ja nicht so, daß wir bei der **Kfz-Steuer** nicht wissen, wohin wir gehen sollen. Hier gibt es nur ein Problem, eigentlich ein merkwürdiges Problem. Während sonst die SPD-Bundestagsfraktion immer daran interessiert ist, die Zahl der Klassen und die Klassengegensätze zu vermindern, will sie plötzlich bei der Kfz-Steuer noch mehr Klassen schaffen. Wir werden also dieses Klassenproblem auszutragen haben. Aber im Prinzip sind wir uns über die Fragen des Systems einig, und wir kommen mit der Sache auch schon hin.

Vierte Bemerkung! Ich finde nicht, Herr Kollege Gaddum, daß wir den **Familienlastenausgleich** klein machen sollten, das heißt also, ihn schon in inflationäre Trends hineinstellen sollten, die wir ja alle nicht wollen. Tatsache ist doch, daß bei einem Arbeitnehmer mit einem zu versteuernden Einkommen von 16 000 DM — das entspricht in etwa einem Bruttoeinkommen von 19 000 DM oder 20 000 DM — es bei einem Kind auf Grund des Familienlastenausgleichs im Jahr 372,— DM mehr gibt, und bei zwei Kindern wären dies rund 600 DM. Wenn man das mit dem vergleicht, was zur Zeit auf Grund der Steuergesetzgebung gilt, die Sie gemacht haben, dann ist das ein großer Schritt nach vorn, und wir lassen uns diesen Schritt nicht dadurch verkleinern, daß Sie schon Perspektiven anzeigen, die wir sowieso für uns auf Grund der Politik, die wir vorhaben, nicht akzeptieren.

Präsident Dr. Filbinger: Das Wort hat Herr Senator Schulz (Bremen).

Schulz (Bremen): Herr Präsident, meine Damen, meine Herren! Herr Kollege Gaddum, ich stimme Ihnen hinsichtlich des Zitats des Ministerpräsidenten Zinn völlig zu, möchte mir aber zuvor die Bemerkung erlauben: Wenn das richtig ist, was Herr Ministerpräsident Zinn gesagt hat, würde ich es nicht wagen, im Bundesrat einen Änderungsantrag zu stellen, ohne zu wissen, mit welchen Zahlen er schließlich endet. Wenn Sie also die Vorsorgeaufwendungen — wie Sie sagten — gar nicht berechnen haben, dann entspricht das allerdings nicht dem Stil von Herrn Zinn.

Meine Damen und Herren, ich habe den Eindruck, daß hier über das Steuerreformgesetz in einer Weise gesprochen wird, als ob es für die nächsten

hundert Jahre Gültigkeit haben sollte. Wir alle wissen, daß — gerade in der heutigen Zeit wird dies deutlich — das Steuerrecht auf die Entwicklung der Wirtschaft mit heftigen Ausschlägen reflektiert und daß man sich bei der **Änderung des Steuerrechts** zunächst einmal auf die Frage der **Systematik** beschränken muß, das heißt darauf, wo Unebenheiten des herkömmlichen Steuerrechts bestehen und wo diese Unebenheiten im Sinne eines Rechtsfortschritts zu beseitigen sind.

Wenn ich diese Lösung gefunden habe, kann ich mich mit den **wirtschaftlichen und tariflichen Auswirkungen eines neuen Systems** befassen. Das wiederum ist aber abhängig von der wirtschaftlichen Entwicklung der Zukunft. Aus den bisherigen Darstellungen der Länder, die den Vermittlungsausschuß mit einer bestimmten Zielsetzung anrufen wollen, habe ich den Eindruck gewinnen müssen, daß hier der Anspruch erhoben wird, gewissermaßen inflationäre Sprünge, die in der Zukunft liegen mögen, bereits zu tarifieren.

Aber das, meine Damen und Herren, kann nicht Sinn des Steueränderungsgesetzes sein, sondern das Gegenteil muß der Fall sein. Wir müssen uns auf die gegenwärtige Entwicklung einstellen. Wir müssen die Zukunft so weit wie möglich sicher prognostizieren, aber wir dürfen nicht so tun, als ob das so schlicht weitergehen könne wie bisher. Der Herr Bundeswirtschaftsminister wird sicherlich den Anspruch erheben, alles das zu tun, was notwendig ist, um diese inflationären Sprünge in der Zukunft abzumildern bzw. zu vermeiden, und dann sieht natürlich auch das Steuerrecht, wie es gegenwärtig konzipiert ist, in der Zukunft anders aus.

Eine Bemerkung noch, Herr Kollege Gaddum. Ich hatte gehofft, daß der Name des Vorsitzenden des Bundes der Steuerbeamten beziehungsweise seine Bemerkungen nicht wieder auftauchen würden. Selbstverständlich haben wir — die Finanzminister — uns alle daran gemacht und sofort feststellen lassen, was an diesen Dingen dran ist. Ich stehe nicht an zu erklären, daß ich etwas enttäuscht bin, denn die Glaubwürdigkeit ist natürlich uns gegenüber als seinen Kontrahenten etwas erschüttert, wenn man feststellen muß, daß nur eine einzige bestimmte These mit einer einzigen Zahl, nämlich der Zahl 6, stimmt. Im übrigen wissen Sie alle, daß Herr **Fredersdorf** merkwürdigerweise zusammen mit der Bundesregierung die **Finanzamtslösung** beim **Kinderlastenausgleich** anstrebte, während die Finanzminister aller Länder auf Grund der Beratung ihrer Experten aus den Finanzämtern dafür votierten, die Finanzämter von dieser Arbeit zu entlasten, weil sie zusätzliches Personal erfordert und zusätzliche Belastungen bringt und wir ohnehin mit unserer Arbeit nicht fertig werden. Dann kann man doch nicht sagen, Herr Fredersdorf sei ein exzellenter Zeuge für das Anliegen bestimmter steuerrechtlicher Probleme.

Der Bundestag hat sich in der Steuerreformgesetzgebung nicht darauf beschränkt, das geltende Einkommen- und Lohnsteuerrecht mit Wirkung vom

- (A) 1. Januar 1975 an die zwischenzeitliche Entwicklung der Einkommen anzupassen, das heißt also inflationsbedingt anzupassen, sondern er hat die erforderlichen Anpassungsmaßnahmen mit wesentlichen Systemveränderungen verbunden, die zu einer sozial gerechteren Besteuerung führen werden. Insbesondere zugunsten der Personen mit kleinen und mittleren Einkommen soll von diesem Zeitpunkt ab auf Steuereinnahmen von insgesamt rund 11 Milliarden DM verzichtet werden.

Meine Damen und Herren, es ist bisher immer so argumentiert worden, als sei das gar keine Entlastung, als habe diese **Steuerreform** gar keinen **Entlastungseffekt**. Elf Milliarden DM, meine Herren Kollegen aus den Ländern, werden uns vor ganz passable Probleme stellen, und wenn wir die 3,5 Milliarden DM, die zusätzlich jetzt als Minder-einnahmen für 1975 prognostiziert werden, hinzufügen, dann sehe ich schon mit einer gewissen Sorge den Auseinandersetzungen mit dem Herrn Bundesfinanzminister über die Verteilung der Mehrwertsteuer entgegen.

Diesem Zweck, nämlich der Entlastung, dienen insbesondere die Neugestaltung des Einkommensteuertarifs, die Neuregelung des Familienlastenausgleichs als ein Kernstück, dem man besondere Aufmerksamkeit zuwenden sollte, die steuerliche Berücksichtigung der Beträge zu Versicherungen und an Bausparkassen mit einem für alle Staatsbürger einheitlichen Satz von 22 v. H. und mit erheblich erhöhten Höchstbeträgen. Auch hier wird ein **Akt der Steuergerechtigkeit** sichtbar. Die Ein-

- (B) führung von neuen Freibeträgen für Sparer und ältere Personen, die keine Pension oder Sozialrente beziehen oder die neben diesen Altersbezügen andere Einkünfte haben, die Erhöhung der Freibeträge für Arbeitnehmer, Pensionäre, Kriegsbeschädigte, Alleinstehende mit Kindern und Personen, die Unterhaltsaufwendungen zu leisten haben, sowie die Einführung einer Einkommensgrenze für die Gewährung von Sparprämien und von Wohnungsbau-prämien — alle diese Punkte zeichnen sich durch den Versuch, mehr Steuergerechtigkeit zu gewährleisten, aus.

Was uns Finanzminister anbelangt, meine Herren, für die **überlastete Finanzverwaltung** werden gewisse **Arbeitserleichterungen** erwartet. Ich habe nicht gerechnet. Wir sollten in diesem Bereich ohnehin nicht soviel rechnen, sondern mehr nur von Kalkulationen und Prognosen sprechen, deren Erfüllung nicht ganz sicher erscheint. Insbesondere sollten Erleichterungen eintreten durch die pauschale Berücksichtigung von Aufwendungen zu Versicherungen und an Bausparkassen bei Arbeitnehmern, durch die Einschränkung des Lohnsteuerermäßigungsverfahrens und durch die Rückführung vieler Arbeitnehmerveranlagungen in den Lohnsteuer-Jahresausgleich. Die möglichst schnelle Verabschiedung des Gesetzes läge demgemäß sowohl im Interesse der großen Masse der Steuerzahler als auch der Verwaltung, der Verwaltung insbesondere auch deshalb, um mit den Vorbereitungsmaßnahmen für die ab 1. Januar 1975 vorgesehenen Verbesserungen möglichst bald beginnen zu können.

Auch hier, meine Damen und Herren, hätten wir sehr gern gesehen, wenn in einigen Bereichen noch mehr zugunsten der Steuerzahler oder im Sinne einer gerechteren Gestaltung des Einkommensteuertarifs hätte getan werden können. Ich verweise nur auf die Frage des durchgehenden Progressionstarifs. Alle diese Maßnahmen aber hätten zu weiteren Steuerausfällen von mehreren Milliarden DM geführt und würden deshalb die ab 1. Januar 1975 gegebenen finanziellen Möglichkeiten der öffentlichen Hand überschreiten. Bund, Länder und Gemeinden werden bereits große Schwierigkeiten haben, die vom Bundestag beschlossenen Steuererleichterungen zu verkraften.

Deshalb, meine Damen und Herren, sollte man allen Anträgen, die dieses Volumen erheblich ausweiten, ohne für angemessene Deckung zu sorgen, sehr skeptisch gegenüberstehen. Bremen stimmt aus diesen Gründen dieser Vorlage zu.

Präsident Dr. Filbinger: Gibt es weitere Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen.

Zur Abstimmung liegt ferner vor ein gemeinsamer Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein in Drucksache 410/1/74 auf Anrufung des Vermittlungsausschusses.

Da mehrere Anrufungsgründe geltend gemacht werden, muß ich nach § 31 unserer Geschäftsordnung zunächst allgemein feststellen, ob eine Mehrheit für die Anrufung des Vermittlungsausschusses vorhanden ist. Wer also für diese Anrufung ist, gleich aus welchem Grunde, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen damit zu den einzelnen Anrufungsgründen. Ich nehme an, daß wir über die in Drucksache 410/1/74 aufgeführten Anrufungsgründe en bloc beschließen können. Wer ihnen zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, zu dem Einkommensteuerreformgesetz gemäß Art. 77 Abs. 2 GG die **Einberufung des Vermittlungsausschusses** aus den soeben angenommenen Gründen **zu verlangen**.

Bevor wir nun in der Tagesordnung weiterfahren und zu Pkt. 1 ff. kommen, eine Bemerkung zur Geschäftsordnung. Ich persönlich kann nicht weiter präsidieren. Ich werde in einer Landtagssitzung in Stuttgart benötigt, bei der es zu Abstimmungen kommt. Ich berufe nach der Geschäftsordnung das älteste Mitglied des Bundesrates zum Präsidieren dieser Sitzung. Ich bitte Herrn Staatsminister Becker aus dem Saarland, das Präsidium zu übernehmen. Darf ich, bevor ich das Präsidium verlasse, noch eine Anregung geben, die der Abkürzung unserer Sitzung, die ja schon viel, viel Zeit in Anspruch genommen hat, dienen soll. Ich möchte emp-

a) fehlen, bei den folgenden Tagesordnungspunkten die Berichterstattung nach Möglichkeit zu Protokoll zu geben.

(Vorsitz: Amtierender Präsident Becker)

Amtierender Präsident Becker: Ich rufe nun Punkt 1 der Tagesordnung auf:

Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters (Drucksache 407/74).

Die Berichterstattung aus dem Vermittlungsausschuß habe ich zu Protokoll*) gegeben. Gibt es Wortmeldungen? — Das ist nicht der Fall.

Das Gesetz bedarf nach der vom Bundesrat wiederholt vertretenen Auffassung seiner Zustimmung. Wir müssen deshalb darüber abstimmen, ob dem Gesetz in der vom Bundestag am 5. Juni 1974 auf Grund des Einigungsvorschlages des Vermittlungsausschusses geänderten Fassung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt wird. — Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg) will noch eine Erklärung zu Protokoll**) abgeben.

Wer dem Gesetz in dieser Form zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Der Bundesrat hat demnach dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zugestimmt.

Punkt 2 der Tagesordnung:

Zweites Steueränderungsgesetz 1973 (Drucksache 408/74).

b)

Das Wort zur Berichterstattung für den Vermittlungsausschuß hat Herr Senator Willms. — Er hat seinen Bericht ebenfalls zu Protokoll***) gegeben.

Wir kommen zur Abstimmung. Wer dem Gesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen Form zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat dem Zweiten Steueränderungsgesetz 1973 gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zugestimmt.

Wir haben nunmehr noch über den Entschließungsantrag der Länder Bremen, Hamburg, Niedersachsen und Schleswig-Holstein in Drucksache 286/2/74 (neu) abzustimmen. Die Abstimmung über ihn haben wir bekanntlich in der Bundesratssitzung am 10. Mai 1974 bis zum Abschluß des Vermittlungsverfahrens zurückgestellt. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit. Die Entschließung ist somit angenommen.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Gesetz über Umweltstatistiken (Drucksache 409/74).

Der Bericht aus dem Vermittlungsausschuß wird zu Protokoll****) gegeben.

- *) Anlage 1
- **) Anlage 2
- ***) Anlage 3
- ****) Anlage 4

Ich lasse jetzt über das Gesetz mit den vom (C) Bundestag auf Vorschlag des Vermittlungsausschusses beschlossenen Änderungen abstimmen. Wer diesem Gesetz zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat beschlossen, dem geänderten Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen.

Wir kommen nun zu Punkt 5 der Tagesordnung:

Gesetz über die Errichtung einer Zusatzversorgungskasse für Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft — ZVALG — (Drucksache 424/74).

Der Agrarausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Wenn Sie dieser Empfehlung folgen, bitte ich um Ihr Handzeichen. — Es ist so beschlossen.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) (Drucksache 405/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, die Zustimmungsbefähigung des Änderungsgesetzes festzustellen und demgemäß dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich bitte um das Handzeichen, wer zustimmen will. — Das ist die Mehrheit. Es ist so beschlossen.

(D)

Punkt 7 der Tagesordnung:

Viertes Gesetz zur Änderung und Ergänzung des Personenstandsgesetzes (Drucksache 406/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Ausschuß für Innere Angelegenheiten empfiehlt, dem Gesetz gemäß Art. 84 Abs. 1 GG zuzustimmen. Ich bitte um ein Handzeichen, wer dieser Empfehlung folgt. — Das ist die Mehrheit. Das ist so beschlossen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch wertvoller Stadtkerne (Drucksache 197/74) Antrag des Landes Schleswig-Holstein.

Berichterstatte für den federführenden Finanzausschuß ist Herr Minister Wertz.

Wertz (Nordrhein-Westfalen), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nachdem in den verfloßenen zweidreiviertel Stunden umfänglich über Steuerreformprobleme gesprochen worden ist, bei denen die Frage der steuerlichen Gerechtigkeit sowohl als auch die Steuervereinfachung eine bedeutsame Rolle gespielt haben, darf ich, glaube ich, die Berichterstattung für den Finanzausschuß zu diesem Punkt nicht zu Protokoll geben, da-

- (A) mit Ihnen bei der Abstimmung bewußt wird, welche Gerechtigkeitsaspekte und welche Vereinfachungsaspekte in diesem Gesetzesantrag der Schleswig-Holsteinischen Landesregierung eingeschlossen liegen.

Der Entwurf des „Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch wertvoller Stadtkerne“, über den ich im Namen des federführenden Finanzausschusses Bericht erstatte, will den drohenden Verfall alter Stadtkerne mittels neuer Vergünstigungen bei der Einkommensteuer verhindern. Zu diesem Zweck soll der umfangreiche Katalog von Ermächtigungen in § 51 Abs. 1 Nr. 2 EStG um zwei weitere Steuervergünstigungen unter den Buchstaben y und z — nur diese beiden Buchstaben stehen noch zur Verfügung! — erweitert werden.

Bei den **neu einzuführenden Steuervergünstigungen** soll zugelassen werden, daß

a) an sich sofort abzugsfähige größere Aufwendungen zur Erhaltung kulturhistorisch wertvoller Gebäude auf Antrag zur Erzielung einer höheren Steuerersparnis auf zwei bis fünf Jahre verteilt werden können, daß

b) bei kulturhistorisch wertvollen Gebäuden anfallender Herstellungsaufwand — also auch Modernisierungsaufwand, von dem ich ganz gern gehört hätte, meine verehrten Herren Kollegen aus Schleswig-Holstein, wie Sie diesen Herstellungs- und anfallenden Modernisierungsaufwand in sozial vertretbaren Grenzen halten wollen — innerhalb von fünf Jahren mit höchstens 20 v. H. jährlich abgesetzt werden kann und daß

- (B) c) im Falle der Anschaffung von kulturhistorisch wertvollen Gebäuden im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren erhöhte Absetzungen von insgesamt bis zu 30 v. H. der Anschaffungskosten zugelassen werden, wenn sich der Erwerber zu angemessenen Erhaltungsmaßnahmen verpflichtet.

Ich brauche nicht besonders zu betonen, daß die Zielsetzung des Gesetzentwurfs unter dem Gesichtspunkt der **Denkmalspflege** zu begrüßen ist. Gleichwohl hat sich im Finanzausschuß keine Mehrheit für die Einbringung beim Bundestag ergeben. Für diese Entscheidung waren die folgenden Überlegungen maßgebend.

Die Förderung von Aufgaben der Denkmalspflege mit Hilfe neuer Vergünstigungen im Bereich der Einkommensteuer steht nicht in Einklang mit den Bestrebungen, das Steuerrecht übersichtlicher und einfacher zu machen. Dieses vorrangige Ziel, das auch mit der anstehenden Reform der Einkommensteuer verfolgt werden soll, muß auch dadurch verwirklicht werden, daß allen Versuchen zur Einführung von neuen Steuervergünstigungen von vornherein Widerstand wird. **Steuervergünstigungen im Wege von Sonderabschreibungen** sollten nur aus zwingenden allgemeinpolitischen Gründen oder wegen gewichtiger Interessen der Allgemeinheit beibehalten oder eingeführt werden. Derartige gewichtige Gründe liegen jedoch hier nicht vor, sind nicht erkennbar. Es kommt hinzu, daß die mit dem Ge-

setzentwurf angestrebten steuerlichen Vorteile vom Gegenstand her nur wenige Steuerpflichtige begünstigen und daß die Höhe der steuerlichen Entlastung wegen des progressiven Einkommensteuertarifs recht unterschiedlich ist. Die mit dem Gesetzentwurf verbundenen **Zielvorstellungen** können vielmehr mit größerer Wirksamkeit und gleicher Schnelligkeit auf dem Wege **direkter Subventionen** verwirklicht werden.

Gegen den Gesetzentwurf sprechen weiterhin **haushaltsrechtliche Überlegungen**. Die mitberatenden Ausschüsse streben eine Ausweitung des mit dem Entwurf verfolgten Begünstigungsumfangs mit der klar herauslesbaren Begründung an, daß die öffentliche Hand Haushaltsmittel zur Förderung von Maßnahmen im Bereich von kulturhistorisch wertvollen Stadtkernen gegenwärtig und in Zukunft nur in unzureichendem Umfang zur Verfügung stellen könne. Es widerspricht der Haushaltswahrheit und -klarheit, bei dieser Erkenntnis die öffentlichen Mittel nunmehr verdeckt im Wege von Steuervergünstigungen zu gewähren; denn die steuerliche Förderung wäre schon deshalb aufwendiger, weil wir z. B. den soeben schon erwähnten Herstellungsaufwand kaum unter Kontrolle halten könnten.

Abschließend darf ich noch auf die besonderen Gefahren hinweisen, die mit den angestrebten Steuervergünstigungen im Hinblick auf die noch immer Ärgernis erregenden **„Abschreibungs- und Verlustzuweisungsgesellschaften“** verbunden sind. Bei Gesellschaften zum Erwerb der begünstigten Gebäude dürften sich bei einigem Scharfsinn hohe Prozentsätze an „Verlustzuweisungen“ erzielen lassen, die werbewirksam herausgestellt werden können und dann die Mehrzahl der Steuerbürger geradezu provozieren. Es müßte verwundern, wenn nicht in den Schubläden der Abschreibungsstrategen bereits Modelle bereit lägen, die die Vermögensbildung von potenten Steuerzahlern mittels der neuen Steuervergünstigungen zu Lasten der Allgemeinheit fördern sollen. Dies gilt um so mehr, als die sich ergebenden Verluste selbst bei späterer vorteilhafter Weiterveräußerung der Gebäude regelmäßig zu endgültigen Steuerausfällen führen. Diese Gefahren sollten um eines nicht vorrangigen Zieles willen nicht in Kauf genommen werden.

Namens des Finanzausschusses bitte ich Sie deshalb zu beschließen, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.

Amtlierender Präsident Becker: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Das Wort zur Berichterstattung für den Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen hat Herr Minister Lausen.

Lausen (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Ich habe stellvertretend für den **Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen** zum Antrag des Landes Schleswig-Holstein auf Drucksache 197/74 „Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung

- A) kulturhistorisch wertvoller Stadtkerne“ folgenden Bericht zu erstatten.

Das mit dem schleswig-holsteinischen Gesetzesantrag verfolgte Anliegen wird vom Ausschuß **grundsätzlich begrüßt**. Der Ausschuß bejaht die außerordentliche Dringlichkeit, wertvolle historische Gebäude sowie ganze historisch wertvolle Stadtkerne vor dem Verfall zu bewahren. Er ist der Auffassung, daß der in dem Entwurf gezogene Rahmen noch zu eng ist und folglich erweitert werden sollte. Die vom Ausschuß empfohlene Ausweitung bezieht sich zunächst auf die Gebiete, in denen förderungswürdige bauliche Anlagen liegen. Während der Ihnen vorliegende Antrag die Förderungswürdigkeit auf **Altstadtkerne** begrenzen will, befürwortet der Ausschuß eine **Ausdehnung auch auf andere Gebiete**.

Der Ausschuß empfiehlt Ihnen daher entsprechende Änderungen der Überschrift des Entwurfes sowie des Artikels 1 — § 51 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. y) Satz 3 und z) Satz 7.

Die Festlegung der Gebiete soll nach Auffassung des Ausschusses durch die Länder selbst erfolgen und nicht — wie in der Vorlage vorgesehen — von der Bundesregierung auf Antrag des jeweiligen Landes mit Zustimmung des Bundesrates. Die Begründung dafür ist, daß die Länder mit den hier in Rede stehenden Fragen laufend befaßt sind und die in Betracht kommenden Gebiete selbst am besten übersehen können.

- B) Der Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen empfiehlt Ihnen auch eine **Erweiterung der förderungswürdigen Objekte**. Hier soll nach Auffassung des Ausschusses neben der geschichtlichen und künstlerischen Bedeutung auch die städtebauliche Bedeutung gleichrangig berücksichtigt werden.

Der Ausschuß ist weiter der Auffassung, daß bei der Gewährung erhöhter Absetzungen für Anschaffungskosten ein vertraglich zu sichernder Mindestumfang für die Erhaltungs- und Erhaltungsmaßnahmen vorgesehen wird. Dabei hält er 5 % der Anschaffungskosten für ausreichend, aber auch für erforderlich.

Schließlich schlägt Ihnen der Ausschuß vor, die in Buchst. z) vorgesehenen erhöhten Absetzungen auch für selbstgenutzte Einfamilienhäuser vorzusehen. Er empfiehlt deshalb einen entsprechenden Zusatz.

Der Ausschuß hat sich auch mit den **finanziellen Auswirkungen** des Entwurfs befaßt. Er ist der Auffassung, daß eintretende Steuerausfälle ganz oder teilweise durch Ersparnisse an anderer Stelle oder durch künftige Steuermehreinnahmen ausgeglichen werden. Die Aktivierung von Privatkapital erspart die Aufbringung von Subventionen. Die Erhaltung und Modernisierung der alten Bausubstanz wird künftig einen wirtschaftlichen Ertrag bringen, der seinerseits wieder einen Steuerertrag erbringt. Die notwendige Aktivierung innerstädtischer Bereiche wird dazu führen, weitergehende Kosten für Infra-

strukturmaßnahmen in anderen Bereichen zu ersparen oder zu vermindern. Das ist die Auffassung des Ausschusses. Demgemäß empfiehlt Ihnen der Ausschuß in der Begründung einen entsprechenden Zusatz.

Zusammenfassend darf ich Sie für den Ausschuß für Städtebau- und Wohnungswesen um Ihre Zustimmung zu dem Antrag des Landes Schleswig-Holstein mit den empfohlenen Änderungen bitten.

Amtierender Präsident Becker: Ich danke dem Herrn Berichterstatter. — Wird weiter das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 197/1/74, außerdem vier Anträge des Freistaates Bayern in den Drucksachen 197/2/74, 197/3/74, 197/4/74 und 197/5/74.

Zum Abstimmungsverfahren mache ich darauf aufmerksam, daß ich zunächst über die einzelnen Änderungsempfehlungen und -anträge abstimmen lassen und zum Schluß die Frage nach der Einbringung der Gesetzesvorlage insgesamt zur Abstimmung stellen werde.

Demgemäß wird die Empfehlung des Finanzausschusses in Abschnitt I der Drucksache 197/1/74 vorerst zurückgestellt.

Wir wenden uns nunmehr zunächst dem Abschnitt II in der Drucksache 197/1/74 zu. Ich weise darauf hin, daß die hier aufgeführten Empfehlungen des Ausschusses für Kulturfragen in Ziff. 1 a, 2 a, 3 a und 4 a in einem untrennbaren sachlichen Zusammenhang untereinander stehen, so daß wir über diesen Block einheitlich abstimmen müssen. Wer also den Empfehlungen des Kulturausschusses unter den genannten Ziffern in der Drucksache 197/1/74 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit, abgelehnt.

Wir kommen nunmehr zu den Anträgen des Freistaates Bayern in Drucksachen 197/2/74, 197/3/74 und 197/4/74. Ich mache darauf aufmerksam, daß diese drei bayerischen Anträge eine Einheit bilden und deshalb gemeinsam zur Abstimmung gestellt werden. Das in dem bayerischen Antrag Drucksache 197/3/74 vorgesehene Datum des 31. Dezember 1973 müssen wir jedoch zurückstellen bis zu dem insoweit gleichlautenden bayerischen Antrag Drucksache 197/5/74. Wer also mit dieser Maßgabe den Anträgen des Freistaates Bayern zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Wir gehen zurück zur Drucksache 197/1/74 unter Abschnitt II. Ich weise darauf hin, daß die hier als nächstes aufgeführten Empfehlungen des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen in Ziffern 1 b, 2 b, 3 b und 4 b in einem gewollten sachlichen, untereinander verzahnten Zusammenhang stehen, so daß wir über diesen Block gemeinsam beschließen sollten. Wer also diesen Empfehlungen des Wohnungsbauausschusses in den genannten Ziffern zu folgen wünscht, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (A) Wir fahren fort in der Abstimmung zur Drucksache 197/1/74 unter Abschnitt II.

Ziff. 5 a! — Die Mehrheit.

Ziff. 5 b! — Die Mehrheit.

Ziff. 6! — Die Mehrheit.

Wir kommen nunmehr zu dem Antrag des Freistaates Bayern in Drucksache 197/5/74. Ich mache darauf aufmerksam, daß im Falle der Annahme das hier vorgesehene Datum des 31. Dezember 1973 ebenfalls bei Art. 1 Buchst. y des vorliegenden Gesetzentwurfs gelten muß. Wer mit dieser Maßgabe dem bayerischen Antrag in Drucksache 197/5/74 zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Auch die Mehrheit.

Wir gehen zurück zur Drucksache 197/1/74 und stimmen hier in Abschnitt II ab über:

Ziff. 7! — Die Mehrheit.

Ziff. 8! — Die Mehrheit.

Ziff. 9! — Die Mehrheit.

Wir kommen zur Schlußabstimmung. Der Finanzausschuß empfiehlt, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen. Ich werde die Abstimmungsfrage jedoch positiv formulieren: Wer dafür ist, die Gesetzesvorlage nach Maßgabe der zuvor gefaßten Beschlüsse beim Deutschen Bundestag einzubringen, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

- (B) Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, den Entwurf eines Gesetzes zur Erhaltung und Modernisierung kulturhistorisch wertvoller Stadtkerne entsprechend der soeben erfolgten Beschlußfassung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Deutschen Bundestag einzubringen**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes — Gesetz zum Schutz der Rechtspflege gegen extremistische Ausschreitungen (Drucksache 358/74) Antrag des Freistaates Bayern.

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß erteile ich Herrn Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg) das Wort.

Prof. Dr. Klug (Hamburg): Ich gebe meinen Bericht zu Protokoll *).

Amtierender Präsident Becker: Ich danke Ihnen, Herr Berichterstatter. — Herr Staatssekretär Dr. Erkel gibt eine Erklärung zu Protokoll. **)

Der Rechtsausschuß empfiehlt in Drucksache 358/1/74, den Gesetzentwurf beim Bundestag nach Maßgabe der aus dieser Drucksache ersichtlichen Änderungen einzubringen.

Wir stimmen zunächst über die vorliegenden Änderungen ab und entscheiden dann in einer Schluß-

abstimmung, ob der Gesetzentwurf beim Bundestag (C) eingebracht werden soll.

Ich rufe zunächst in Drucksache 358/1/74 Ziff. 1 auf. Wer zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Die Mehrheit.

Ziff. 2! — Die Mehrheit.

Ziff. 3! — Die Mehrheit.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Ziff. 5! — Die Mehrheit.

Ziff. 6! — Die Mehrheit.

Ziff. 7! — Die Mehrheit.

Wir haben dann noch in der Schlußabstimmung darüber zu entscheiden, ob der Gesetzentwurf in der soeben festgelegten Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Bundestag eingebracht werden soll; wer der Einbringung zustimmt, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes — Gesetz zum Schutz der Rechtspflege gegen extremistische Ausschreitungen — in der soeben angenommenen Fassung mit Begründung gemäß Art. 76 Abs. 1 GG **beim Bundestag einzubringen**.

Das Büro des Rechtsausschusses wird ermächtigt, den Gesetzentwurf mit der Begründung nach Maßgabe der soeben gefaßten Beschlüsse zusammenzustellen und dabei die notwendigen redaktionellen Änderungen vorzunehmen. — Das Hohe Haus ist damit einverstanden; es ist so beschlossen. (D)

Punkt 11 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Reform der Umweltschutzdelikte** (Drucksache 723/73) Antrag des Landes Hessen.

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Ausschüsse empfehlen, den hessischen Entschließungsantrag mit den aus der Drucksache 723/1/73 ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

Wer Ziff. 1 dieser Änderungen zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen — So ist beschlossen.

Ziff. 2! — Auch beschlossen.

Der Bundesrat hat demnach den **Entschließungsantrag nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen angenommen**.

Punkt 12 der Tagesordnung:

Entschließung des Bundesrates zur **Herabsetzung des Schwefelgehalts im schweren Heizöl** (Drucksache 339/74) Antrag des Landes Baden-Württemberg.

Frau Kollegin Minister Griesinger gibt eine Erklärung zu Protokoll. *)

*) Anlage 5

**) Anlage 6

*) Anlage 7

.) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 339/1/74 vor.

Zuerst Abstimmung über die vom Wirtschaftsausschuß unter I empfohlene EntschlieÙung ohne Begründung, da diese sich nur auf die Abweichungen vom Antrag Baden-Württemberg bezieht. Wer dieser Empfehlung zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Abstimmung über die Ausschußempfehlung unter II, die vom Land Baden-Württemberg beantragte **EntschlieÙung zu fassen**. Wer zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; damit hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Bundesbaugesetzes** (Drucksache 300/74).

Berichterstattung für den federführenden Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen Herr Senator Dr. Riepschläger, Berlin.

Dr. Riepschläger (Berlin): Ich gebe meinen Bericht zu Protokoll *).

Amtierender Präsident Becker: Danke schön.

Wert (Nordrhein-Westfalen): Ich schlieÙe mich an! **)

Amtierender Präsident Becker: Frau Minister Griesinger!

Frau Griesinger (Baden-Württemberg): Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich will es kurz machen, aber doch nicht versäumen, einige Worte dazu zu sagen.

Die Bundesregierung hat in ihrer Regierungserklärung vom 18. Januar 1973 die **Reform des Bodenrechts und des gemeindlichen Planungsrechts** als einen Schwerpunkt ihrer Arbeit bezeichnet. Nun endlich hat sie ihre Vorschläge auf den Tisch gelegt, fast schon zu spät für eine gründliche Beratung in dieser Legislaturperiode. Dabei hat sie viele Materien ausgeklammert, die an sich bei einer durchgreifenden Verbesserung unserer gegenwärtigen Bodenordnung mit angepackt werden müÙten. Ich nenne nur das Steuerrecht mit seinen bodenpolitisch relevanten Regelungen und das Recht der ErschlieÙungsbeiträge.

Immerhin bringt die Novelle eine **Neuregelung der städtebaulichen Planung** und einen Versuch, Planungsgewinne zur Finanzierung städtebaulicher Maßnahmen heranzuziehen. Ein Großteil der Vorschläge zur Neuregelung des Planungsrechts findet die volle Zustimmung der Länder — der Bund hat hier weitgehend Vorstellungen der Länder und der Fachkommissionen der ARGEBAU übernommen —, insgesamt gesehen muß jedoch gesagt werden, daß der Entwurf in dem Spannungsverhältnis zwischen

den Interessen des einzelnen Eigentümers und den Belangen der Allgemeinheit **keine ausgewogene Lösung** findet. Er verschiebt die Waage zuungunsten der öffentlichen Hand zum Beispiel im Bebauungsplangenehmigungsverfahren, wenn er keine zwingende Versagung der Genehmigung in den Fällen vorsieht, in denen die erforderliche Infrastruktur nicht in absehbarer Zeit hergestellt werden kann. Hier sehen die **Empfehlungen der Bundesratsausschüsse** die **notwendigen Korrekturen** vor. (C)

Leider wird aber die Waage in ganz wesentlichen Punkten zu Lasten des Bürgers verschoben, nämlich bei der Neuregelung des gemeindlichen Vorkaufsrechts und beim Planungswertausgleich. Das **Vorkaufsrecht** ist ein besonders bedeutsames Instrument zur Verwirklichung gemeindlicher Planungen. Es dient der Sicherung und Realisierung der Bauleitplanung und ermöglicht eine kommunale Bodenvorratspolitik. Eine gegenüber bisher wirksamere Ausgestaltung des Vorkaufsrechts erfordert eine sachliche, räumliche und zeitliche Ausweitung. Hierbei darf man allerdings nicht über das Ziel hinausschießen und den Gemeinden eine Kontrolle des gesamten Grundstücksverkehrs eröffnen, wie es die Bundesregierung getan hat. Dies führt zu administrativer Aufblähung und zu Verzögerungen im Grundstücksverkehr, dient aber keineswegs einer sinnvollen Bodenvorratspolitik.

Ein frühzeitiger Erwerb von Grundstücken durch die Gemeinden im öffentlichen Interesse — auch durch Enteignung — ist durchaus zu befürworten, um die Infrastruktur am richtigen Ort und zur richtigen Zeit ausbauen zu können. Die von den Gemeinden im Wege des Vorkaufsrechts oder der Enteignung erworbenen Grundstücke müssen aber wieder an Bauwillige veräußert werden, soweit sie nicht von der Gemeinde benötigt werden. Hier müssen die Vorschläge des Regierungsentwurfs im Interesse einer breiten Eigentumsstreuung entscheidend in Richtung auf eine verstärkte Privatisierung abgeändert werden. Dazu dient der Ihnen vorliegende **Landesantrag Baden-Württembergs**. (D)

Die **schwersten Bedenken** richten sich gegen die Konzeption der Bundesregierung für einen **Planungswertausgleich**. Sie lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. Der Planungswertausgleich wird zu spät erhoben, nämlich erst nach der Bebauung. Die eigentlichen Wertsteigerungen liegen aber viel früher, Jahre vor dem Zeitpunkt der Bebauung. Die Wertsteigerung tritt z. B. ein, wenn ein landwirtschaftliches Grundstück zum ersten Male überplant wird. Wer in diesem Zeitpunkt Eigentümer ist, hat genügend Zeit, diesen Wertzuwachs zu realisieren.

2. Der Planungswertausgleich trifft den Falschen, nämlich den, der bauen will, und nicht den, der ihm das Grundstück unter Mitnahme der Wertsteigerung verkauft hat. Die Hoffnung der Bundesregierung, dem Grundstückskäufer werde es gelingen, unter Hinweis auf den von ihm zu zahlenden Planungswertausgleich einen niedrigeren Kaufpreis auszu-

*) siehe S. 264 C

**) Anlage 8

- (A) handeln, geht am Leben vorbei und ist damit reichlich unrealistisch.

3. Der Planungswertausgleich wird die Baugrundstücke erheblich verteuern und es dadurch zahlreichen Bürgern unmöglich machen, ihre Baupläne jemals zu verwirklichen. Gerade das ist unser Anliegen: Breite Streuung des Eigentums, möglichst vielen Bürgern Eigentum, Wohnungseigentum möglich zu machen. In einer Großstadt meines Heimatlandes, wie Stuttgart, macht der Planungswertausgleich bei einem üblichen Baugrundstück von 5 Ar etwa 90 000 DM, in einer mittleren Stadt etwa 26 000 DM.

Auch bei der Anrechnung der Erschließungsbeiträge dürften damit das angesparte Eigenkapital eines Bauwilligen aufgebraucht und seine Baupläne vernichtet sein. Dann stehen aber die Vorteile des Planungswertausgleichs in keinem Verhältnis mehr zu seinen Nachteilen.

Hinzu kommt folgendes. Die vorgeschlagenen Vorschriften zum Planungswertausgleich genügen nicht den Forderungen der Rechtssicherheit und der einfachen Handhabung. Sie sollen in allen Gemeinden und in allen Bebauungsplangebieten, also in einer Vielzahl von Fällen zur Anwendung kommen.

- (B) Damit aber werden die meisten Gemeinden überfordert durch die enormen Bewertungsschwierigkeiten, die ja auch im Städtebauförderungsgesetz bestehen und auch dort keineswegs als gelöst bezeichnet werden können. Die planungsbedingten Wertsteigerungen sind kaum von den übrigen Wertsteigerungen zu trennen, gerade in der heutigen Zeit starker Geldentwertung, durch die auch mancher Scheingewinn als Wertsteigerung erscheint. Die Gutachterausschüsse können, wie der Name schon sagt, nur unverbindliche Gutachten erstatten, auch wenn man ihre Organisation und Ausstattung verbessert. Für die Bewertung, die auch bei einer Teilabschöpfung äußerst umstritten sein wird, müßte in jedem Fall die Gemeinde geradestehen.

Eine Flut von Prozessen ist zu befürchten, und das finanzielle Ergebnis für die Gemeinden wird am Ende auf keinen Fall so rosig sein, wie es heute suggeriert wird mit den beliebten Berechnungen der Milliarden Planungsgewinne, die man nur abzuschöpfen brauche. Baden-Württemberg möchte da eine nüchternere und verantwortungsvollere Haltung einnehmen, auch im Interesse unserer Gemeinden, und keiner vorschnellen Übernahme nicht erprobter Regelungen aus dem Städtebauförderungsgesetz zustimmen, wenn solche Folgen vorhersehbar sind.

Alternativvorschläge zur Konzeption der Bundesregierung sind in dem Antrag angesprochen, den die Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein gemeinsam zu diesem Thema hier einbringen. Das Steuerrecht, das in der Regierungsvorlage ausgeklammert wurde, wird dabei zentral in das Blickfeld rücken müssen. Patentlösungen gibt es nicht; das wissen wir alle. Es wird nur übrig bleiben, die schweren Bedenken gegen den Planungswertausgleich, die wir oft zum

Ausdruck gebracht und immer wieder klar dargestellt haben, insbesondere die Gefahr der Verteuerung des Grund und Bodens, im einzelnen zu erörtern und dann gemeinsam nach einer praktikablen Lösung zu suchen. Ich bitte Sie daher, dem gemeinsamen Antrag der Länder Baden-Württemberg, Bayern, Rheinland-Pfalz, Saarland und Schleswig-Holstein Ihre Zustimmung zu geben.

Amtierender Präsident Becker: Nunmehr hat Herr Senator Dr. Riebschläger (Berlin) gebeten, seinen Bericht erstatten zu können. Sie haben das Wort, Herr Riebschläger.

Dr. Riebschläger (Berlin), Berichterstatter: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Es gehört nicht zu meinen Usancen, so kurzfristig Meinungsänderungen vorzunehmen. Aber wenn ich über die Verfahrensweise im Bundesrat richtig unterrichtet bin, dann gehört es auch nicht zu den Usancen, bei solchen Verzichten nicht nachzuziehen. Ich sehe mich deswegen veranlaßt, bei diesem Stand der Dinge kurz einen Bericht über Verfahren und Ergebnisse im federführenden Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen in der Behandlung dieses Gesetzesantrags nachzuvollziehen.

Mit der **Novelle zum Bundesbaugesetz**, die dem Hause in der Drucksache 300/74 vorliegt, soll die **Reform des Bodenrechts eingeleitet** werden. Die Beratungen im federführenden Ausschuß für Städtebau und Wohnungswesen haben gezeigt, daß keine Landesregierung heute einer solchen Reform grundsätzlich ablehnend gegenübersteht. Daß das Bodenrecht den Anforderungen von heute auf diesem Gebiet nicht mehr genügt, dürfte darüber hinaus nach den zahlreichen und intensiven Diskussionen der letzten Jahre zur allgemeinen Erkenntnis geworden sein und hat in der Ausschußdebatte zu einem bemerkenswerten Anteil der generellen Diskussion über die Zielsetzung des Gesetzesantrags geführt. Meinungsverschiedenheiten gab es — obwohl dies eben durchklang — eigentlich nicht mehr um das „Ob“, sondern nur noch um das Ausmaß und das „Wie“ der Reform. Gestatten Sie dazu einige rückblickende Bemerkungen, die dem Diskussionsverlauf im Ausschuß entsprechen.

Das **Bundesbaugesetz** ist im Jahre 1960 beschlossen worden. Damals hat es nach Auffassung des Ausschusses die städtebauliche und die bodenpolitische Situation noch erlaubt, daß man es sich leisten konnte, weitgehend überkommene Anschauungen gesetzlich zu verfestigen, so daß das Bundesbaugesetz in der Anschauung unserer Zeit eher eine **rückschauende Bestandsaufnahme** als eine vorwärtsschauende Neugestaltung des Bodenrechts darstellte, wobei Fortschritte in bezug auf die Einzelheiten, die geregelt wurden, von niemandem bestritten werden.

Inzwischen sind aber neue Gesichtspunkte in den Vordergrund gerückt. Es geht heute weit stärker als damals um die Erneuerung des Bestandes, das heißt, um den Umbau der Städte einerseits, um die Erhaltung von Strukturen und Substanzen anderer-

seits, sowie um die Verstärkung bestimmter Entwicklungstendenzen. Man denke etwa an die erhöhten Infrastrukturanforderungen oder an den Umweltschutz, Anliegen, die für die heutige Gesellschaft zu einer Lebensfrage geworden sind.

Seit 1960 haben wir auch eine **Entwicklung der Bodenpreise** — darauf ist in dem Antrag der Länder Bezug genommen worden — festzustellen, die besonders in den städtebaulich interessanten Gebieten zu verzeichnen ist, die evident gemacht hat, daß alle Hoffnungen vergebens waren, auf der Grundlage des Bundesbaugesetzes einen ausgeglichenen Bodenmarkt und eine gerechte Bodenpreisbildung zu erreichen. Auf diesem Gebiet mußte daher nach Überzeugung aller Länder dringend etwas geschehen.

Nun hat seit dem Juli 1971, also seit nunmehr fast drei Jahren, das **Städtebauförderungsgesetz** in engeren Abschnitten, als das für das Bundesbaugesetz gilt, seine Wirksamkeit entfalten können. Es hat sich zugleich gezeigt, daß Teile dieser Erfahrung in die Neuformulierung des Bundesbaugesetzes mit einfließen können. Wir haben innerhalb der Ausschußdiskussion lebhaft darum gerungen, wo diese Erfahrungen schon ausreichen, um zu der Auffassung zu kommen, daß das ins allgemeine Baurecht übertragen werden könnte, sind aber in den meisten Fragen zu einhelligen Voten gekommen.

Im übrigen stellt der Gesetzentwurf nach Auffassung aller Beteiligten selbstverständlich noch **keine Gesamtreform des Bodenrechts** dar. Wichtige Bereiche wie das Erschließungsbeitragsrecht, das Problem der Bodenbewertung und flankierende steuerliche Maßnahmen sind in ihm noch nicht enthalten und können wohl auch vom Schwierigkeitsgrad her in diesem Stadium der Entwicklung noch nicht enthalten sein. Angesichts der begrenzten Dauer der Legislaturperioden muß man, wenn man realistisch denkt — so hat es die Mehrheit formuliert —, akzeptieren, daß die Bundesregierung den Weg einer **Reform in Stufen** beschritten hat.

Als Kernstück des Entwurfs können die Vorschriften angesprochen werden, die auf die wenigstens teilweise **Beseitigung der Bodenwerterhöhungen** abzielen, die durch die Planung erst hervorgerufen werden. Nach geltendem Recht fallen diese Wertsteigerungen dem Eigentümer zu. Der Entwurf sieht in den §§ 135 a und 135 b eine **Teilabschöpfung durch Ausgleichsbeträge** vor, die den Ausgleichsbeträgen nach dem Städtebauförderungsgesetz nachgebildet sind. Zusammen mit der Preislimitierung beim Vorkaufsrecht nach dem neuen § 28 a und mit der Nichtberücksichtigung von Werterhöhungen bei der Umlegung und bei der Enteignungsentschädigung nach den §§ 60 a und 96 a bilden diese Vorschriften einen einheitlichen Komplex. Sicher wird — so die Meinung im Ausschuß — im weiteren Gesetzgebungsverfahren daran noch einiges zu verbessern sein. In Entschließungsempfehlungen des federführenden Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen, für den ich hier berichte, sind Anregungen dazu gegeben. Es liegt auf der Hand und wurde auch in den Ausschußberatungen deutlich, daß dieser Komplex am meisten umstritten ist;

das zeigt auch der gesonderte Antrag. Die Mehrheit (C) des federführenden Ausschusses hat jedenfalls die Konzeption des Entwurfs im Grundsatz bejaht.

Die **übrigen Empfehlungen** dieses Ausschusses — insofern erhellt noch einmal, daß dort die grundsätzlichen Auseinandersetzungen nicht mehr zur Diskussion standen —, wie sie aus der Strichdrucksache ersichtlich sind, sind dagegen ganz überwiegend einmütig oder mit großen Mehrheiten zustande gekommen, die sich nicht an den Mehrheiten im Bundesrat insgesamt orientieren. Das gilt sowohl für die Empfehlung, die städtebauliche Entwicklungsplanung als Teil einer umfassenden Entwicklungsplanung aus dem Gesetzentwurf schon mangels einer Gesetzgebungszuständigkeit des Bundes, aber auch aus anderen gewichtigen Gründen aus dem Gesetzentwurf zu streichen, als auch für die Empfehlungen zu anderen bedeutsamen Teilen des Entwurfs wie der Beteiligung der Bürger an der Planung, der Verbesserung des Planungsinstrumentariums, der Aufstellung eines Sozialplans zum richtigen Zeitpunkt, dem Schutz des Außenbereichs, dem Enteignungsverfahren und anderem mehr, was anscheinend in der Außendiskussion umstritten scheint. Diesen Empfehlungen liegt das Bestreben zugrunde, eine nicht nur fortschrittliche und rechtlich saubere, sondern auch eine praktikable Rechtsgestaltung zu erreichen, auf die gerade die Länder Wert legen müssen. Dieser letzte Gesichtspunkt scheint mir deswegen von besonderem Gewicht zu sein und hat weitgehend die Ausschußempfehlungen bestimmt.

Namens des Ausschusses für Städtebau und Wohnungswesen bitte ich Sie daher, den Ausschußempfehlungen zuzustimmen und im übrigen gegen den Gesetzentwurf Einwendungen nicht zu erheben. (D)

Amtierender Präsident Becker: Ich danke Herrn Senator Dr. Riebschläger für seine Berichterstattung. Das Wort hat Herr Bundesminister Ravens.

Ravens, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau: Herr Präsident, meine Damen und Herren! Ich möchte die Zeitökonomie des Bundesrates akzeptieren und nur einige Bemerkungen, wenn Sie gestatten, zu dem Gemeinschaftsantrag und zu der Vorlage der Bundesregierung sagen.

Die Beratungen in den Ausschüssen des Bundesrates haben deutlich gemacht, daß auch die Länder eine **Novellierung des Bundesbaugesetzes** als eine **dringende Aufgabe** ansehen. Sie haben deutlich gemacht, daß in weiten Bereichen Übereinstimmung in der Zielsetzung und auch in den vorgeschlagenen Mitteln erfolgt ist, daß Bundesregierung und Bundesrat mit dem Bundestag hier zu einer gemeinsamen Arbeit fähig sind. Sie haben darüber hinaus Punkte gezeigt, in denen sicherlich im Laufe der Beratungen in den Ausschüssen im Bundestag die Empfehlungen des Bundesrates sehr sorgfältig geprüft werden müssen, denn auch uns geht es darum, auf Ihren Rat hin die Dinge aufzunehmen, die Sie aus der

- (A) Exekutierung des Gesetzes in den Ländern und in den Gemeinden aus der Praxis eingebracht haben.

Die Regierungsvorlage versucht, mit den Problemen fertig zu werden, die sich heute in unseren Städten stellen. Sie beruht dabei auf **drei Grundgedanken**, die — wie ich schon sagte — auch von Ihnen in den Ausschüssen befürwortet werden.

Erstens. Die **Gemeinden** wollen ein verbessertes **Planungs- und Durchführungsinstrumentarium** erhalten, das sie in die Lage versetzt, eine Stadtentwicklungspolitik zu betreiben, die den von den Bürgern gestellten gesteigerten Ansprüchen Rechnung trägt.

Zweitens. Die **Bürger** sollen ihrerseits intensiver und früher als bisher an den Planungsprozeß herangeführt und **an der Planung beteiligt** werden. Die Gemeinden sollen zugleich dafür Sorge tragen, daß die Bürger vor vermeidbaren Nachteilen bei städtebaulichen Maßnahmen soweit wie möglich bewahrt werden.

Drittens. Die **durch öffentliche Maßnahmen bedingten Wertsteigerungen** des Grund und Bodens sollen zu einem Teil wieder auf die öffentliche Hand überführt und zur Finanzierung der notwendigen Infrastruktur verwendet werden.

Diese Grundsätze, meine Damen und Herren, bedingen einander. Keiner kann vom anderen losgelöst werden. Werden die Planungswertzuwächse durch die Aktivitäten der Gemeinden nicht wieder auf die Gemeinden übertragen, kann es eine frühe Bürgerbeteiligung bei der Aufstellung der Pläne nicht geben; denn nur durch die Abschöpfung wertbedingter Steigerungen ist eine sehr frühe Beteiligung der Bürger in diesen Bereichen in der Planung möglich.

(B)

Ich vermag nicht zu sehen, Frau Kollegin Griesinger, warum und wieso in Ihrem Antrag rechtsstaatliche Zweifel am Planungswertausgleich und an der Ausgestaltung des Planungswertausgleichs erhoben werden.

Der federführende Ausschuß hat ausdrücklich unterstrichen, daß die im Städtebauförderungsgesetz mit den Stimmen des Bundesrates beschlossene Lösung des Planungswertausgleichs und der Wertfeststellungen rechtsstaatlich sei und daß darüber nachzudenken sei, wie ein Bewertungsinstrumentarium zu schaffen ist, das vielleicht besser und flexibler als das, was vorgesehen ist, reagieren kann. Ich denke, darüber werden wir miteinander nachdenken können.

Der **Planungswertausgleich** ist seit seiner Einführung im Städtebauförderungsgesetz ein Instrument der Bodenpolitik, der Verhinderung der Spekulation geworden. Die Bewertungsgrundsätze des Städtebauförderungsgesetzes sind seit drei Jahren in der Erprobung. Wir können heute sagen, die Bewertungsgrundsätze haben die an sie gestellten Aufgaben erfüllt. Wir sollten deshalb versuchen, auf diesem Wege eine Lösung zu finden.

Sicher ist, daß eine Reihe von ebenso dringlichen Aufgaben wie zum Beispiel im Umlegungsrecht und an anderen Stellen in dieser Novelle noch nicht be-

rührt wird. Die Bundesregierung ist davon ausgegangen, daß die wichtigen Probleme der Stadt- und Gemeindeentwicklung und die wichtigen Bereiche der Bodenordnung zu diesem Zeitpunkt geordnet werden sollen, daß steuerliche Fragen und die Fragen im Umlegungsrecht zu einem späteren Zeitpunkt nachvollzogen werden müssen. Ich denke, wichtig ist, daß wir in dieser Legislaturperiode das leisten, was notwendig ist, damit unsere Städte menschenwürdig bleiben, dort, wo sie es nicht mehr sind, menschenwürdig werden können.

Amtlierender Präsident Becker: Das Wort hat Herr Kollege Gaddum.

Gaddum (Rheinland-Pfalz): Herr Präsident, sehr verehrte Damen, meine Herren! Wenn ich nicht zu Protokoll gebe, dann aus einem ähnlichen Grunde wie Herr Wertz vorhin bei der Berichterstattung. Ich glaube, so etwas ist immer von der Sache her geboten — unabhängig davon, ob der Berichterstatter dies vielleicht vorher hatte tun wollen oder getan hat. Insofern, Herr Kollege Riebschläger, glaube ich, war die Kritik an Frau Griesinger nicht berechtigt.

Wenn ich zu dem Entwurf zur Änderung des Bundesbaugesetzes Stellung nehme, dann vor allen Dingen **aus der Sicht eines Finanzministers zum abgabenrechtlichen Teil**. Hinsichtlich des baurechtlichen Teils ist in den Ausschüssen sehr viel gemeinsam erarbeitet worden. Ich möchte das unterstreichen. Soweit abweichende Vorstellungen bestehen, liegen in Detailfragen auch abweichende Anträge vor, insbesondere der Länder Baden-Württemberg und Bayern, die Rheinland-Pfalz unterstützen wird.

Ich möchte zu dem abgabenrechtlichen Teil etwas sagen, weil ich einen sehr unmittelbaren Zusammenhang auch zu dem sehe, was wir heute morgen hier besprochen haben; zu einem Teil, dem auch von der Bundesregierung besonderes Gewicht beigemessen wird, nachdem er lange Zeit in der Koalition selbst sehr umstritten war.

Daß bei einzelnen Grundstückseigentümern anfallende Wertsteigerungen, die auf Planungsmaßnahmen der Gemeinden zurückzuführen sind, abgabenrechtlich erfaßt werden sollen, ist unstreitig. Wir bekennen uns ausdrücklich zu der **Erfassung planungsbedingter Wertsteigerungen**. Im Rahmen des Baurechts ist aber noch wichtiger — und darum geht es uns hier —, daß einer solchen Wertsteigerung möglichst überhaupt entgegengewirkt wird; d. h., daß das Verhältnis zwischen Angebot und Nachfrage zugunsten eines verstärkten Angebotes beeinflusst wird.

Unser Ziel muß es sein, auch dem sozial Schwächeren den Erwerb von Grund und Boden durch einen gewissen Druck auf die Preise zu ermöglichen, nicht aber ein Instrument zu schaffen, das vordergründig darauf ausgerichtet ist, die öffentliche Hand zum finanziellen Teilhaber der Bodenspekulation im Ergebnis zu machen.

) Der von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf ist in dieser Hinsicht — wie wir meinen — nicht recht tauglich. Die im Entwurf vorgesehene Abgabe setzt die Wertsteigerungen sozusagen voraus, um sie dann beim Bauherrn — nicht etwa bei dem Spekulant — zu erfassen. Die Abgabe trifft damit den Falschen und überdies — darauf hat auch Frau Kollegin Griesinger schon hingewiesen — auch noch den Falschen zu einem falschen Zeitpunkt, nämlich dann, wenn er gerade bauen möchte.

Lassen Sie mich auf zwei insbesondere abgabenrechtliche Probleme hinweisen.

1. Unsere rechtsstaatliche Ordnung gebietet, den Tatbestand, an den die Belastung anknüpfen soll, klar und deutlich zu beschreiben, wenn man Steuern oder sonstige Abgaben erheben will. Der Entwurf der Bundesregierung vermeidet dies aber geflissentlich. Er läßt den Beginn des im Rahmen des in § 96 a maßgebenden **Wertsteigerungszeltraums** bewußt offen. Die im Gesetz gewählte fiktive Umschreibung des sogenannten Eingangswertes entspricht nicht den üblichen Vorstellungen darüber, wie eine Abgabennorm beschaffen sein muß. Meine Damen und Herren, wenn wir in unserem Steuerrecht mit solchen Normen arbeiten würden, wäre die Finanzverwaltung von heute auf morgen nicht mehr arbeitsfähig.

2. Wie soll eine gleichmäßige und damit gerechte Abgabenerhebung überhaupt gewährleistet sein, wenn für jeden Einzelfall ein ad-hoc-Gutachten des sogenannten Gutachterausschusses die entscheidende Rolle spielen soll? Wie sollen die **Gutachterausschüsse** zwischen planungsbedingten, nicht planungsbedingten und durch eigene Aufwendungen des Eigentümers verursachten Wertsteigerungen mit hinreichender Gewißheit unterscheiden? Es geht hierbei um Geld! Den Gutachterausschüssen werden gleichsam prophetische Gaben zugeordnet, wenn sie Wertfeststellungen orientieren sollen an Vorstellungen, wie sich der Wert entwickelt hätte, wenn diese oder jene Entwicklung nicht eingetreten wäre.

Die Bundesregierung übernimmt hier Vorstellungen aus dem Städtebauförderungsgesetz — und das ist richtig —; aber genau diese haben sich insoweit bisher überhaupt nicht bewährt, und sie können bestimmt nicht auf das allgemeine Baurecht übertragen werden.

Herr Kollege Riebschläger, wer die Praxis kennt — etwas kenne ich sie, da ich auch Bauminister bei uns bin —, weiß, wie die Dinge gehandhabt werden. Sie werden doch in der Praxis eher so gehandhabt — lassen Sie mich das in aller Deutlichkeit sagen —, daß die betroffenen Partner, wenn sie Verwaltungsstreitigkeiten vermeiden wollen, sich erst über das Ergebnis einigen; danach rechnet ein Gutachter drei Seiten zurück, um das rechnerisch nachweisen zu können, auf das man sich vorher schon geeinigt hatte. Das mag man im Einzelfall so machen können; aber ob man dies zur Grundlage einer allgemeinen Rechtsnorm in diesem Lande machen sollte, erscheint mir hochproblematisch.

Allein diese beiden Ungereimtheiten, auf die ich hier hingewiesen habe — die ungenügende Umschreibung des Zeitpunkts für die Ermittlung der Abgabe und der Grundlagen für die Errechnung der Abgabe —, würde dieses Gesetz mehr der Rechtsprechung als der Verwaltung überantworten. Ein Gesetz, bei dem schon bei der Vorlage deutlich wird, daß entscheidende Fragen der Rechtsprechung überlassen bleiben, ist meines Erachtens ein schlechtes Gesetz. (C)

Es ist nicht ohne Pikanterie, daß der Vater dieses Gesetzes inzwischen vom Bundeswohnungsbauministerium zum Justizministerium übergewechselt und von daher jetzt verpflichtet ist, Gesetze auf rechtsstaatliche Ansprüche zu überprüfen. Er selbst hatte als Wohnungsbauminister noch darauf hingewiesen, daß dieses Gesetz eine Fülle von Rechtsmitteln nach sich ziehen würde. Ein Gesetz, das die Verwaltungsstreitverfahren geradezu provoziert, ist sicherlich recht problematisch. Es ist außerdem äußerst unsozial, weil es den am wenigsten belasteten, der wirtschaftlich stark genug ist, lange Streitverfahren durchzustehen. Das zeigt die Praxis mit unserem bisherigen Gesetz.

Auf dem Vorblatt des Entwurfs ist angegeben — das ist so allgemein üblich geworden —, daß es keine **Alternative** zu diesem Entwurf gäbe. Dem muß ich hier nachdrücklich widersprechen. Nur auf drei Momente möchte ich ausdrücklich hinweisen, die in den Überlegungen, meine ich, nicht ausgeschöpft sind.

Erstens. Der Entwurf ignoriert die Notwendigkeit, die Fristen für die Besteuerung der sogenannten Spekulationsgeschäfte abzuändern; und gegen die Bodenspekulation sollte die Novelle ja eigentlich gerichtet sein. (D)

Daß Veräußerungsgewinne aus dem Verkauf von Grund und Boden der Besteuerung unterworfen werden müssen, sofern Ankauf und Verkauf sich innerhalb einer relativ kurzen Zeit vollziehen, ist doch eine der Primärforderungen, die aber die Bundesregierung nicht mit aufgreift, womit sie die eigentlichen Spekulanten schont und sie nachdrücklich weiterhin abgabenrechtlich schützt.

Zweitens. Es fehlt in dem Regierungsentwurf eine Auseinandersetzung mit der Auffassung, daß die Grunderwerbsteuer aufgehoben werden könnte, weil ihre den Grundstücksverkehr hemmende Auswirkung eigentlich unbestritten ist und die einschlägigen Gesetze zunehmend mehr aus Ausnahmetatbeständen als aus Besteuerungstatbeständen bestehen — wenn man sich die einzelnen Landesgesetze zu diesem Punkte ansieht.

Drittens. Der Entwurf geht nicht auf die Frage ein, ob wir es uns leisten können, der weiteren **Aktualisierung der Einheitswerte** für Grund und Boden auszuweichen. Solange wir im bisherigen Abgabensystem bei Grundsteuer, Vermögensteuer, Erbschaftsteuer und Gewerbesteuer von fiktiven Werten für den Grundbesitz ausgehen — das gilt auch für die jetzt in Anwendung kommenden Werte von 1964, die sicherlich keine Zeitwerte mehr sind —

- (A) und damit gegen den Grundsatz der Gleichheit der Besteuerung in der Praxis verstoßen, besteht kein moralisches Recht, eine neue Abgabe einzuführen, deren Ermittlung darüber hinaus — wie aufgezeigt — im höchsten Maße problematisch ist.

Ich weiß, welche Arbeit für die Finanzverwaltung jeweils mit der neuen Einheitsbewertung verbunden ist. Aber zu dieser Aktualisierung der Einheitswerte zwingt uns über kurz oder lang das Verfassungsgericht sowieso, wenn die politische Ratio nicht ausreichen sollte, das selbst zu machen. Dann liegt doch eigentlich nichts näher, als erst einmal das geltende Recht auszuschöpfen, das in der Lage ist, Wertveränderungen bei Grund und Boden auch auf die entsprechend höhere steuerliche Belastung durchschlagen zu lassen, anstatt neue dubiose Instrumente einzuführen. Es geht, wie gesagt, nicht um das Ziel, sondern es geht um die Instrumente.

Die inflationsbedingten Wertsteigerungen lassen sich bei Neubewertungen im Rahmen der Einheitswerte im allgemeinen — wenn man dies will — durch Reduzierung der Meßzahlen ausschließen, so daß ein tatsächliches Erfassen der echten Wertsteigerungen im Besteuerungsverfahren sich eher anbietet als auf allen anderen Wegen.

- Der Verwaltungsaufwand würde im übrigen auch nach den Vorschlägen der Bundesregierung keineswegs geringer sein; im Gegenteil! Nur dürfte er sich mehr im Bereich der Gerichte und der kommunalen Körperschaften ansiedeln, und die Notwendigkeit und der Arbeitsaufwand durch die neue Einheitsbewertung kommt dann doch — und zwar zusätzlich.

Der **Gesetzentwurf** der Bundesregierung ist in diesem **abgabenrechtlichen Teil**, auf den ich hier abstelle — ich darf zusammenfassen —, **ungenügend**, weil er sowohl die Besteuerung der Spekulationsgewinne als auch die Grundsteuerproblematik nicht anspricht und weil er zum zweiten eine neue Abgabe einführen möchte, der wesentliche Voraussetzungen fehlen, die von einer abgabenrechtlichen Vorschrift verlangt werden müssen, die zudem hinsichtlich der Zweckmäßigkeit mehr als problematisch ist.

Amtlierender Präsident Becker: Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Herr Minister Hemfler gibt eine Erklärung zu Protokoll *).

Wir kommen zur Abstimmung. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 300/1/74 vor. Es ist ferner abzustimmen über Anträge verschiedener Länder in Drucksachen 300/2/74 bis 300/10/74.

Ich rufe in Drucksache 300/1/74 die Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Jetzt zunächst Ziff. 4! — Mehrheit.

Wir ziehen nunmehr die Ziff. 41 vor. Nach Annahme der Ziff. 1 entfallen darin die eingeklammerten Worte auf Seite 34. Mit dieser Maßgabe stimmen wir nun über Ziff. 41 ab; ich bitte um ein Hand-

zeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 45.

Wir kehren zurück auf Seite 3 der Drucksache 300/1/74 mit Ziff. 2. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 — zunächst nur der Text und der nichteingeklammerte Teil der Begründung! — Das ist die Mehrheit.

Jetzt noch der eingeklammerte Teil der Begründung! — Das ist auch die Mehrheit.

Ziff. 4 ist bereits erledigt.

Wir kommen zu Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Auch die Mehrheit!

Ziff. 13! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15! — Mehrheit.

Ziff. 16! — Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Ziff. 18! — Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

Ziff. 20! — Mehrheit.

Ziff. 21 mit dem Klammerzusatz! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 22! — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt Ziff. 23.

Wir kommen zu Ziff. 24. — Mehrheit.

Ziff. 25! — Mehrheit.

Ziff. 26! — Ebenfalls Mehrheit.

Ziff. 27! — Der Agrarausschuß widerspricht dieser Empfehlung. — Ich bitte um ein Handzeichen für Ziff. 27. — Das ist die Minderheit.

Ziff. 28! — Mehrheit.

Ziff. 29! — Mehrheit.

Ziff. 30 zusammen mit Ziff. 66 wegen Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Ziff. 31! — Mehrheit.

Ziff. 32! — Mehrheit.

Ziff. 33! — Mehrheit.

Ziff. 34! — Mehrheit.

Ziff. 35! — Mehrheit.

Ziff. 36! — Mehrheit.

Wir kommen nun zu dem Antrag Hamburgs in Drucksache 300/3/74, und zwar die Ziff. 1 und 2 gemeinsam wegen Sachzusammenhangs. Ich darf um

*) Anlage 9

ein Handzeichen bitten, wer dem zustimmt. — Das ist die Minderheit.

Jetzt Abstimmung über Ziff. 60 der Ausschlußempfehlungen! — Das ist die Mehrheit.

Wer stimmt Ziff. 37 zu? — Mehrheit.

Ziff. 38! — Mehrheit.

Ziff. 39 zusammen mit Ziff. 61 wegen Sachzusammenhangs! — Mehrheit.

Ziff. 40! — Mehrheit.

Ziff. 41 ist bereits erledigt.

Ziff. 42! — Mehrheit.

Ziff. 43! — Mehrheit.

Ziff. 44! — Mehrheit.

Ziff. 45 ist bereits erledigt.

Ziff. 46 zusammen mit Ziff. 47! — Mehrheit.

Jetzt kommen wir zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 300/4/74. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Es folgt ein weiterer Antrag Bayerns in Drucksache 300/5/74. Wer stimmt zu? — Das ist auch die Mehrheit.

Weiter in den Ausschluß-Empfehlungen mit Ziff. 48. — Mehrheit.

Wir kommen dann zu dem Fünf-Länder-Antrag in Drucksache 300/10/74 — bitte Handzeichen! — Das ist die Mehrheit. Damit entfallen die Ziffern 69 bis 71, 81 und 82.

Wir kommen nun zu Ziff. 49 der Ausschluß-Empfehlungen. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr der Antrag Bayerns in Drucksache 300/7/74. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziff. 50 bis 52.

Weiter in Drucksache 300/1/74 mit Ziff. 53! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 54! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 55! — Mehrheit.

Ziff. 56! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 57! — Mehrheit.

Zu Ziff. 58! — Der Agrarausschuß widerspricht dieser Empfehlung. Wer stimmt Ziff. 58 zu? — Das ist die Minderheit.

Abstimmung über Ziff. 59! Der Agrarausschuß widerspricht ebenfalls dieser Empfehlung. Wer stimmt zu? — Minderheit.

Ziff. 60 und 61 sind bereits erledigt.

Ziff. 62! — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr kommen wir zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 300/6/74. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 63! — Mehrheit.

Ziff. 64! — Mehrheit.

Ziff. 65! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 66 ist bereits erledigt.

Ziff. 67! — Mehrheit.

Ziff. 68! — Mehrheit.

Ziff. 69 bis 71 sind bereits erledigt.

Wir kommen zu dem Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 300/2/74. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr wieder zur Drucksache 300/1/74 mit Ziff. 72! — Mehrheit.

Ziff. 73! — Mehrheit.

Ziff. 74! — Mehrheit.

Ziff. 75 zusammen mit Ziff. 76! Wer stimmt zu?

(Zuruf: Bitte getrennt abstimmen!)

Wer stimmt Ziff. 75 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 76! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 77! — Mehrheit.

Ziff. 78! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 79! — Mehrheit.

Ziff. 80! — Ebenfalls die Mehrheit.

Die Ziff. 81 und 82 sind bereits erledigt.

Ziff. 83! — Mehrheit.

Ziff. 84! — Mehrheit.

Ziff. 85! — Mehrheit.

Ziff. 86! — Mehrheit.

Ziff. 87! — Ebenfalls die Mehrheit.

Jetzt kommen wir zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 300/9/74! Wer stimmt dem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit.

Es folgt ein weiterer Antrag Bayerns in Drucksache 300/8/74. Wer stimmt ihm zu? — Auch die Mehrheit.

Weiter in den Ausschluß-Empfehlungen mit Ziff. 88! — Mehrheit.

Ziff. 89! — Mehrheit.

Ziff. 90! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Energieversorgung bei Gefährdung oder Störung der Einfuhren von Erdöl, Erdölzeugnissen oder Erdgas (**Energiesicherungsgesetz 1975**) (Drucksache 346/74).

Herr Bundesminister Friderichs hat um das Wort gebeten.

Dr. Friderichs, Bundesminister für Wirtschaft: Herr Präsident! Sehr verehrte Damen, meine Herren! Die Bundesregierung erstrebt ein **funktionsfähiges Instrumentarium zur Überwindung von Versorgungskrisen**. Wir sollten uns durch die verbesserte

(C)

(D)

- (A) Mengensituation nicht darüber täuschen lassen, daß so etwas wieder einmal erforderlich werden kann.

Die Bundesregierung hat allerdings mit Bedacht und, wie ich meine, aus vernünftigen Gründen den Anwendungsfall des Gesetzes auf **Störungen der Einfuhr von Mineralöl und Erdgas** beschränkt. Diese Störungen sind besonders schwerwiegend, weil ihre Ursachen mit nationalen Mitteln kaum beeinflußbar sind. Sie würden auch die Energieversorgung unseres Landes besonders hart treffen, da wir bei Mineralöl mit 96 % und bei Erdgas — im Jahre 1980 — mit nahezu 70 % einfuhrabhängig sind.

Ich bin der Meinung, daß bei **Kohle** eine andere Betrachtung am Platze ist, da es sich hierbei im wesentlichen um heimische Energie handelt und daher der **Sicherheitsfaktor erheblich größer** ist. Die Bundesregierung hat daher bewußt darauf verzichtet, die im Regierungsentwurf enthaltenen Instrumente auch für den Fall vorzusehen, daß Versorgungsstörungen ihre Ursache nur im Inland haben. Ich halte eine derartige Ausweitung dieses Gesetzes für zu weitgehend, weil wir der Ansicht sind, das intern verursachte Krisen mit leichteren Mitteln als mit diesen Eingriffen gemeistert werden können. Dem sofortigen Ruf nach dem Staat sollte hier nicht Vorschub geleistet werden. Die Verfügbarkeit des Kriseninstrumentariums auch für intern begründete Krisen erzeugt — das haben wir alle vom November vorigen bis zum Februar dieses Jahres erlebt — einen internen politischen Druck zu seiner Anwendung.

- (B) Dies gilt auch bei Beeinträchtigungen der Versorgung, die letztlich mit normalen marktwirtschaftlichen Mitteln beseitigt werden können. Das Bestehen eines solchen Instrumentariums bietet geradezu einen Anreiz, jede als unerwünscht empfundene Marktentwicklung in der Öffentlichkeit zur Krise hochzustilisieren — wie gut das mitunter gelingt, haben wir auch erlebt —, um dann den Anwendungsfall des Gesetzes zu demonstrieren.

Ich befinde mich in einer etwas skurilen Situation: Als wir während der Krise um Kompetenzen gerungen haben, haben uns Bundestag und Bundesrat diese — aus verständlichen Gründen — zögernd gegeben; nun beabsichtigt man, uns plötzlich mehr an Kompetenzen zuzubilligen, als wir überhaupt erstreben. Daß dies ausgerechnet durch den Freistaat Bayern geschieht, macht einen nahezu glücklich für den Fall, daß dies auf Dauer so sein sollte, nämlich daß dort die Absicht bestünde, die Zentralregierung zu stärken.

(Heiterkeit)

Eine **Ausweitung des Entwurfs auf interne Krisen** würde dem Staat in die Hand geben, im Energiebereich die Marktwirtschaft, die dort — lassen Sie mich das ganz klar sagen — ohnehin nicht voll angewendet wird, ohne jede große Aufregung aus den Angeln zu heben. Dies wäre, so meine ich, eine Änderung des Charakters dieses Gesetzes. Es käme nämlich letztendlich ein Notstandsgesetz heraus, das die Möglichkeit gäbe, Versorgungsengpässe aus jedweden Anlaß und jedweden Ausmaßes mit administrativen Bewirtschaftungsmaßnahmen anzugehen,

statt sie durch die sehr flexiblen Kräfte des Marktes zu beheben.

Der Bundeswirtschaftsminister möchte das nicht, weil er nach wie vor in die anderen Kräfte vertraut, wenn es sich um interne Probleme handelt. Versorgungsstörungen, die durch Naturkatastrophen, Ausfall von Produktionsstätten, Transportunterbrechungen verursacht werden, haben in der Regel regionalen Charakter. Sie konnten bisher und können nach meiner Meinung auch in Zukunft mit pragmatischen Mitteln im Rahmen unserer Wirtschaftsordnung erfolgreich überwunden werden. Das schwere Geschütz eines Energiesicherungsgesetzes sollte hier nicht angebracht sein.

Die Ausweitung des Anwendungstatbestandes auf **binnenwirtschaftliche Versorgungsstörungen** würde auch die Ermächtigung für den Staat schaffen, den Auswirkungen von Tarifikämpfen mit Bewirtschaftungsmaßnahmen zu begegnen. Dies stellt zum einen eine Beeinträchtigung des Gleichgewichts der Kräfte zwischen den streitenden Tarifparteien dar, durch Abschwächung der Streikfolgen und damit auch durch Abschwächung des Drucks der Öffentlichkeit, den Streik zu beenden. Zum anderen greift der Staat damit im Anwendungsfall in die freie Gestaltung der Wirtschaftsbeziehungen von nicht an den Versorgungsstörungen beteiligten Wirtschaftssubjekten ein, was nach meiner Meinung unserer Ordnungsvorstellung nicht entspricht.

Die Regierungsvorlage beschränkt die Befugnisse der Bundesregierung bewußt auf das energiepolitisch notwendige sowie auf das rechtsstaatlich und ordnungspolitisch angebrachte Maß. Parlament und Bundesrat werden nicht aus ihrer Mitwirkung und nicht aus ihrer Verantwortung gedrängt. Bundestag und Bundesrat können gemeinsam jederzeit die Aufhebung von Krisenverordnungen verlangen. Die Bundesregierung kann nach ihrer eigenen Vorlage nur in dem engen Rahmen von sechs Monaten ohne Zustimmung des Bundesrates Rechtsverordnungen erlassen, und es ist eigentlich merkwürdig, daß die Anwendungstatbestände zu einem Generalgesetz ausgeweitet werden sollen, aber bei den Sechs-Monats-Fristen, die wir aus wohlverwogenen Gründen erstrebt haben, man uns nur zwei Monate zubilligen will. Ich sehe hier keine systematische Kongruenz, aber selbstverständlich müßten wir auch damit leben können.

Ich glaube, es sollte bei der Vorlage bleiben. Die Bundesregierung sollte schnell handeln können, ihren Maßnahmen muß bei aller gebotenen Flexibilität die auch im Krisenfall meines Erachtens erforderliche Beständigkeit staatlicher Reaktion zukommen. Deswegen war die Sechs-Monats-Frist erstrebt. Ich betone noch einmal, wir haben nicht die Absicht, uns von diesem Hause oder dem Parlament Kompetenzen geben zu lassen, von denen wir glauben, daß sie auch ohne staatlichen Eingriff auf Grund einer sehr funktionsfähigen, sehr flexiblen Wirtschaftsordnung gelöst werden können.

Amtierender Präsident Becker: Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor. Die Empfehlungen

*) der Ausschüsse in Drucksache 346/1/74 sowie drei Anträge Bayerns in den Drucksachen 346/3/74, 346/4/74 und 346/5/74 stehen zur Abstimmung. Der Antrag Hamburgs in Drucksache 346/2/74 ist zurückgezogen worden.

Wir beginnen mit Ziff. 2 der Ausschlußempfehlungen in Drucksache 346/1/74; über Ziff. 1 dieser Empfehlungen soll wegen des Sachzusammenhangs mit Ziff. 3 erst anschließend abgestimmt werden. Ich rufe also Ziff. 2 auf. Wer dem zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3 zusammen mit Ziff. 1! — Minderheit.

Ziff. 4 a! — Mehrheit.

Ziff. 4 b! — Mehrheit.

Ziff. 4 c! — Mehrheit.

Ziff. 4 d! — Mehrheit.

Ziff. 5 a! — Mehrheit.

Ziff. 5 b — und zwar zunächst ohne die eingeklammerten Zusätze, über die wegen Sachzusammenhangs erst später, und zwar im Rahmen der Ziff. 9 und 10, abgestimmt werden soll! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Mehrheit.

Ziff. 8 a! — Mehrheit.

Ziff. 8 b! — Mehrheit.

Ziff. 9 a, 10 a sowie 5 b — und zwar die zunächst zurückgestellten Klammerzusätze — zur gemeinsamen Abstimmung wegen Sachzusammenhangs! Diesen Empfehlungen des Finanzausschusses widerspricht der Rechtsausschuß. Sie schließen außerdem die Empfehlungen des Wirtschaftsausschusses unter Ziff. 9 b und Ziff. 10 b aus. — Ich bitte um ein Handzeichen! — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Wir stimmen ab über Ziff. 9 b und Ziff. 10 b ebenfalls gemeinsam wegen Sachzusammenhangs. Der Rechtsausschuß widerspricht auch hier. Ich bitte um das Handzeichen! — Das ist auch die Minderheit.

Ziff. 9 c! — Mehrheit.

Ziff. 10 ist bereits erledigt.

Ich rufe nunmehr die Anträge Bayerns in den Drucksachen 346/3/74, 346/4/74 und 346/5/74 auf: Einführung eines neuen § 12 a sowie zwei Folgeänderungen für die §§ 14 und 15; gemeinsame Abstimmung wegen Sachzusammenhangs. Wer stimmt diesen Anträgen zu? — Das ist die Minderheit.

Wir kommen nun zur Ausschlußdrucksache 346/1/74, und zwar zu Ziff. 11. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 12! — Ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

Entwurf eines **Vierzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 345/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 345/1/74 vor.

Wer Ziff. 1 zustimmen will, den bitte ich um ein Handzeichen! — Mehrheit.

Ziff. 2 a und b! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 16 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (OEG) (Drucksache 352/74).

Zur Berichterstattung für den Rechtsausschuß erteile ich Herrn Senator Dr. Klug das Wort.

Prof. Dr. Klug (Hamburg): Berichtersteller: Herr Präsident, ich habe meinen Bericht zu Protokoll *) gegeben.

Amtierender Präsident Becker: Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Zur Berichterstattung für den Finanzausschuß hat der Berichtersteller Herr Senator Dr. Seeler erklärt, er gibt den Bericht zu Protokoll **). Ich danke dem Herrn Senator. In gleicher Weise verfährt Herr Staatssekretär Dr. Erkel vom Bundesjustizministerium; er gibt seinen Bericht ebenfalls zu Protokoll. ***)

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 352/1/74 vor. Wir kommen zur Abstimmung. Ich rufe zunächst Ziff. 1 auf. Die vom Finanzausschuß unter Buchstabe a und vom Rechtsausschuß unter Buchstabe b empfohlenen Stellungnahmen schließen sich aus. Den beiden Empfehlungen unter Buchstaben a und b widerspricht der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik auf Seite 4 der Drucksache. Wir stimmen zunächst über die Empfehlung des Finanzausschusses unter Ziff. 1 a ab. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Minderheit; abgelehnt.

Ich rufe dann Ziff. 1 b auf. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 a! — Mehrheit.

Ziff. 2 b! — Mehrheit.

Ziff. 3 a! — Mehrheit.

Ziff. 3 b! — Mehrheit.

Bei Annahme von Ziff. 4 a entfallen Ziff. 4 b und Ziff. 10. Ich rufe zunächst Ziff. 4 a auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit. Damit sind die Empfehlungen unter Ziff. 4 b und Ziff. 10 erledigt.

Wir setzen die Abstimmung über die Ausschlußempfehlungen fort.

Ziff. 5! — Mehrheit.

*) Anlage 10

**) Anlage 11

***) Anlage 12

- (A) Über Ziff. 6 und Ziff. 7 stimmen wir wegen Sachzusammenhangs gemeinsam ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10 wurde bereits erledigt.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13! — Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Reform des Strafverfahrensrechts** (2. StVRG) (Drucksache 348/74).

Der Berichterstatter Herr Senator Dr. Klug (Hamburg) gibt seinen Bericht zu Protokoll. *) Herr Senator, ich danke Ihnen sehr.

Ebenfalls gibt Frau Minister Griesinger ihre Erklärung zu Protokoll. **) Das gleiche gilt für Herrn Staatssekretär Dr. Erkel vom Bundesjustizministerium. ***) Ich danke den Damen und Herren, die ihre Erklärungen zu Protokoll gegeben haben.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht mehr vor. Dann kommen wir zur Abstimmung. Es liegen vor die Empfehlungen der Ausschüsse in Drucksache 348/1/74, der Antrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 348/2/74 und der Antrag des Landes Hessen in Drucksache 348/3/74.

- (B)

Ich rufe nun zunächst Drucksache 348/1/74 Ziff. 1 auf. — Das ist die Mehrheit.

Die Empfehlungen unter Ziff. 2 a und b sowie der Antrag Hessens in Drucksache 348/3/74 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über die weitergehende Empfehlung unter Ziff. 2 a ab; falls diese abgelehnt wird, rufe ich dann den Antrag Hessens, und falls dieser abgelehnt wird, die Empfehlung unter Ziff. 2 b auf. Wer in Drucksache 348/1/74 Ziff. 2 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ich rufe dann den Antrag Hessens in Drucksache 348/3/74 auf. Wer diesem Antrag zustimmt, den bitte ich um ein Handzeichen! — Das ist die Minderheit.

Ich rufe dann in Drucksache 348/1/74 Ziff. 2 b auf! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 c! — Mehrheit.

Ziff. 2 d! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 2 e! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Ebenfalls Mehrheit.

Ziff. 5 b! — Mehrheit.

Der Antrag Baden-Württembergs in Drucksache (C) 348/2/74 und die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Ziff. 5 a und Ziff. 6 schließen sich aus. Wir stimmen zunächst über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 348/2/74 und die damit im Zusammenhang stehende Empfehlung in Drucksache 348/1/74 unter Ziff. 7 ab. Wer der Drucksache 348/2/74 und der Ziff. 7 der Ausschussempfehlungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Damit sind die Empfehlungen des Rechtsausschusses unter Ziff. 5 a und Ziff. 6 erledigt.

Ziff. 8! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 9! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Ebenfalls die Mehrheit.

Demnach hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Zur gemeinsamen Abstimmung nach § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung rufe ich die in dem Umdruck 6/74 *) zusammengefaßten Punkte auf:

18 bis 21, 27 bis 30, 33 bis 37, 39 bis 41.

Wer den **Empfehlungen der Ausschüsse** folgen möchte, den bitte ich um ein Handzeichen. — Das war die Mehrheit. Es ist so **beschlossen**. — Bei Punkt 19 hat Berlin sich der Stimme enthalten.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 342/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen mit Drucksache 342/1/74 vor. Ich rufe die Ziffern 1 bis 7 zusammen auf.

(Zurufe: Nein, bitte getrennt!)

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Minderheit; abgelehnt.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Ziff. 6! — Mehrheit.

Ziff. 7! — Ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**.

Punkt 23 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die **Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976** (Drucksache 338/74).

*) Anlage 16

*) Anlage 13

**) Anlage 14

***) Anlage 15

1) Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Zur Abstimmung bitte ich die Drucksache 338/1/74 zugrunde zu legen. Abschnitt I Ziff. 1! — Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit. Ziff. 2! — Ebenfalls die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen**.

Punkt 24 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (**Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG**) (Drucksache 349/74).

Gibt es eine Berichterstattung? — Herr Minister Lausen gibt seinen Bericht zu Protokoll *).

Herr Bundesminister Maihofer hat das Wort.

Prof. Dr. Maihofer, Bundesminister des Innern: Ich hätte persönlich gerne heute vor diesem Hause gesprochen. Aber angesichts der fortgeschrittenen Zeit werde ich auch meinen Vortrag zu Protokoll **) geben.

Amtierender Präsident Becker: Ich danke Ihnen, Herr Bundesminister.

Wird sonst das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

Es liegen vor die Drucksachen 349/1/74, 349/2/74, 349/3/74 und 349/4/74. Es handelt sich um die Empfehlungen der Ausschüsse, um einen Antrag Baden-Württembergs, einen Antrag des Saarlandes und einen Antrag Bayerns.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Ausschussempfehlungen Drucksache 349/1/74 auf.

Ziff. 1 a! — Das ist die Mehrheit.

Nun kommen wir zu dem Antrag Bayerns in Drucksache 349/4/74. Wer stimmt diesem Antrag zu? — Das ist die Mehrheit. Damit entfällt die Ausschussempfehlung Ziff. 2 in Drucksache 349/1/74.

Jetzt kommen wir zu Ziff. 7. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 8! — Auch die Mehrheit.

Ziff. 9! — Mehrheit.

Ziff. 10! — Mehrheit.

Ziff. 11! — Mehrheit.

Ziff. 12! — Mehrheit.

Ziff. 13 a! — Dieser Empfehlung widerspricht der Ausschuß für Innere Angelegenheiten. Wer stimmt Ziff. 13 a zu? — Das ist die Minderheit.

Ziff. 13 b! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 13 c! — Mehrheit.

Ziff. 14! — Mehrheit.

Ziff. 15 a! — Mehrheit.

Ziff. 15 b! — Ebenfalls Mehrheit.

Ziff. 16! — Auch Mehrheit.

Ziff. 17! — Mehrheit.

Nunmehr stimmen wir über den Antrag Baden-Württembergs in Drucksache 349/2/74 (neu) ab. Wer stimmt zu? — Das ist die Minderheit.

Nun zurück zu Ziff. 18. Wer stimmt Ziff. 18 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 19! — Mehrheit.

(Zurufe.)

— Es ist hier mißverständlich. Wir haben noch einige Abstimmungen nachzuholen.

Ich rufe Ziff. 1 b auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2 ist erledigt.

Wer stimmt Ziff. 3 zu? — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 4! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 5! —

(Hemfler: Bitte absatzweise abstimmen!)

— Es geht um die Absätze 3 und 4. Wir kommen zur Abstimmung über Absatz 3. Wer stimmt dem zu? — Das ist die Mehrheit.

Absatz 4! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Wir haben noch eine Abstimmung vorzunehmen, und zwar über Ziff. 6 a bis l. Darf ich um ein Handzeichen bitten, wer 6 a bis l zustimmt! — Das ist die Minderheit. Damit entfällt der Eventualantrag des Saarlandes in Drucksache 349/3/74.

Damit hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Wir kommen zu Punkt 25 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (**Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen**) (Drucksache 350/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 350/1/74 vor.

Ich komme zur Abstimmung über die Empfehlung unter I. Wer stimmt dieser Empfehlung zu? — Das ist die Mehrheit. Danach hat der Bundesrat zu dem Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die soeben angenommene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 26 der Tagesordnung:

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Atomgesetzes** (Drucksache 351/74).

*) Anlage 17

**) Anlage 18

- (A) Eine Berichterstattung ist nicht vorgesehen. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann kommen wir zur Abstimmung.

In Drucksache 351/1/74 liegen die Empfehlungen der Ausschüsse und in Drucksache 351/2/74 ein Antrag Bayerns vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Ausschussempfehlungen auf.

Ziff. 1 a! — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 1 b! — Ebenfalls die Mehrheit.

Ziff. 2 a bis e! — Das ist auch die Mehrheit.

Damit entfallen die Ziffern 3, 6 und 7.

Jetzt kommen wir zu Ziff. 2 f! — Das ist die Mehrheit.

Wir kommen zum Antrag Bayern in Drucksache 351/2/74. Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Nun Ziff. 2 Buchst. g bis k! Wer stimmt zu? — Die Mehrheit.

Ziff. 3 ist erledigt.

Ziff. 4! — Die Mehrheit.

Ziff. 5! — Die Mehrheit.

Ziffern 6 und 7 sind erledigt.

Ziff. 8! — Die Mehrheit.

Ziff. 9! — Die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG eine **Stellungnahme beschlossen**.

- (B) Punkt 31 der Tagesordnung:

Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über Chemischreinigungsanlagen** — 2. BImSchV) (Drucksache 368/74).

Wird hierzu das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 368/1/74 vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Empfehlungen unter I auf, Ziffern 1 bis 6 en bloc.

(Widerspruch)

Ziff. 1! — Mehrheit.

Ziff. 2! — Mehrheit.

Ziff. 3! — Mehrheit.

Ziff. 4! — Mehrheit.

Ziff. 5! — Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderungen** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 32 der Tagesordnung:

(C)

Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger (**Soziale Pfleger V**) (Drucksache 275/74).

Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in der Drucksache 275/1/74 (neu) vor.

Zur Abstimmung rufe ich zunächst die Empfehlung unter I auf. Wer stimmt zu? — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung **nach Maßgabe der soeben angenommenen Änderung** gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 38 der Tagesordnung:

Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Bundesausschusses für Berufsbildung** (Drucksache 393/74).

Der Ausschuß für Kulturfragen empfiehlt dem Bundesrat, entsprechend dem Antrag Hamburgs anstelle des Herrn Jürgen Steinert für den Rest der Amtsperiode Herrn Senatsdirektor Hubert Wegner dem Bundesminister für Bildung und Wissenschaft zur Berufung als Mitglied des Bundesausschusses für Berufsbildung **vorzuschlagen**.

Wird dieser Empfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat entsprechend **beschlossen**. (D)

Damit haben wir unsere Tagesordnung abgewickelt.

Die **nächste Sitzung**, und zwar eine gemeinsame Sitzung mit dem Deutschen Bundestag aus Anlaß der Vereidigung des neuen Herrn Bundespräsidenten, findet am Montag, 1. Juli 1974, vormittags 10 Uhr, im Plenarsaal des Bundestages statt. Die Mitglieder des Bundesrates nehmen auf der Bundesratsbank Platz. Tagesordnung und Einladung ergehen rechtzeitig.

Meine Damen und Herren, ich darf Ihnen sehr herzlich für Ihre Ausdauer danken. Ich schließe die Sitzung.

(Ende der Sitzung: 13.48 Uhr.)

Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 406. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

Anlagen zum Stenographischen Bericht (C)**Anlage 1****Bericht von Minister Becker (Saarland)
zu Punkt 1 der Tagesordnung**

Im Namen des **Vermittlungsausschusses** erstatte ich Ihnen den nachfolgenden Bericht über den Vorschlag zum **Gesetz zur Neuregelung des Volljährigkeitsalters**.

Der Bundesrat hat in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 beschlossen, zu dem vom Deutschen Bundestag am 22. März 1974 verabschiedeten Gesetz den Vermittlungsausschuß mit den aus der Bundesrats-Drucksache 284/74 aufgeführten Gründen anzurufen. Nach Auffassung des Bundesrates sollte das Gesetz in folgenden Punkten geändert werden:

1. Durch eine Änderung des § 1610 Abs. 2 BGB sollte klargestellt werden, daß auch nach Herabsetzung des Volljährigkeitsalters die Verpflichtung zum Unterhalt die Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf umfaßt. Nach Meinung des Bundesrats könne ohne diese gesetzliche Änderung zweifelhaft sein, ob die Kosten der Berufsausbildung auch bei über 18 Jahre alten Personen zum Unterhalt gehörten. Nach dem geltenden Wortlaut des § 1610 Abs. 2 sei dies nur bei Personen der Fall, die der Erziehung bedürften. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 22, 180/219) unterlägen indessen Volljährige nicht mehr der Erziehung. Die Rechtsprechung habe zwar verschiedentlich in den Fällen, in denen die Eltern der Aufnahme eines Studiums durch ihr minderjähriges Kind zugestimmt hätten, aus dieser Zustimmungserklärung die Unterhaltspflicht über den Zeitpunkt der Volljährigkeit hinaus abgeleitet. Zukünftig würde es aber nur noch ausnahmsweise vorkommen, daß ein Studium vor Erreichen der Volljährigkeit aufgenommen und hierzu die Zustimmung der Eltern erforderlich sein würde. Die Verpflichtung, im Rahmen des Unterhalts auch die Kosten einer Berufsausbildung zu zahlen, sei daher von der Erziehungsbedürftigkeit des Unterhaltsberechtigten zu trennen, die notwendige Begrenzung sei dadurch gewährleistet, daß nur die Kosten einer angemessenen Vorbildung zu einem Beruf verlangt werden könnten.

Der Vermittlungsausschuß hat sich diesem Anrufungsbegehren einstimmig angeschlossen und schlägt Ihnen vor, § 1610 Abs. 2 BGB entsprechend zu ändern.

2. Der Bundesrat hat ferner beantragt, durch Änderung des Artikel 2 Nr. 2 den § 1 des Ehegesetzes dahin zu fassen, daß lediglich der Mann erst mit Eintritt der Volljährigkeit, die Frau hingegen bereits mit Vollendung des sechzehnten Lebensjahres eine Ehe eingehen könne.

Nach Ansicht des Bundesrates ist die vom Deutschen Bundestag entgegen dem Regierungsentwurf und entgegen dem Entwurf der CDU/CSU-Bundestagsfraktion beschlossene Fassung, wonach die Ehe-

mündigkeit für Mann und Frau gleichermaßen mit der Volljährigkeit eintrete, verfassungsrechtlich nicht geboten. Der unterschiedlich biologische Reifungsprozeß, das verfassungsrechtlich gewährleistete Recht auf Eheschließung und die Interessen eines etwa erwarteten Kindes rechtfertigten vielmehr eine Differenzierung.

Die bisherige Regelung, wonach das Ehemündigkeitsalter der Frau mit der Vollendung des 16. Lebensjahres beginne, entspreche dem Recht der meisten westlichen Staaten. Zur Heraufsetzung dieses Alters seien durchschlagende Gründe nicht vorhanden. Der Festsetzung des Ehemündigkeitsalters der Frau auf 18 Jahre mit Befreiungsmöglichkeit[en] ständen schwerwiegende Bedenken entgegen. Jährlich würden etwa 30 000 Kinder von 16- bis 18jährigen Müttern geboren. Diese Kinder seien in aller Regel der Anlaß für die beabsichtigte Eheschließung. Es sei daher mit einer Flut von Befreiungsanträgen zu rechnen, denen meist entsprochen werden dürfte, weil es für die Entwicklung eines Kindes regelmäßig ein Vorteil sei, wenn es ehelich geboren werde.

Bedenklich sei aber insbesondere die vom Bundestag vorgesehene Möglichkeit der Befreiung vom Erfordernis der Ehemündigkeit auch beim Mann, vor Vollendung des 18. Lebensjahres. Nach allgemeiner Auffassung gelte ein 16jähriger Mann noch nicht als ehefähig. Ihm zu erlauben, eine ältere Frau zu heiraten, sei im Hinblick auf die hohe Scheidungsanfälligkeit von Ehen, deren Partner die erforderliche Reife fehle, nicht vertretbar. (D)

Der Vermittlungsausschuß hat sich dieser Auffassung des Bundesrates nicht angeschlossen. Er schlägt vielmehr vor, das Problem der Ehemündigkeit von Mann und Frau in der Form des vom Deutschen Bundestag verabschiedeten Entwurfs zu lösen.

3. Der Bundesrat war schließlich der Auffassung, daß die bisherige Regelung des Jugendwohlfahrtsgesetzes, nach der freiwillige Erziehungshilfe und Zwangserziehungsmaßnahmen nicht angeordnet werden sollten, wenn sie nicht wenigstens 1 Jahr lang durchgeführt werden könnten, bei Herabsetzung der Volljährigkeitsgrenze nicht unverändert übernommen werden könne. Die Erfahrungen der Praxis hätten gezeigt, daß in vielen Fällen Fürsorgezöglinge schon vor Ablauf eines Jahres aus der Heimerziehung hätten entlassen werden können. Fachleute der Jugendpflege hielten daher im Einzelfall auch kürzere Heimaufenthalte für angebracht, z. B. zum Abschluß einer Lehrlingsausbildung, zur Bereinigung einer unglücklichen Augenblickssituation in der Umgebung des Jugendlichen und bei Unterbringung in modernen Erziehungsanstalten, deren therapeutische Einrichtungen darauf abgestellt seien, die Minderjährigen so intensiv zu betreuen, daß die regelmäßige Dauer der Erziehungsmaßnahme nur sechs Monate betrage. Dies alles rechtfertige es, die Grenze für die Anordnung der freiwilligen Erziehungshilfe und der Fürsorgeerziehung nicht auf ein Jahr, sondern nur auf ein halbes Jahr vor Errei-

- (A) chen des Volljährigkeitsalters zu setzen, um Erziehungsmaßnahmen nicht schon zu einem Zeitpunkt auszuschließen, in dem sie noch Erfolg haben könnten.

Auch diesem Anrufungsbegehren ist der Vermittlungsausschuß nicht gefolgt. Er schlägt Ihnen daher vor, es bei der vom Deutschen Bundestag beschlossenen Fassung zu belassen.

Der Bundestag hat in seiner 104. Sitzung am 5. Juni 1974 dem Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses zugestimmt.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem auf Grund des Einigungsvorschlags des Vermittlungsausschusses gemäß Artikel 84 Abs. 1 Grundgesetzes zuzustimmen.

Anlage 2

Erklärung von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg)

zu Punkt 1 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat in seiner Sitzung vom 10. Mai 1974 beschlossen, die Anrufung des Vermittlungsausschusses aus drei Gründen zu verlangen. Der Vermittlungsausschuß und ihm folgend der Deutsche Bundestag haben jedoch nur einen Anrufungsgrund berücksichtigt. Insbesondere ist die Auffassung des Bundesrats zur **Neuregelung der Ehemündigkeit** nicht gebilligt worden.

- (B) Die Landesregierung von Baden-Württemberg ist nach wie vor der Auffassung, daß die in Art. 2 Nr. 2 vorgesehene Regelung des Ehemündigkeitsalters aus den in dem Beschluß des Bundesrats vom 10. Mai 1974 dargelegten Gründen nicht glücklich ist. Sie bedauert es insbesondere, daß § 1 des Ehegesetzes es künftig einem 16jährigen jungen Mann unter bestimmten Voraussetzungen erlauben wird, die Ehe zu schließen. Wenn die Landesregierung gleichwohl dem Gesetz zustimmt, so läßt sie sich hierbei von der Erwägung leiten, daß dem Hauptanliegen des Entwurfs, das Volljährigkeitsalter herabzusetzen, zuzustimmen ist. Es wäre deshalb nicht vertretbar, das Gesetz wegen der unbefriedigenden Regelung der Ehemündigkeit scheitern zu lassen.

Die Landesregierung erwartet jedoch, daß bei der von der Bundesregierung in Aussicht genommenen Neuregelung des formellen und materiellen Eheschließungsrechts (vgl. BT-Drucks. 7/650 S. 94) die Frage des Ehemündigkeitsalters von Mann und Frau nochmals überprüft werden wird. Bis zu diesem Zeitpunkt werden auch ausreichende Erfahrungen der gerichtlichen Praxis zu der vom Bundestag beschlossenen Fassung des § 1 des Ehegesetzes vorliegen.

Anlage 3

Bericht von Senator Willms (Bremen) zu

Punkt 2 der Tagesordnung

Der Bundesrat hat am 10. Mai 1974 den **Vermittlungsausschuß** mit dem Ziel angerufen, eine Ände-

runge des **Zweiten Steueränderungsgesetzes 1973** in (C) zwei Punkten zu erreichen. In beiden Fällen handelt es sich um **Korrekturen**, die durch die Verabschiedung des Vermögensteuerreformgesetzes notwendig geworden sind. Bei Punkt 1 des Vermittlungsbegehrens geht es um eine Änderung rein redaktioneller Art.

Punkt 2 zielt darauf ab, daß es bei der Fassung des § 36 des Gewerbesteuerreformgesetzes nach dem Vermögensteuerreformgesetz verbleibt. Danach gelten die durch die Reform vorgesehenen Änderungen grundsätzlich bereits vom Erhebungszeitraum 1974 an. Die erhöhten Freibeträge sollen jedoch erstmals für den Erhebungszeitraum 1975 angewendet werden. Außerdem wird den Staatsbanken und der Deutschen Genossenschaftskasse für die Dauer von drei Jahren eine ermäßigte Steuermaßzahl eingeräumt.

Nach Artikel 3 Nr. 5 des Zweiten Steueränderungsgesetzes würden diese Besonderheiten bezüglich des Inkrafttretens fortfallen, was ganz erhebliche Steuerausfälle zur Folge hätte.

Der Vermittlungsausschuß hat in seiner Sitzung am 21. Mai 1974 vorgeschlagen, dem Anrufungsbegehren des Bundesrates zu folgen.

Der Deutsche Bundestag hat den Einigungsvorschlag des Vermittlungsausschusses in seiner Sitzung am 5. Juni 1974 angenommen.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, dem Einigungsvorschlag zuzustimmen.

Anlage 4

Bericht von Minister Becker (Saarland)

zu Punkt 3 der Tagesordnung

Der Bundesrat hatte in seiner 405. Sitzung am 10. Mai 1974 zum **Gesetz über Umweltstatistiken** den **Vermittlungsausschuß** in insgesamt acht Punkten angerufen. Der Vermittlungsausschuß ist in folgenden Fällen dem Bundesrat nicht gefolgt:

Zu § 1 wollte der Bundesrat durch eine engere Formulierung klarstellen, daß die Planungszuständigkeit des Bundes auf dem Gebiet von Umweltschutzmaßnahmen dem Bund nur im Rahmen des ihm zugewiesenen sachlichen Kompetenzbereiches zusteht. Die Mehrheit des Vermittlungsausschusses war demgegenüber der Meinung, daß die Formulierung des § 1 nicht zu beanstanden sei. Es könne hiernach keinem Zweifel unterliegen, daß der Bund Planungen vornehmen dürfe, soweit ihm auf dem Gebiet des Umweltschutzes Gesetzgebungsbefugnisse zustünden bzw. für den Bereich der Verwaltung, soweit der Bund auf dem Gebiet des Umweltschutzes Verwaltungskompetenzen besitze.

Ferner wollte der Bundesrat die §§ 9, 11 und 12 und als Folgeänderung hierzu einige Nummern in Absatz 1, 2 und 5 des § 2 streichen.

Die Streichungsbegehren des Bundesrats beruhten auf der Annahme, daß einerseits die nach diesen

Bestimmungen durchzuführenden Erhebungen von den Ländern bereits durchgeführt würden, zum anderen darauf, daß Statistiken über Umweltschutzinvestitionen unvollständig und in der Praxis undurchführbar seien, da eine klare Abgrenzung, welche Sachanlagen überwiegend dem Umweltschutz dienten, nicht erreichbar sei.

Der Vermittlungsausschuß hat sich demgegenüber den Argumenten nicht verschlossen, daß — was die Durchführung von Erhebungen durch die Länder betreffe — sich diese Erhebungen nicht mit den benötigten und im vorliegenden Gesetz vorgesehenen Daten deckten und über die von den Ländern gelieferten Daten hinaus zusätzliche Erhebungen erforderlich seien.

Auch in der Frage der Beibehaltung von Statistiken der Umweltschutzinvestitionen hat sich die Meinung durchgesetzt — wie sie bereits der Rat von Sachverständigen für Umweltfragen vertreten hatte —, daß derartige Statistiken durchaus wertvolle Entscheidungshilfen für künftige Vorschriften über wirksame Umweltschutzmaßnahmen liefern könnten.

In folgenden 3 Punkten dagegen ist der Vermittlungsausschuß dem Bundesrat gefolgt:

1. Der Bundesrat hatte zu den §§ 5 und 6 vorge schlagen, den für die Beurteilung der Schädlichkeit von Abwasser vorgesehenen Begriff „Einwohner-Gleichwerte“ als zu unbestimmt zu ersetzen und statt dessen eine Ermächtigung an den Bundesminister des Innern vorzusehen, den an die Stelle der „Einwohner-Gleichwerte“ tretenden Begriff der „Schädlichkeit“ von Abwässern im Sinne des Gesetzes durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrats näher zu bestimmen.

2. Der Bundesrat hatte bei den in den §§ 6 und 7 vorgesehenen Statistiken vorgeschlagen, auf die Erfassung der Wärmemenge des unmittelbar in die Gewässer eingeleiteten Abwassers zu verzichten, weil die für die komplizierten Messungen erforderlichen Geräte in der Regel nur bei größeren gewerblichen Abwassereinleitungen vorhanden seien; anderweitige Möglichkeiten zur Erfassung der Wärmemenge bestünden nicht, weil die wasserrechtlichen Erlaubnis- und Bewilligungsbescheide keine Aussage über die tatsächlich in das Wasser abgegebene Wärmemenge ermöglichten; schließlich sei auch eine nachträgliche Errechnung der Wärmemenge in der Mehrzahl der Einleitungsfälle nicht möglich, da die Aufwärmespanne nicht genau ermittelt werden könne.

3. Zu § 14 sah der Vorschlag des Bundesrats eine Formulierung vor, die eine Weiterleitung von Einzelangaben auch an Bundes- und Landeseinrichtungen, z. B. an die für einzelne Bereiche des Umweltschutzes zuständigen Landesanstalten ermöglichen sollte.

Der durch die damit verbundene breitere Streuung des statistischen Materials eintretenden Gefahr der Durchbrechung des Geheimhaltungsschutzes sollte dadurch entgegengewirkt werden, daß nicht nur — wie im Entwurf vorgesehen — die An-

gabe des Namens, sondern auch die Angabe der (C) Anschrift bei der Weiterleitung von Einzelangaben zu unterbleiben hat, womit eine absolute Anonymität gewährleistet ist.

In allen diesen Punkten hat der Vermittlungsausschuß dem Begehren des Bundesrats voll entsprochen.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner Sitzung am 5. Juni 1974 diese Vorschläge des Vermittlungsausschusses angenommen.

Namens des Vermittlungsausschusses darf ich Sie bitten, daß der Bundesrat dem von ihm als zustimmungsbedürftig angesehenen Gesetz in der vom Vermittlungsausschuß vorgeschlagenen und vom Deutschen Bundestag angenommenen Fassung zustimmt.

Anlage 5

Bericht von Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg) zu Punkt 10 der Tagesordnung

Die Regierung des Freistaates Bayern hat am 8. Mai 1974 dem Bundesrat den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes — die Ihnen vorliegende Drucksache 358/74 — vorgelegt, mit dem Antrag, gemäß Art. 76 Abs. 1 GG die Einbringung dieses Entwurfs beim Deutschen Bundestag zu beschließen. Der Entwurf verfolgt mit den vorgeschlagenen Änderungen der Strafprozeßordnung und des Gerichtsverfassungsgesetzes das Ziel, verfahrensrechtliche und sitzungspolizeiliche Regelungen zu schaffen, die es den Gerichten ermöglichen, Ausschreitungen in Gerichtsverhandlungen wirksamer und angemessener entgegenzutreten. Dieses Ziel will der Entwurf vornehmlich dadurch erreichen, daß die sitzungspolizeilichen Rechte des Vorsitzenden verbessert, der gesetzliche Rahmen für die Verhängung von Ordnungsgeld und Ordnungshaft gegenüber Störern erweitert und das Gericht im Falle des Ausschlusses der Öffentlichkeit besser vor Ausschreitungen geschützt wird. (D)

Die Justizminister und -senatoren haben sich mit den Problemen, die sich in den letzten Jahren auf Grund massiver Störungen von Hauptverhandlungen von seiten extremistischer Gruppen für die Rechtspflege ergeben haben, anläßlich ihrer Konferenz am 6. und 7. Mai 1974 in Karlsruhe sehr eingehend befaßt. Sie sind dabei zu dem Ergebnis gelangt, daß die den Gerichten nach geltendem Recht eingeräumten Befugnisse nicht mehr ausreichen, um derartigen gezielten und teilweise planmäßig vorbereiteten Störaktionen in der Verhandlung wirksam zu begegnen. Im Hinblick auf die hohe Bedeutung, die der geordneten Durchführung von Gerichtsverfahren für das Ansehen des Rechts in einem demokratischen Staat beizumessen ist, halten die Justizminister und -senatoren ein Eingreifen des Gesetzgebers für geboten. Sie haben hierzu ihrerseits Vorstellungen entwickelt, die etwa in die gleiche Rich-

- (A) tung zielen, wie die Vorschläge, die im Entwurf der bayerischen Staatsregierung enthalten sind.

Der Rechtsausschuß hat den Entwurf beraten und dabei die Vorschläge der Justizministerkonferenz in seine Erörterungen einbezogen. Er schlägt vor, den Gesetzesantrag des Freistaates Bayern in zwei wesentlichen Punkten zu ergänzen beziehungsweise zu ändern:

1. Die Kompetenz für die Festsetzung von Ordnungsmitteln soll ebenso, wie dies im Entwurf für die sitzungspolizeilichen Maßnahmen nach § 177 Gerichtsverfassungsgesetz vorgeschlagen wird, gegenüber nicht am Verfahren beteiligten Personen dem Vorsitzenden übertragen werden. Dadurch wird die Stellung des Vorsitzenden gegenüber störenden Zuhörern gestärkt und die Wirkung der angeordneten Maßnahmen auf den Betroffenen und die übrigen Zuhörer erhöht.
 2. Die Höchstmaße für Ordnungsgeld und Ordnungshaft sollen nicht — wie im Entwurf vorgesehen — auf 3 000 Deutsche Mark und 3 Wochen, sondern auf 2 000 Deutsche Mark und 1 Woche heraufgesetzt werden. Maßgebend hierfür war vor allem die Erwägung, daß es bei einem höchstzulässigen Ordnungshaftstrafen von 3 Wochen aus rechtsstaatlichen Gründen unvermeidbar sein würde, die Beschwerde gegen eine solche Maßnahme mit aufschiebender Wirkung zu versehen oder jedenfalls die Aussetzung der Vollstreckung nach Ablauf einer bestimmten Frist vorzuschreiben. Damit würde aber ein wesentliches Wirkungselement der Ordnungshaft, nämlich die Zulässigkeit einer sofortigen und unbedingten Vollstreckung wieder entfallen.
- (B)

Hinsichtlich der Einzelheiten der Begründung für diese Änderungsvorschläge und der weiter vorgeschlagenen Änderungen, die im wesentlichen der Klarstellung und redaktionellen Verbesserung dienen, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 358/1/74 verweisen.

Der Rechtsausschuß schlägt dem Bundesrat daher vor, den Gesetzentwurf mit den aus der Drucksache 358/1/74 ersichtlichen Änderungen gemäß Art. 76 Abs. 1 GG beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Anlage 6

Erklärung von Staatssekretär Dr. Erkel zu Punkt 10 der Tagesordnung

Die Bundesregierung begrüßt alle Bemühungen, die darauf gerichtet sind, einen **ungestörten Ablauf von Gerichtsverhandlungen** zu gewährleisten. Unser Rechtsstaat nähme Schaden, wenn es gewissen Gruppierungen gelänge, den Gerichtssaal zu ihrem Tummelplatz zu machen und damit zugleich die Durchsetzung des staatlichen Strafanspruches in rechtlich gesicherten Verfahren zu sabotieren. Der vorliegende Entwurf verfolgt das Ziel, die gesetzlichen Möglichkeiten dafür zu schaffen, daß Ausschreitungen in Gerichtsverhandlungen wirksamer

und angemessener als bisher entgegengetreten werden kann. Dieses Anliegen findet die Unterstützung der Bundesregierung. Der Bundesminister der Justiz hat jedoch hier in seiner Erklärung vom 31. Mai 1974 bereits darauf hingewiesen, daß es im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens noch weiterer Überlegungen bedarf, inwieweit die Vorschläge wirklich geeignet sind, das angestrebte Ziel zu erreichen. Wenn es solche Vorschläge gibt, wird die Bundesregierung nicht zögern, ihnen zuzustimmen. Einzelheiten will ich der Gegenäußerung vorbehalten.

Auf einen Gesichtspunkt will ich jedoch noch besonders aufmerksam machen: bei der Diskussion über die besten gesetzlichen Möglichkeiten, die den ungestörten Ablauf der Gerichtsverhandlungen ermöglichen sollen, darf nicht aus dem Auge verloren werden, daß Maßnahmen gegen Störer stets nur der Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen Sitzungsablaufs dienen, nicht aber gleichzeitig begangene Straftaten ahnden können. Die geplante Neuregelung des Ordnungsrechts der Gerichtsverhandlungen macht daher eine Verfolgung der in den Gerichtssälen begangenen Straftaten nicht überflüssig. Im Gegenteil: Nur eine strafrechtliche Verurteilung, die schnell der Ahndung des Ordnungsverstoßes folgt, kann letztlich Gewähr dafür bieten, daß die Hauptverhandlungen in den Strafprozessen ungestört durchgeführt werden können.

Anlage 7

Erklärung von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg)

zu Punkt 12 der Tagesordnung

Das Land Baden-Württemberg hat in der Sitzung des Bundesrates am 10. Mai dieses Jahres eine **Entschliebung** eingebracht, in der die Bundesregierung aufgefordert wurde, in einer Rechtsverordnung die **stufenweise Herabsetzung des Schwefelgehalts von schwerem Heizöl** vorzuschreiben. Der Antrag meines Landes ist seinerzeit an die Ausschüsse verwiesen worden.

Die Landesregierung von Baden-Württemberg begrüßt es, daß der federführende Ausschuß für Innere Angelegenheiten und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit den Entschliebungsantrag jeweils mit großer Mehrheit gebilligt haben. Der ebenfalls beteiligte Wirtschaftsausschuß war dagegen der Auffassung, daß die Entschliebung in zwei entscheidenden Punkten abgeschwächt werden sollte: Einmal sollte die Festlegung entfallen, daß etwa ab dem Jahr 1982 nur noch schweres Heizöl mit 1 % und ab etwa 1985 mit höchstens 0,8 % Schwefel auf den Markt gebracht werden darf. Zum anderen sollte die Bundesregierung aufgefordert werden zu prüfen, ob und in welchem Umfang in Abhängigkeit von der Schwefeldioxid-Belastung regional unterschiedliche Anforderungen an den Schwefelgehalt des schweren Heizöls gestellt werden können.

Meine Damen und Herren, dem Vorschlag des Wirtschaftsausschusses muß ich namens des antragstellenden Landes entschieden entgegentreten.

Wenn die Anstrengungen für eine Verbesserung der Luftqualität Erfolg haben sollen, muß dafür Sorge getragen werden, daß die Industrie sehr schnell weiß, wie hoch zukünftig die zulässigen Werte beim Schwefelgehalt des Heizöls sein werden, damit sie umgehend mit dem Bau entsprechender Schwerölentschwefelungsanlagen in den Raffinerien beginnt. Andernfalls wäre tatsächlich — wie vom Wirtschaftsausschuß befürchtet — die Gefahr gegeben, daß schwefelarmes Heizöl nicht in ausreichendem Maße zur Verfügung steht. Gerade wenn wir von den Landesregierungen her im Interesse eines wirkungsvollen Umweltschutzes bei der Genehmigung von Raffinerien und Kraftwerken strenge Anforderungen hinsichtlich des Schwefelgehalts der zu verfeuernden Brennstoffe stellen, ist es unabdingbar, der Mineralölindustrie gegenüber die klare Forderung zu erheben, rechtzeitig und in genügender Menge schwefelarmes Heizöl zur Verfügung zu stellen.

Gegen regional unterschiedliche Anforderungen an den Schwefelgehalt des schweren Heizöls bestehen schon deshalb Bedenken, weil die Überwachung sehr aufwendig, wenn nicht gar fast unmöglich wäre. Außerdem hätte eine solche Regionalisierung zur Folge, daß in bestimmten Gebieten, in denen erfreulicherweise bisher der Grad der Luftverunreinigung noch niedrig ist, insbesondere in unseren Naherholungsgebieten, erhöhte Schwefeldioxid-Konzentrationen auftreten würden. Dies kann nicht das Ziel unserer Umweltschutzmaßnahmen sein.

Ich bitte Sie daher, die Entschließung in der von Baden-Württemberg vorgesehenen Fassung zu verabschieden.

Anlage 8

Bericht von Minister Wertz (Nordrhein-Westfalen) zu Punkt 13 der Tagesordnung

Gestatten Sie mir, als Berichterstatter des **Finanzausschusses** Ihre Aufmerksamkeit auf zwei Punkte zu lenken, auf die vorgesehene Einführung eines Härteausgleichs und auf die Aussage in der Begründung und im Vorblatt des Gesetzentwurfs, daß den Ländern durch die **Novelle zum Bundesbaugesetz** keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung will durch Artikel 1 Nr. 57 (§§ 122 a und 122 b) einen Härteausgleich nach dem Vorbild des § 85 des Städtebauförderungsgesetzes einführen. Für die Gewährung eines Härteausgleichs liegen jedoch nach dem Städtebauförderungsgesetz Voraussetzungen vor, die bei Maßnahmen nach dem Bundesbaugesetz nicht bestehen. Städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen sind Gesamtmaßnahmen besonderer Art. Im förmlich festgelegten Sanierungsgebiet oder im städtebaulichen Entwicklungsbereich sind daher zur Vermeidung oder zum Ausgleich wirt-

schaftlicher Nachteile besondere Härten auszugleichen; hier können Aufwendungen für den Härteausgleich auch in die Förderung durch öffentliche Mittel einbezogen werden. Es erscheint aber nicht gerechtfertigt, das auf die besonderen Verhältnisse städtebaulicher Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen zugeschnittene Rechtsinstitut des Härteausgleichs in das allgemeine Städtebaurecht zu übertragen.

Die Voraussetzungen für die Gewährung eines Härteausgleichs sind ferner so unbestimmt und der Systematik des Entschädigungsrechts so fremd, daß große Schwierigkeiten in der praktischen Durchführung zu erwarten sind. Nachprüfbare Kriterien bestehen nicht. Es ist zu befürchten, daß die Gerichte über den Härteausgleich die Wirksamkeit der neuen Bewertungsvorschrift (z. B. § 96 a) weitgehend gegenstandslos machen werden.

Der Gemeinde sollte es wie bisher freistehen, zum Ausgleich von Härten im Einzelfall Billigkeitsleistungen ohne Rechtsanspruch zu erbringen. In allen Fällen, in denen andere als die Gemeinde von den städtebaulichen Maßnahmen begünstigt werden, ist nicht einzusehen, daß die Gemeinde den Härteausgleich tragen soll.

Da das Bodenordnungs- oder Enteignungsverfahren und das Härteausgleichsverfahren hintereinander geschaltet werden, verlängert sich zwangsläufig die Auseinandersetzung zwischen den Beteiligten, und es kommt unter Umständen zu getrennten Rechtsstreitigkeiten, noch dazu in verschiedenen Rechtswegen.

Der Finanzausschuß schlägt Ihnen deshalb vor, der Bundesregierung die Streichung der Vorschriften über den Härteausgleich zu empfehlen. (D)

Nach dem 2. Beschluß des Finanzausschusses, der hier hervorzuheben ist, wird dem Bundesrat empfohlen, zu der Aussage in der Begründung und im Vorblatt des Gesetzentwurfs Stellung zu nehmen, daß den Ländern keine zusätzlichen Kosten entstehen.

Diese Darstellung trifft nicht zu. Durch den Gesetzentwurf werden nicht nur die Aufgaben der Gemeinden, sondern dementsprechend auch die Aufgaben der staatlichen Aufsichtsbehörden erheblich ausgeweitet. Damit entstehen auch den Ländern höhere Verwaltungsausgaben, insbesondere ein erhöhter Personalkostenaufwand.

Ich kann darauf verzichten, diesen Gegenstand heute zu vertiefen, da wir in Kürze Gelegenheit haben, vorausberechnete oder unterstellte Kosten von Bundesgesetzen und ihre tatsächlichen finanziellen Auswirkungen bei der Erörterung der Deckung von Einnahmeausfällen, die sich aus der Steuerreform ergeben, gründlich zu behandeln.

Anlage 9

Erklärung von Staatsminister Hemfler (Hessen) zu Punkt 13 der Tagesordnung

Seit unserer Debatte zum Städtebauförderungsgesetz scheint sich die Erkenntnis mehr und mehr

- (A) durchzusetzen, daß die Gemeinden die notwendigen Befugnisse erhalten müssen, um ihre bauliche Entwicklungsplanung im Interesse einer humaneren Lebensqualität ihrer Bewohner effektiver gestalten zu können. Nach den Vorberatungen der Ausschüsse des Bundesrates scheint sich die Basis der gemeinsamen Überzeugungen, z. B. zur **Neuordnung des Enteignungs- und Planungsrechts**, erfreulich verbreitert zu haben. Dabei ist freilich einzuschränken, daß seit einiger Zeit die Ergebnisse der Ausschußberatung die politische Meinungsbildung im Bundesrat nicht mehr zuverlässig anzeigen. Denn die Mehrheit des Hohen Hauses pflegt die politisch relevanten Anträge an den Ausschüssen vorbei zu beraten, so daß die politische Gegenstrategie jeweils erst am Sitzungstag auf dem Tisch des Hauses — in Form der bekannten Blockanträge — voll sichtbar wird.

Um so mehr ist es zu begrüßen, daß der vorliegende Gesetzentwurf anscheinend nicht zum Objekt totaler politischer Konfrontation werden wird.

Das liegt zum einen daran, daß der Gesetzentwurf auch für überzeugte Konservative keine Anhaltspunkte bietet, um die Veränderungsangst kleiner Haus- und Grundbesitzer mobilisieren zu können. Zum anderen ist nach der neueren Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts heute unbestreitbar,

- daß die Interessen der Allgemeinheit bei der Ordnung von Grund und Boden weit stärkere Geltung beanspruchen als bei anderen Vermögensgütern,
 - daß das Gebot sozialgerechter Nutzung eine Richtschnur für den Gesetzgeber ist, bei der Regelung des Eigentumsinhalts das Wohl der Allgemeinheit zu beachten und
- (B) — daß die Befugnisse und Pflichten der Eigentümer am Sozialstaatsprinzip orientiert und in ein ausgewogenes Verhältnis zu den Belangen der Gemeinschaft gebracht werden müssen.

Schließlich scheint mir der Verzicht auf eine ordnungspolitische Alternative darin begründet zu sein, daß CDU und CSU sich bisher auf eine einheitliche bodenrechtliche Konzeption nicht einigen konnten. Bekanntlich hat ja die CDU auf ihrem Hamburger Parteitag den Planungswertausgleich und das preislimitierte Vorkaufsrecht der Gemeinden abgelehnt, während die CSU — hier als soziale Luxusspitze der Union — die Abschöpfung leistungsloser Bodengewinne befürwortet. Ob die von den Präsidenten der Unionsparteien eingesetzte Kommission inzwischen Formel-Kompromisse erarbeitet hat, ist mir unbekannt. Aber vielleicht werden wir es heute erfahren.

Damit, meine Herren Kollegen von der anderen Seite, will ich nicht sagen, daß es eine Schande wäre, getrennt zu denken und vereint schrittweise in die Wahrheit zu stolpern. Wir sollten vielmehr vereint die günstige Chance einer oppositionspolitischen Denkpause nutzen, um diese Reform des Bundesbaugesetzes nicht in entscheidenden Stücken zu verschlechtern. Das gilt vor allem in folgenden Punkten:

1. Städtebauliche Planung muß heute begriffen⁽⁰⁾ werden als Instrument einer übergeordneten, alle gemeindlichen Aktivitäten integrierenden kommunalen Entwicklungsplanung. Die Planungshoheit der Gemeinden ist nur dann sinnvoll, wenn sie eingeordnet ist in übergreifende sozio-ökonomische Wechselbezüge, die sich aus Raumordnung, Landes- und Regionalplanung ergeben. Isolierter Städtebau, losgelöst von Umlandbeziehungen und getrennt vom Zusammenhang einer umfassenden infrastrukturellen Planung von Wirtschafts- und Verkehrsachsen, benachbarten Erholungsräumen und Klimazonen ist nicht möglich. Der Gesetzentwurf umschreibt diesen Tatbestand, nämlich die Einordnung der Bauleitpläne in eine umfassende Entwicklungsplanung, korrekt, ohne insoweit die Gemeinden in einen Rechtszwang zu nehmen. Bedenken unter dem Gesichtspunkt der Gesetzgebungskompetenz des Bundes können deshalb nicht erhoben werden.

2. Notwendig ist ferner, den Gemeinden auch außerhalb der durch den Bebauungsplan abgedeckten Zonen und nicht nur für unbebaute und untergenutzte Grundstücke ein erweitertes Vorkaufsrecht zu gewähren. Zwar hat die kommunale Gebietsreform den räumlich hart bedrängten Gemeinden einige Sorgen bei der Ausweisung neuer Baugebiete genommen. Die Aufstellung eines Bebauungsplans gerade bei Änderung der Gemarkungsgrenzen erfordert aber so viel Zeit, daß das vorgesehene besondere Vorkaufsrecht für Flächen außerhalb des bisherigen Bebauungsplans erforderlich ist. Es muß den Kommunen möglich sein, gerade in den entwicklungssträchtigen Aktivgebieten rechtzeitig den erforderlichen Grunderwerb durch Ausübung von Vorkaufsrechten zu sichern. Das gilt auch für Flächen in Gemarkungsteilen, die als Austausch oder Ersatzland benötigt werden. Schließlich muß das Vorkaufsrecht durch eine angemessene Preislimitierung gerade in den Gebieten wieder funktionsfähig gemacht werden, in denen besonders hohe Bodenpreissteigerungen auftreten.

3. Damit sind wir schon beim Planungswertausgleich. Hierbei wissen wir doch alle folgendes:

Nicht der Grundstücksmarkt schafft die Infrastruktur, sondern diese begründet weitgehend den Marktwert der Grundstücke. Die bodenpolitische Entwicklung hat bisher in den großstädtischen Zonen zu einer sozial unerträglichen Vermögensansammlung bei relativ wenigen Grundstücks-Monopolisten geführt, die auf Kosten der Allgemeinheit und der Wohnbevölkerung einen ungehemmten Verdrängungswettbewerb nach Maßgabe der ertragreichsten Nutzung führen konnten. Andererseits ist es für viele Grundstückseigentümer nur eine glückliche Fügung, wenn auf der „grünen Wiese“ am Stadtrand eine Universität, ein Krankenhaus oder eine Verkehrstangente gebaut wird. Die privaten Wertgewinne sind auch hier leistungslos und „bodenlos“. Unterdessen wachsen die öffentlichen Kosten der Infrastruktur in den Ballungszentren immer mehr.

Hier haben wir die innere Rechtfertigung nicht nur für die im Gesetz vorgesehene Entwicklungsge-

-) nehmung — die den Verdichtungsprozeß mit dem Ausbau der notwendigen Infrastruktur abstimmen soll —, sondern auch für die Abschöpfung planungsbedingter Wertsteigerungen an Grundstücken.

Meine Damen und Herren, dieses Gesetz geht ja keinesfalls so weit wie ein sehr liberaler und allem Sozialismus abholder Kommentator in der vorletzten Ausgabe der „Zeit“, der in einem Aufsatz über Frankfurt meinte, man dürfe im Frankfurter Westend die Reste der Bürgerkultur nicht „von der kommerziellen Mechanik nackten Marktdenkens“ zerquetschen lassen: „Wenigstens den Grund und Boden sollte man hier vergesellschaften. Wenigstens er sollte den privaten Gewinnmotiven entzogen werden“ — so schreibt Horst Krüger in der „Zeit“, ohne freilich diesen Ratschlag als Patentrezept auszugeben.

Wie gesagt, meine Herren Kollegen von der Gegenseite, der Gesetzentwurf will überhaupt keine Vergesellschaftung von Grund und Boden. Aber viel wäre schon gewonnen, wenn Sie sich — nach Abschluß Ihres Denkprozesses — dem Konzept des Planungswertausgleichs nicht grundsätzlich verschließen würden.

- Es wirkt wenig überzeugend, wenn man die Erfassung planungsbedingter Wertsteigerungen grundsätzlich begrüßt, aber im Ergebnis doch ablehnt, weil angeblich der abgabenrechtliche Zusammenhang fehle, die Bemessungsgrundlagen nicht exakt seien und planungsbedingte Wertsteigerungen von anderen Werterhöhungen schwer zu unterscheiden seien. Das ist eine Stellungnahme im Stile von Radio Eriwan: „Im Prinzip ja, aber die ganze Richtung paßt uns nicht!“ Ich halte die Gegenargumente auch nicht für durchschlagend. Jedenfalls wäre es politisch nicht zu verantworten, wenn der Bundesrat den Planungswertausgleich ablehnen würde, aber kein Alternativ-Konzept anbieten könnte.

Meine Herren Kollegen, vielleicht können Sie die Denkpause bis zum zweiten Durchgang nutzen, um die noch bestehenden Bedenken aufzugeben. Die ermutigenden Töne aus der Reihen der CSU geben Anlaß für diese Hoffnung.

Anlage 10

Bericht von Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg)
zu Punkt 16 der Tagesordnung

Die **Hilfe für Opfer von Gewalttaten** ist ein soziales und rechtspolitisches Problem, das in letzter Zeit zunehmend in das Bewußtsein der Öffentlichkeit gerückt ist und das — darüber besteht Einigkeit — dringend einer gesetzlichen Regelung bedarf. Immer wieder wird von Fällen berichtet, in denen unschuldige Opfer von Gewalttaten schwere Nachteile für Gesundheit und Erwerbsfähigkeit erleiden, ohne die Möglichkeit eines Ersatzes zu haben, weil der Täter nicht ermittelt werden kann oder mittellos ist und auch sonst keine anderweitige Ersatzmöglichkeit besteht. Hier zu helfen muß als eine dringliche Auf-

gabe des sozialen Rechtsstaates angesehen werden (C) und entspricht auch dem Gebot der Gerechtigkeit.

Im Oktober 1971 haben sich die Justizminister und -senatoren für eine gesetzliche Regelung dieser Frage ausgesprochen und das Bundesjustizministerium gebeten, die Vorbereitung einer gesetzlichen Lösung in Angriff zu nehmen. Der vom Bundesjustizministerium im Zusammenwirken mit dem Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung und unter Mitarbeit der Länder erarbeitete Gesetzesentwurf ist inzwischen von der Bundesregierung beschlossen worden und liegt nunmehr dem Bundesrat im ersten Durchlauf vor.

Der Gesetzentwurf sieht vor, daß Opfer vorsätzlicher Gewalttaten und ihre Hinterbliebenen wegen der gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erhalten. Zusätzlich kann unter gewissen Umständen ein Sachschadensausgleich gewährt werden.

Eine Ergänzung des Pflichtversicherungsgesetzes sieht vor, daß Opfer vorsätzlicher Gewalttaten, die mit Kraftfahrzeugen begangen werden, Entschädigungsleistungen erhalten. Eine in die Reichsversicherungsordnung einzufügende Vorschrift sieht den Ersatz von Sachschäden und Aufwendungen für Nothelfer vor, die nach dem gegenwärtigen Rechtszustand nur wegen Gesundheitsschäden nach der Reichsversicherungsordnung versichert sind.

In der Sitzung des **Rechtsausschusses**, die durch einen Unterausschuß vorbereitet worden ist, ist der Entwurf eingehend erörtert worden. Von den Empfehlungen des Rechtsausschusses lassen Sie mich bitte drei kurz herausstellen, weil sie Fragen betreffen, die möglicherweise aus der fachlichen Sicht der Landesjustizverwaltungen und der Ressorts für Arbeit und Sozialordnung verschieden beantwortet werden können. (D)

1. Der Entwurf begründet — von dem Fall des Sachschadensausgleichs abgesehen — Entschädigungsansprüche ohne Rücksicht darauf, ob gegen andere Verpflichtete Ansprüche bestehen, die ohne weiteres durchgesetzt werden können. Die Staatshaftungskommission hat in ihrem Entwurf eines Staatshaftungsgesetzes vorgesehen, daß die — mit den Ansprüchen nach dem vorliegenden Entwurf vergleichbaren — Ansprüche wegen Tumultschäden gegenüber bestimmten abschließend aufgezählten Ansprüchen — u. a. auch solchen gegenüber Versicherungsunternehmen — subsidiär sind. Auch das Pflichtversicherungsgesetz bestimmt, daß Ansprüche gegen den Entschädigungsfond nach den näheren Maßgaben des § 12 Abs. 1 Satz 2 und 3 des Pflichtversicherungsgesetzes subsidiär sind. Die Parallele zum Pflichtversicherungsgesetz muß schon deshalb gesehen werden, weil nach § 1 Abs. 5, § 10 des vorliegenden Entwurfs Schäden infolge eines tätlichen Angriffs mittels eines Kraftfahrzeugs von dem Anwendungsbereich des Entwurfs ausgenommen werden und für Ansprüche dieser Art § 12 des Pflichtversicherungsgesetzes für maßgebend erklärt wird.

- (A) Der Rechtsausschuß meint deshalb, daß die Frage der Subsidiarität erneut auch im Hinblick auf bestehende oder in Aussicht genommene Regelungen vergleichbarer Ansprüche geprüft werden sollte. Für die Ansprüche nach dem vorliegenden Entwurf sollte eine Subsidiaritätsklausel aufgenommen werden, die eine dem § 22 Abs. 1 des Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes entsprechende Fassung erhalten könnte. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß eine solche Regelung für den Anspruchsberechtigten keine wesentlichen Nachteile hätte, weil die Subsidiarität nur eingreifen würde, wenn die Ansprüche gegen Dritte durchsetzbar sind und die Rechtsverfolgung dem Geschädigten zuzumuten ist, der den Schädiger oder den Dritten regelmäßig ohnehin in Anspruch nehmen muß, weil ihm nach dem Entwurf nicht der volle Schaden ersetzt wird.

Der Rechtsausschuß schlägt deshalb vor, die Bundesregierung zu bitten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob der Anspruch nach § 1 in weiterem Umfang — ggf. in Angleichung an § 22 des von der Staatshaftungskommission vorgelegten Entwurfs eines Staatshaftungsgesetzes — subsidiär auszugestalten ist. Der Finanzausschuß gibt unter Hinweis auf die finanzwirtschaftliche Situation und die erheblichen Unsicherheiten einer Kostenschätzung eine ähnliche Empfehlung, während der Ausschuß für Arbeits- und Sozialpolitik diesen Empfehlungen ausdrücklich widerspricht.

- (B) 2. Der Entwurf sieht in § 2 die Möglichkeit vor, in gewissen Grenzen auch für einen Sachschaden einen Ausgleich aus öffentlichen Mitteln zu gewähren, wenn ein solcher Schaden Folge eines vorsätzlichen rechtswidrigen tätlichen Angriffs gegen eine Person darstellt. Demgegenüber hat sich der Rechtsausschuß in Übereinstimmung mit dem Finanzausschuß gegen einen Sachschadensersatz ausgesprochen, wohingegen dem Ausschuß für Arbeits- und Sozialpolitik die vom Entwurf vorgesehene Lösung als zu eng erscheint, wonach der Ersatz der Sachschäden unter 300 DM ausgeschlossen sein soll.

Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß sich die Schaffung einer Ersatzmöglichkeit für Sachschäden durch keine rechtspolitische überzeugende Erwägung rechtfertigen läßt, wenn eine solche Möglichkeit bei Sachschäden, die durch andere Delikte verursacht sind, völlig ausgeschlossen ist. In derartigen Fällen kann nämlich der Geschädigte im Einzelfall viel härter getroffen sein, als durch einen Sachschaden, der Folge eines tätlichen Angriffs gegen eine Person ist. Die im Entwurf vorgesehene Regelung ist nach Auffassung des Rechtsausschusses um so weniger verständlich, als der Entwurf die Ersatzmöglichkeit bei Sachschäden nicht davon abhängig machen will, daß überhaupt ein Körperschaden eingetreten und daß der Geschädigte selbst Opfer der Gewalttaten ist.

Anders als der Ausschuß für Arbeits- und Sozialpolitik sieht der Rechtsausschuß jedoch keinen Anlaß, auch die im Entwurf vorgesehene Regelung des Ersatzes von Sachschäden und Aufwendungen der Nothelfer zu streichen. Diese werden aus eigenem freien Entschluß zugunsten eines anderen und

zur Verteidigung der Rechtsordnung tätig, so daß es gerechtfertigt erscheint, sie in weiterem Umfang als die sonst nach diesem Gesetz Anspruchsberechtigten zu entschädigen.

3. Die zuständigen Behörden werden mit einer Vielzahl von Bagatellfällen zu rechnen haben. Der Rechtsausschuß ist der Auffassung, daß derartige Fälle zur Vermeidung eines nicht vertretbaren Verwaltungsaufwandes und zur Begrenzung der finanziellen Auswirkungen für den Staat ausgesondert werden sollten, wie das nach dem Entwurf für Sachschäden beabsichtigt ist. Der Rechtsausschuß meint, daß es in Fällen mit nur geringen Folgen dem Geschädigten zugemutet werden kann, die Folgen selbst zu tragen. Es erscheint sehr fraglich, ob in derartigen Fällen eine so weitgehende Verantwortung des Staates angenommen werden kann, wie in den Fällen, an die hier in erster Linie gedacht ist, in denen der Geschädigte von einem Tag zum anderen erwerbsunfähig, hilflos oder pflegebedürftig wird. Der Rechtsausschuß empfiehlt daher, keine Entschädigung aus öffentlichen Mitteln vorzusehen, wenn für die gesundheitlichen und wirtschaftlichen Folgen ein Wert unter 500 DM anzusetzen ist.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten, insbesondere der übrigen Änderungsvorschläge darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 352/1/74 verweisen. Der Rechtsausschuß, für den ich hier in erster Linie spreche, schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe seiner zu dieser Drucksache niedergelegten Empfehlungen Stellung zu nehmen.

(D)

Anlage 11

Bericht von Senator Dr. Seeler (Hamburg) zu Punkt 16 der Tagesordnung

Zweck des Gesetzentwurfes ist es, über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** soziale Härten zu vermeiden und einem sozialen Absinken der Opfer von Gewalttaten vorzubeugen. Für dieses im Sozialstaatsprinzip begründete Anliegen, dessen Ausgestaltung sich an das Leistungsprinzip des Bundesversorgungsgesetzes anlehnt, sollte nach Ansicht des **Finanzausschusses** der Bund allein die Kosten tragen.

Bei der Frage der **Kostentragung** darf man im übrigen nicht ohne weiteres die Kostenschätzung der Bundesregierung zugrunde legen, die, wie im Vorblatt zu lesen ist, von 11,7 Millionen DM im ersten Jahr ausgeht. Wie auch in der Begründung zum Gesetzentwurf zutreffend ausgeführt wird, gibt es nämlich keine zuverlässigen Schätzungsunterlagen. Selbst wenn man von der Kostenschätzung der Bundesregierung ausgeht, ergeben sich durch die Kumulierung der Rentenleistungen beachtliche Steigerungsraten, die sie selbst mit 20 % annimmt. Danach errechnen sich im 5. Jahr rd. 24 Millionen DM und im 10. Jahr bereits rd. 60 Millionen DM. Im 12. Jahr werden es dann rd. 87 Millionen DM sein. Vielleicht kann davon ausgegangen werden, daß sich die Kosten in dieser Höhe einpendeln werden,

- 3) wenn nämlich dann der Neuzugang von Renten betragsmäßig dem Rentenwegfall entspricht. Sollte dies noch nicht im 12. Jahr der Fall sein, sondern beispielsweise erst im 15. Jahr, so würden die Kosten rd. 150 Millionen DM jährlich betragen. Sie sehen also, meine Damen und Herren, daß das Gesetzesvorhaben doch beachtliche finanzielle Auswirkungen haben wird.

Ich möchte aber auch noch auf ein weiteres Problem aufmerksam machen. Das Gesetz, dessen Grundgedanke durchaus zu bejahen ist, birgt die Gefahr in sich, im Laufe der Zeit in Richtung auf eine allgemeine Volksversicherung gegen schwere Unglücksfälle jeglicher Art ausgeweitet zu werden. So ist es doch schon jetzt schwer verständlich, warum Waisen, deren Eltern von einem Gewalttäter getötet worden sind, eine Entschädigung erhalten, nicht aber diejenigen, deren Eltern durch Blitzschlag ums Leben gekommen sind, obgleich die wirtschaftliche Notlage in beiden Fällen gleich sein kann.

Die Möglichkeit ist also nicht auszuschließen, daß mit dem Gesetzentwurf eine Entwicklung eingeleitet wird, deren Kosten weit über die im Regierungsentwurf angegebenen hinausgehen können. Hiervor muß eindringlich gewarnt werden. Es ergibt sich für uns alle heute doch schärfer als zuvor die Notwendigkeit, der an den Staat gerichteten Leistungserwartung auch das Verantwortungsbewußtsein für die Leistungsfähigkeit des Staates wieder an die Seite zu stellen. Lassen Sie mich nun noch kurz auf zwei Einzelpunkte eingehen:

- 3) Der Finanzausschuß ist der Ansicht, daß der Anspruch nach § 1 des Entwurfs in einem weiteren Umfang als es das System des Bundesversorgungsgesetzes vorsieht, subsidiär ausgestaltet werden sollte. Wir müssen doch immer die Grundtendenz des Entwurfs sehen, nämlich Opfern von Gewalttaten die gebotene soziale Fürsorge zukommen zu lassen. Über dieses Ziel geht jedoch das Leistungssystem des Bundesversorgungsgesetzes hinaus, das bestimmte Leistungen, z. B. die Grundrente, unabhängig von der Einkommens- und Vermögenslage gewährt. Auch dürfen die Ansprüche des Geschädigten gegen Dritte nicht außer Betracht gelassen werden.

Wie der Rechtsausschuß ist auch der Finanzausschuß der Ansicht, § 2 des Gesetzentwurfs, der den Ausgleich von Sachschäden zum Gegenstand hat, zu streichen. Mit Recht beschränkt der Gesetzentwurf die Entschädigungspflicht auf die Fälle, in denen der Geschädigte Opfer eines tatsächlichen Angriffs gegen eine Person geworden ist, weil bei reinen Vermögensdelikten nicht in gleicher Weise ein Bedürfnis nach sozialer Entschädigung besteht. Sind jedoch nur die Opfer von Gewalttaten entschädigungsberechtigt, so sollte auch ihnen Leistung nur wegen erlittener Körperschäden und nicht wegen Sachschäden gewährt werden.

Es läßt sich durch keine rechtspolitisch überzeugende Erwägung rechtfertigen, daß eine Ersatzmöglichkeit bei Sachschäden, die Folge eines tatsächlichen Angriffs gegen eine Person sind, bestehen

soll, wenn sie bei Sachschäden, die durch andere Delikte verursacht werden, völlig ausgeschlossen ist, obwohl hier die Geschädigten durch den eingetretenen Sachschaden häufig sehr viel schwerer betroffen sein können. (C)

Anlage 12

Erklärung von Staatssekretär Dr. Erkel zu Punkt 16 der Tagesordnung

Der dem Bundesrat heute vorliegende Gesetzentwurf der Bundesregierung über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** strebt die soziale Sicherung unschuldiger Menschen an, die durch Straftaten Schaden an Leib und Leben genommen haben. Damit wird ein ganz neuer Weg beschritten. Einer Strafrechtsreform, welche die Besserung und Resozialisierung des Straftäters in den Mittelpunkt stellt, folgt die Besinnung darauf, daß die Allgemeinheit sich auch für das Schicksal der Opfer von Straftaten verantwortlich fühlen muß. Die Justizminister der Bundesländer haben dies schon 1970 ausgesprochen, als sie es ein dringliches Anliegen der Gesellschaft nannten, den Opfern von Straftaten zu helfen.

Die Bundesrepublik Deutschland steht damit nicht allein. Seit zehn Jahren werden in Großbritannien Opfer von Gewalttaten aus öffentlichen Mitteln entschädigt. In Einzelstaaten oder Provinzen der USA, Kanadas und Australiens sowie in Neuseeland gibt es ähnliche Regelungen. Auf dem europäischen Kontinent zeigt die Rechtsentwicklung in dieselbe Richtung. Einige Länder, z. B. Schweden und Österreich, haben bereits Gesetze, andere wie z. B. die Niederlande, bereiten sie vor. (D)

Der von dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung gemeinsam mit dem Bundesminister der Justiz erstellte Gesetzentwurf erstrebt einen angemessenen und sozial gerechten Ausgleich für Schädigungen der Gesundheit und der Erwerbsfähigkeit als Folge von Gewalttaten. Nur in dieser Beschränkung ist eine praktikable Lösung möglich. Es kann nicht darum gehen, von Staats wegen Schadensersatz für Vermögensdelikte wie Diebstahl, Betrug oder Unterschlagung zu leisten. Das gesamte Lebensrisiko kann dem einzelnen Bürger nicht abgenommen werden. Die soziale Aufgabe liegt vielmehr darin, jenen zu helfen, die Gesundheit und Arbeitskraft als Folge einer Gewalttat verloren haben, ebenso den Hinterbliebenen von Opfern solcher Verbrechen.

Der Gesetzentwurf sieht Leistungen in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes vor. Dieses Gesetz kann nach den Erkenntnissen, die der Juristentag 1972 in Düsseldorf gebracht hat, als Modell sozialer Entschädigung gelten. Die Opfer erhalten ein Recht auf die Maßnahmen, die notwendig sind, um ihre Gesundheit und Leistungsfähigkeit zu erhalten, zu bessern und wiederherzustellen. Sie und ihre Hin-

- (A) terbliebenen erhalten ferner Anspruch auf angemessene wirtschaftliche Versorgung.

Die neue Aufgabe wird von bereits vorhandenen Behörden, den Versorgungsämtern, ausgeführt werden. Mit dem Gesetzentwurf wird ein höchst bedeutsamer Schritt zum weiteren Ausbau des sozialen Rechtsstaats, zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit, getan.

Anlage 13

Bericht von Senator Prof. Dr. Klug (Hamburg) zu Punkt 17 der Tagesordnung

Mit dem Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts, der gegenwärtig dem Bundestag zur Beratung vorliegt, ist eine umfassende Reform unserer Strafverfahrensordnung eingeleitet worden. Der jetzt von der Bundesregierung vorgelegte Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts** enthält Teilreformen insbesondere der Vorschriften über die Verteidigung und des Beweisrechts, die aus verschiedenen Gründen, z. T. aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, vordringlich geworden sind. Im einzelnen handelt es sich dabei um Regelungen zur Ausschließung des Verteidigers und zur freien Wahl des Pflichtverteidigers, um eine Änderung der Eidesvorschriften, um eine Verbesserung des Schutzes kindlicher und jugendlicher Zeugen sowie um die Einführung des Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen, die bei bestimmten öffentlichen Beratungsstellen tätig sind.

(B)

Der federführende Rechtsausschuß, für den ich berichte, und der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit — letzterer soweit fachlich betroffen — haben den vorgeschlagenen Regelungen im Grundsatz zugestimmt, zu Einzelfragen aber eine Reihe von Änderungen vorgeschlagen. Ich möchte hier nur auf die wichtigsten in den Ausschüssen erörterten Punkte eingehen.

Einen verhältnismäßig breiten Raum haben bei den Beratungen im Rechtsausschuß die Vorschriften über die Ausschließung des Verteidigers eingenommen. Der Rechtsausschuß schlägt vor, im Anschluß an die bisherige Rechtsprechung die Ausschließung auch für den Fall vorzusehen, daß der Verteidiger als Zeuge vernommen und seine Aussage für die Entscheidung von wesentlicher Bedeutung ist. Das erscheint geboten, weil nur dadurch in solchen Fällen eine allein durch das objektive Verteidigungsinteresse des Beschuldigten bestimmte Führung der Verteidigung gewährleistet ist. Dagegen hat ein Antrag, die Ausschließung auch für die Fälle zu regeln, in denen der Verteidiger mit rechtswidrigen Mitteln die ordnungsgemäße Durchführung der Hauptverhandlung zu sabotieren versucht und die Gefahr der Wiederholung eines solchen Verhaltens besteht, keine Mehrheit gefunden. Der Rechtsausschuß ist sodann der Auffassung, daß das Problem der sog. „Prozeßsabotage“, insbesondere die Frage, ob

dieses Problem allein durch einen Ausschließungsgrund, der wohl nur in der Form einer höchst problematischen rechtsstaatlich bedenklichen Generalklausel geregelt werden könnte, gelöst werden kann, noch nicht hinreichend geklärt ist. Die Bundesregierung soll daher nach der Meinung des Rechtsausschusses gebeten werden, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens unter Berücksichtigung der Ergebnisse einer von der Justizministerkonferenz eingesetzten Arbeitsgruppe zu prüfen, ob ein entsprechender Ausschließungsgrund in das Gesetz aufzunehmen ist.

Die Entscheidungen über die Ausschließung eines Verteidigers sowie über deren Aufhebung sollen nach dem Vorschlag des Rechtsausschusses abweichend vom Regierungsentwurf im vorbereitenden Verfahren dem für den Sitz der Staatsanwaltschaft zuständigen Amtsgericht, nach Erhebung der Klage dem für die Hauptverhandlung zuständigen Gericht zugewiesen werden. Damit wird dem Erfordernis Rechnung getragen, daß der zügige Ablauf des Strafverfahrens durch die Zuständigkeitsregelung nicht mehr als notwendig beeinträchtigt werden darf und eine Unterbrechung der Hauptverhandlung wegen eines Verteidigerausschlusses wenn irgend möglich vermieden werden muß.

Im übrigen kann davon ausgegangen werden, daß das für die Hauptverhandlung zuständige Gericht angesichts der Gefahr, bei Aufhebung seiner Ausschließungsentscheidung im Beschwerdewege das Verfahren mit einem von ihm zunächst ausgeschlossenen Verteidiger durchführen zu müssen, nur nach sehr sorgfältiger Prüfung zu einer solchen Entscheidung gelangen wird. Andererseits kann nach der Auffassung des Rechtsausschusses gerade dieses Gericht die Entscheidung sachnäher, ohne vermeidbare Verzögerung und ohne die Schwierigkeiten einer Information aus zweiter Hand treffen. Die Entscheidung über die sofortige Beschwerde, die — entgegen dem Regierungsentwurf — nach der Auffassung des Rechtsausschusses auch gegen eine die Ausschließung ablehnende Entscheidung gegeben sein soll, liegt dann, sofern nicht in Ausnahmefällen der BGH zuständig ist, beim Oberlandesgericht.

Schließlich empfiehlt der Rechtsausschuß, den Entwurf um einen bedeutsamen Punkt zu ergänzen. Das Recht, sich durch mehrere Verteidiger vertreten zu lassen, wird vor allem von Angeklagten in Prozessen mit politischem Hintergrund in zunehmendem Maße mißbraucht. In der Praxis findet man es heute nicht selten, daß sich Beschuldigte durch zehn und mehr Rechtsanwälte verteidigen lassen. Das führt zu einer unerträglichen Belastung der Gerichte und zu einer erheblichen Verschleppung der einzelnen Verfahren. Es sollte — so die Auffassung des Rechtsausschusses — daher künftig festgelegt werden, daß für einen Beschuldigten jeweils nicht mehr als fünf Verteidiger nebeneinander an einem Verfahren mitwirken dürfen. Dem Interesse des Beschuldigten an einer ausreichenden und sachgerechten Verteidigung ist damit auch in umfangreichen Prozessen vollauf Genüge getan.

A) Die im Regierungsentwurf vorgesehene Änderung der Eidesvorschriften ist durch den Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 11. April 1972 erforderlich geworden. Nach dieser Entscheidung kann ein Zeuge auch die Leistung eines Eides ohne religiöse Beteuerung verweigern, wenn ihm dies seine Glaubensüberzeugung gebietet. Dem Eid ohne religiöse Beteuerung kommt zwar, wie das Bundesverfassungsgericht dargelegt hat, ein religiöser oder in anderer Weise transzendenter Bezug nicht zu. Dennoch schützt das Grundrecht der Glaubensfreiheit denjenigen, der die Vorstellung eines rein weltlichen Eides ablehnt und den Eid stets als eine religiös bezogene Handlung ansieht. Um den in der Entscheidung angeführten verfassungsrechtlichen Erfordernissen Rechnung zu tragen, genügt es, zusätzlich eine neutrale Bekräftigungsform einzuführen. Auf diese Lösung beschränkt sich der Entwurf. Die grundsätzliche Frage, ob der Eid als nicht mehr zeitgemäß gänzlich abgeschafft werden sollte, wird damit noch nicht entschieden. Ein Antrag, eine entsprechende Prüfungsempfehlung an die Bundesregierung zu richten, hat im Rechtsausschuß allerdings keine Mehrheit gefunden.

Lassen Sie mich abschließend noch kurz auf eine weitere bedeutsame Regelung des Entwurfs eingehen. Mit dem Entwurf sollen nunmehr auch Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen für bestimmte Bereiche ihrer Tätigkeit in den Kreis der in einem Strafverfahren zeugnisverweigerungsberechtigten Personen einbezogen werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, daß die Bedeutung dieser Berufsgruppen für den Bereich der Lebensberatung in den letzten Jahren ständig an Bedeutung zugenommen hat und daß Angehörige dieser Berufsgruppen vielfach nur dann erfolgreich tätig werden können, wenn der Ratsuchende sich ihrer Diskretion sicher sein kann und deshalb bereit ist, sich rückhaltlos zu offenbaren.

Der Rechtsausschuß sieht die vom Entwurf vorgeschlagene Ergänzung des § 53 StPO als eine ausgewogene Regelung an und möchte lediglich durch eine redaktionelle Änderung klargestellt sehen, daß die Voraussetzung der Tätigkeit im Rahmen einer Beratungsstelle für sämtliche in der Vorschrift aufgezählten Beratungsfälle gilt. Demgegenüber schlägt Ihnen der Ausschuß für Jugend, Familie und Gesundheit eine wesentlich weitergehende Fassung der neuen Nummer 3 a des § 53 StPO vor, mit der die Arbeit der in der Jugendhilfe, Familienhilfe und Sozialhilfe eingesetzten Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen auch in den Fällen unter den Schutz des Zeugnisverweigerungsrechts gestellt werden soll, in denen sich ihre Tätigkeit nicht im eigentlichen Sinne als Beratung charakterisieren läßt.

Hinsichtlich der weiteren Einzelheiten, insbesondere der übrigen Änderungsvorschläge, darf ich auf die Ihnen vorliegende Drucksache 348/1/74 verweisen. Der Rechtsausschuß, für den ich hier in erster Linie gesprochen habe, schlägt dem Bundesrat vor, zu dem Gesetzentwurf nach Maßgabe seiner in dieser Drucksache niedergelegten Empfehlungen Stellung zu nehmen, während der Gesundheitsausschuß (C) zum Zeugnisverweigerungsrecht für Sozialarbeiter in zwei Punkten weitergehende Empfehlungen ausgesprochen hat.

Anlage 14

Erklärung von Frau Minister Griesinger (Baden-Württemberg)

zu Punkt 17 der Tagesordnung

Begründung des Antrags Drucksache 348/2/74

Der Rechtsstaat hat die Aufgabe, den Rechtsfrieden zu gewährleisten, indem er gegen Gewalt und Willkür einzelner das Recht des demokratischen legitimierten Staates setzt, und wenn nötig, durchsetzt. Ob dies gelingt, ist eine Existenzfrage der rechtsstaatlichen Ordnung überhaupt. Da die Durchsetzung des Rechts letztlich von der Rechtsprechung — konkret also von den Gerichten — geleistet werden muß, verpflichtet uns die Sicherung des Rechtsstaats in erster Linie dazu, die **Funktionsfähigkeit der Gerichte** zu schützen. Sie müssen in der Lage sein und bleiben, in einem sachlichen, von Störungen freien und gegen Vereitelung möglichst abgesicherten Verfahrensablauf Recht zu sprechen, und zwar auch dann, wenn ausnahmsweise im Strafverfahren Verteidiger mitwirken, die sich mit den Angeklagten einig sind in der Ablehnung der Rechtsordnung und in dem Bestreben, das Verfahren mit allen Mitteln, auch mit widerrechtlichen zum Scheitern zu bringen. Daß es einzelne derartige Verteidiger gibt, ist, wie Sie wissen, keineswegs theoretisch. (D)

Die Regierung des Landes Baden-Württemberg hält es deshalb für geboten, eine rechtliche Handhabe für die Gerichte zu schaffen, die es ihnen als Ultima ratio ermöglicht, einen Verteidiger, der mit widerrechtlichen Mitteln die ordnungsmäßige Durchführung des Verfahrens absichtlich und gröblich gefährdet, von der Mitwirkung im Verfahren auszuschließen. Diese Handhabe zu schaffen, ist der Zweck unseres Antrags. Wir halten es für unerträglich, die Gerichte, denen im Grunde die Bewahrung der rechtsstaatlichen Ordnung obliegt, gegenüber der rechtswidrigen Verfahrenssabotage durch einen Verteidiger letztlich ohne rechtliche Abwehrmöglichkeit zu lassen.

Ich bitte Sie deshalb sehr, unserem Antrag zuzustimmen.

Anlage 15

Erklärung von Staatssekretär Dr. Erkel

zu Punkt 17 der Tagesordnung

Der Entwurf eines **Zweiten Gesetzes zur Reform des Strafverfahrensrechts** enthält Änderungen der Strafprozeßordnung und anderer Gesetze, die aufgrund von Entscheidungen des Bundesverfassungs-

(A) gerichts und Beschlüssen der gesetzgebenden Körperschaften vordringlich geworden sind und die deshalb nicht bis zu einer umfassenden Reform des Strafverfahrensrechts zurückgestellt werden können. Es handelt sich um eine Regelung zur **Ausschließung des Strafverteidigers und zur freien Wahl des Pflichtverteidigers**, um eine Änderung der Eidesvorschriften, um Maßnahmen zum Schutze kindlicher und jugendlicher Zeugen sowie um die Einführung eines Zeugnisverweigerungsrechts für Sozialarbeiter, Sozialpädagogen und Psychologen, die bei bestimmten öffentlichen Beratungsstellen tätig sind. Eine gesetzliche Regelung zur Ausschließung des Strafverteidigers sollte getroffen werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht festgestellt hat, daß ein Rechtsanwalt mangels gesetzlicher oder gewohnheitsrechtlicher Grundlagen von der Verteidigung nicht ausgeschlossen werden kann.

Der Ihnen vorliegende Entwurf schließt die Gesetzeslücke. Er enthält eine Regelung, die sowohl dem Interesse einer geordneten Strafrechtspflege als auch dem Recht des Beschuldigten auf umfassende Verteidigung und dem Grundsatz der „freien Advokatur“ Rechnung trägt.

Ein Verteidiger soll nur in wenigen, gesetzlich genau bestimmten Fällen von der weiteren Mitwirkung in einem Strafverfahren ausgeschlossen werden können. Die Ausschließungsgründe sind auf diejenigen Fälle begrenzt, für die wirklich ein Bedürfnis vorliegt. Ein solches Bedürfnis ist zunächst in den Fällen zu verneinen, in denen der Verteidiger als Zeuge vernommen worden ist. Konflikte, die sich aus der Zeugenvernehmung des Anwalts für seine Verteidigerfunktionen ergeben könnten, lassen sich auf andere Weise als durch eine Ausschließung befriedigend lösen.

Der Entwurf enthält auch keinen Ausschließungsgrund der Verfahrenssabotage. Hierfür ist zum einen die Erkenntnis maßgebend, daß sich der schillernde und vielschichtige Begriff der Verfahrenssabotage nicht so klar abgrenzen läßt, daß er in einen Katalog von Ausschließungsgründen aufgenommen werden könnte. Zum anderen hat eine in Zusammenarbeit mit den Landesjustizverwaltungen und der Strafrechtskommission des Deutschen Richterbundes von meinem Hause durchgeführte rechtstatausliche Untersuchungen ergeben, daß Störungen von Gerichtsverhandlungen mit dem Ziel einer Sabotage des Verfahrens in der Regel von Zuhörern, Angeklagten und Zeugen ausgehen und daß nur ganz vereinzelt Verteidiger Störversuche unterstützen oder gar selbst unternehmen. Gleichwohl mißt die Bundesregierung der Abwehr der Verfahrenssabotage größte Bedeutung bei. Ich habe das heute schon an anderer Stelle erklärt.

Über die Ausschließung eines Strafverteidigers soll nach dem Entwurf nicht das erkennende Gericht, sondern grundsätzlich das Oberlandesgericht entscheiden. Wenn das erkennende Gericht oder die Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen einer Ausschließung des Verteidigers bejahen, wird es in der Regel zu Spannungen zwischen Gericht und Verteidiger gekommen sein. Das Verhandlungsklima

könnte daher erheblich belastet werden, wenn dem (C) erkennenden Gericht eine Ausschließungskompetenz zugestanden würde. Außerdem könnte der — wenn auch unzutreffende — Eindruck entstehen, das erkennende Gericht wolle sich mit der Ausschließung eines ihm unbequemen Verteidigers entledigen. Der Entscheidung des Oberlandesgerichts wird dagegen eine gewisse Befriedungsfunktion zukommen. Die Verfahrensverzögerung, welche die Entscheidungskompetenz des Oberlandesgerichts notwendigerweise mit sich bringt, wird wegen der wenigen Ausschließungsfälle, die zu erwarten sind, hingenommen werden können.

Zur Verteidigung in Strafsachen sieht der Entwurf weiter vor, daß bei der Bestellung von Pflichtverteidigern künftig nicht mehr dem Gerichtsvorsitzenden, sondern in erster Linie dem Beschuldigten selbst das Auswahlrecht zustehen soll. Damit wird sichergestellt, daß auch bei einer Pflichtverteidigung der Beschuldigte grundsätzlich einen Anspruch auf den Anwalt seines Vertrauens hat.

Ebenfalls durch eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ist eine Änderung der Eidesvorschriften notwendig geworden. Das Bundesverfassungsgericht hat durch Beschluß vom 11. April 1972 entschieden, daß ein Zeuge die Leistung jedweden Eides verweigern kann, wenn ihm dies seine Glaubensüberzeugung gebietet. In der Entscheidung ist der Gesetzgeber aufgefordert worden, zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung für diese Zeugen eine besondere Form der Bekräftigung der Aussage zu normieren. Dem trägt der Entwurf Rechnung. Er beläßt es bei den bestehenden Eidesformen, gibt jedoch Zeugen, denen ihre Glaubens- oder Gewissensüberzeugung jede Eidesleistung verbietet, die Möglichkeit, in neutraler Form die Wahrheit ihrer Aussage zu bekräftigen.

Von einer weitergehenden Lösung ist abgesehen worden. Nach mehrheitlicher Auffassung der gerichtlichen Praxis hat der Eid vor Gericht — gleichviel ob in weltlicher oder religiöser Form — im Bewußtsein weiter Teile der Bevölkerung noch eine festen Platz. Schon aufgrund langer Traditionen wird der Eid vielfach als stärkste Form der Versicherung der Wahrheit empfunden. Auf keine andere Weise kann nach Auffassung der Praxis manchen Zeugen die Verantwortung vor ihrem Gewissen und gegenüber den Prozeßbeteiligten so einfach, aber auch so eindringlich verdeutlicht werden, wie mit den Worten „Eid“ und „schwören“. Die grundsätzliche Frage, ob der Eid, wie dies manche kritische Stimmen fordern, überhaupt abgeschafft werden sollte, bedarf noch weiterer Untersuchungen.

Der Entwurf schlägt weiter Maßnahmen zum Schutze kindlicher und jugendlicher Zeugen im Strafverfahren von Kinder und Jugendliche bis zu 16 Jahren sollen künftig grundsätzlich — damit schädigende Einflüsse des Strafverfahrens auf den jungen Menschen so weit wie möglich vermieden werden — nur noch von dem Vorsitzenden des Gerichts vernommen werden dürfen. Ist durch die Gegenwart des Angeklagten während der Vernehmung des kindlichen oder jugendlichen Zeugen eine psychische

A) Gefährdung des Zeugen zu erwarten, soll der Angeklagte aus dem Sitzungssaal entfernt werden können. Es wird im Verlaufe der Reform des Strafverfahrensrechts zu prüfen sein, ob ein Bedürfnis für zusätzliche Maßnahmen zum Schutze kündlicher und jugendlicher Zeugen besteht. Dabei wird allerdings darauf geachtet werden müssen, daß das Recht des Angeklagten auf umfassende Verteidigung in seiner Substanz nicht angelastet werden darf.

Schließlich räumt der Entwurf Sozialarbeitern, Sozialpädagogen und Psychologen, die in bestimmten Beratungsstellen tätig sind, ein Zeugnisverweigerungsrecht ein. Die zunehmende gesellschaftspolitische Bedeutung dieser Beratungsstellen erfordert es, den in ihr tätigen Personen den Vertrauensschutz zu gewähren, der zur Erfüllung ihrer schwierigen und verantwortungsvollen Aufgabe notwendig ist.

Der Ihnen vorliegende Entwurf, meine Damen und Herren, greift Probleme auf, die einer dringenden gesetzlichen Regelung bedürfen. Ziel der Bundesregierung ist eine umfassende Reform des Strafverfahrensrechts. Bei den Arbeiten an der weiteren Reform der Strafprozeßordnung wird sich, wie ich hoffe und wünsche, das gute Zusammenwirken von Bund und Ländern weiter bewähren.

Anlage 16

Umdruck 6/74

3) Zu den folgenden Punkten der Tagesordnung der 407. Sitzung des Bundesrates am Freitag, dem 21. Juni 1974, empfehlen die Ausschüsse dem Bundesrat:

I.

Zu den Gesetzentwürfen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG die in der jeweiligen Empfehlungsdrucksache wiedergegebene **Stellungnahme** abzugeben:

18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Bundesrechtsanwaltsordnung** und anderer Vorschriften (Drucksache 344/74)
19. Entwurf eines Gesetzes über **vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben** (Drucksache 347/74)
20. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des **Rennwett- und Lotterlegesetzes** (Drucksache 340/74)

II.

Gegen die Gesetzentwürfe gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen** zu erheben:

21. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die **Kosten der Zwangsvollstreckung nach der Reichsabgabenordnung** (Drucksache 341/74)
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen** vom 29. März 1972 über die **völkerrechtliche Haftung für Schäden durch Weltraumgegenstände** (Drucksache 343/74)

III.

(C)

Zu den Vorlagen die **Stellungnahme** abzugeben oder ihnen **nach Maßgabe der Empfehlungen zuzustimmen**, die in der jeweils zitierten Empfehlungsdrucksache wiedergegeben sind:

28. Verordnung über die Einfuhr und die Durchführung von Geflügel, Bruteiern sowie unbearbeiteten Federn und Federteilen (**Geflügel-Einfuhrverordnung**) (Drucksache 366/74, Drucksache 366/1/74)
33. Verordnung über die **Pflichten der Besitzer von Meßgeräten** (Drucksache 353/74, Drucksache 353/1/74)
34. Zweite Verordnung zur Änderung der **Eichgültigkeitsverordnung** (Drucksache 354/74, Drucksache 354/1/74)
36. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Benzinbleigesetz** (Drucksache 337/74, Drucksache 337/1/74)

IV.

Den Vorlagen ohne Änderung **zuzustimmen**:

29. Verordnung zur Aufhebung viehseuchenrechtlicher Vorschriften über das Verfahren zur **Blutuntersuchung auf Rotz** (Drucksache 365/74)
30. Erste **Rechtsverordnung** zu Artikel V des Zweiten Gesetzes zur Änderung des **Bundesentschädigungsgesetzes** (BEG-Schlußgesetz) (Drucksache 367/74) (D)
35. Verordnung zur Anpassung des Textilkennzeichnungsgesetzes an den Beitrittsvertrag zu den Europäischen Gemeinschaften (**EG-Anpassungsverordnung TKG**) (Drucksache 355/74)

V.

Entsprechend den Anregungen und Vorschlägen **zu beschließen**:

37. Bestellung von **zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 364/74)
39. Bestimmung eines **Mitglieds des Deutschen Rates für Stadtentwicklung** (Drucksache 332/74)
40. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 279/74)

VI.

Zu den Verfahren, die in der zitierten Drucksache bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt abzusehen**:

41. Verfahren vor dem **Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 370/74)

(A) Anlage 17

Bericht von Minister Lausen (Schleswig-Holstein)
zu Punkt 24 der Tagesordnung

Ich habe die Aufgabe, Ihnen den Bericht des federführenden **Innenausschusses** zur Beratung des **Beamtenversorgungsgesetzes** vorzutragen. Schon im Hinblick auf die umfangreiche Tagesordnung, aber auch, weil ich feststellen kann, daß die beteiligten Ausschüsse — Finanzen und Recht neben dem federführenden Innenausschuß — weitgehend übereinstimmen, kann und will ich mich kurz fassen.

Der Innenausschuß konnte dem Gesetzentwurf der Bundesregierung überwiegend zustimmen. In einigen Punkten sieht er Abänderungsvorschläge vor. Ich will hier nur einige wesentlichere Punkte ansprechen.

Zunächst unterstützt auch der Innenausschuß die Empfehlung des Finanzausschusses, daß der Bundesrat den ersten Durchgang dieses Gesetzes zum Anlaß nehmen sollte, erneut darauf hinzuweisen, daß er bei der Beratung des 2. BesVG einen von der Bundesregierung abweichenden Vorschlag zur Verbesserung der Versorgung bei Frühpensionierungen vorgebracht hat.

Ich komme jetzt zu dem Vorschlag, beim Ableben der Witwe den mit ihr in häuslicher Gemeinschaft lebenden **versorgungsberechtigten Kindern** ein **Sterbegeld** zu gewähren. Der Ausschuß will in diesen nicht sehr häufigen Fällen der sozial schwierigen Lage der zumeist noch minderjährigen Kinder helfen, ungedeckte Kosten der Bestattung zu bestreiten und den Übergang auf die veränderte Familiensituation zu erleichtern.

(B)

Als weiteren Punkt nenne ich die **Rechtsstellung der sogenannten nachgeheirateten Witwe**. Das sind Ehefrauen, die den Beamten erst nach der Vollendung seines 65. Lebensjahres und nach dem Eintritt in den Ruhestand heiraten. Hier hält es die Mehrheit des Ausschusses im Gegensatz zur Bundesregierung für richtiger, an der bisherigen Rechtslage festzuhalten. Der Ausschlußmehrheit genügt, der nachgeheirateten Witwe einen Unterhaltsbeitrag und kein Witwengeld zuzusprechen. Die Höhe des Unterhaltsbeitrages wird dann vom sonstigen Einkommen der Witwe beeinflusst. Man darf nicht unberücksichtigt lassen, daß in der Mehrzahl der in Betracht kommenden Fälle die Frauen anderweitige Versorgungsansprüche haben. Sollte das Plenum sich den Vorstellungen der Mehrheit des Ausschusses anschließen, sind eine Reihe von Folgeänderungen erforderlich. Ich beziehe mich dazu auf die Ihnen vorliegende Drucksache.

Kurz erwähnen will ich noch den Änderungsvorschlag zu § 24 des Entwurfes. Es geht hier um die Höhe des Waisengeldes. Die Mehrheit des Ausschusses hält eine Erhöhung des Vollwaisengeldes von z. Z. 20 v. H. auf 25 v. H. der ruhegehaltfähigen Dienstbezüge für erforderlich. Dabei sprachen insbesondere Gründe mit, die sich aus den erheblich gestiegenen Lebenshaltungskosten ergeben.

Ein Weiteres: Der Innenausschuß widerspricht dem (C) Antrage des Finanzausschusses, die Höhe des Ausgleiches für Beamte, die vor Vollendung des 65. Lebensjahres wegen Erreichens der gesetzlichen Altersgrenze in den Ruhestand treten, wie bisher auf 12 000,— DM zu begrenzen. Die Bundesregierung hat — auch hier der Entwicklung der Lebenshaltungskosten folgend — eine Anhebung auf 14 000,— DM vorgesehen. Der Innenausschuß ist der Überzeugung, daß diesem Anliegen der Bundesregierung schon wegen der zwischenzeitlich vorgenommenen linearen Erhöhungen der Dienstbezüge gefolgt werden sollte. Betroffen sind hiervon insbesondere Berufssoldaten, Polizeibeamte und Feuerwehrbeamte.

Schließlich noch ein Wort zu § 66 Abs. 6 des Entwurfes. Hier geht es um die Rechtsfolgen der Abwahl kommunaler Wahlbeamter auf Zeit. Der Ausschuß hält eine Überprüfung der Rechtslage im weiteren Gesetzgebungsverfahren für dringend geboten. Er möchte zumindest erreichen, daß der abgewählte Wahlbeamte auf Zeit in der Versorgung nicht schlechter gestellt wird als ein in den einstweiligen Ruhestand versetzter Beamter.

Ich bitte Sie, den Empfehlungen des Innenausschusses zuzustimmen.

Anlage 18

Erklärung von Bundesminister
Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer
zu Punkt 24 der Tagesordnung

(C)

Nur wenige Monate nach der Einbringung des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts in Bund und Ländern mit seinem entscheidenden Schritt zur Vereinheitlichung des Besoldungsrechts hat die Bundesregierung nun dem Bundesrat den Entwurf eines **Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern** vorgelegt.

Mit diesem Gesetzentwurf wird dem Verfassungsauftrag des Artikels 74 a des Grundgesetzes auf einem weiteren Rechtsgebiet, nämlich der Versorgung, Geltung verschafft. Das Versorgungsrecht für Beamte und Richter in Bund und Ländern einschließlich der Gemeinden wird in einem einheitlichen, unmittelbar geltenden Versorgungsgesetz zusammengefaßt.

Angesichts der jahrzehntelangen Auseinanderentwicklung dieses **Versorgungsrechts in Bund und Ländern** kann es nicht hoch genug eingeschätzt werden, daß es nunmehr in intensiver und konstruktiver Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern gelungen ist, den Ihnen vorliegenden Entwurf zustande zu bringen. Für den Beitrag zu den gemeinsamen Bemühungen, den Sie durch Ihre Vertreter in oft langwieriger und mühevoller Kleinarbeit geleistet haben, möchte ich Ihnen an dieser Stelle besonders danken.

Auf Grund dieser Vorarbeiten berücksichtigt der Entwurf bereits weitgehend auch die Vorstellungen der Länder. Die Zahl der zwischen Bund und Ländern noch offenen Fragen ist demgegenüber gering. Schon die vorgesehene Vereinheitlichung des Beamten- und Richterversorgungsrechts selbst bedeutet zugleich mehr Gerechtigkeit. Der Entwurf enthält aber nicht nur der Vereinheitlichung dienende Festschreibungen geltenden Rechts.

Das Gesetz schafft zugleich die Grundlage für weitere Reformen des öffentlichen Dienstrechts auf dem Gebiet der Versorgung.

Die Bedeutung des Gesetzes wird nicht dadurch gemindert, daß in ihm enthaltene, besonders vordringliche und sofort realisierbare Reformen wie das auch von den Verbänden begrüßte neue System zur Anpassung der Versorgungsbezüge und eine Verbesserung der Versorgung bei sogenannter Frühpensionierung von der Bundesregierung in den Entwurf des Zweiten Gesetzes zur Vereinheitlichung und Neuregelung des Besoldungsrechts vorgezogen worden sind. Dies sichert die schnellstmögliche Verwirklichung dieser Vorhaben zugunsten der Versorgungsempfänger.

Der Entwurf des Beamtenversorgungsgesetzes sieht darüber hinaus eine Reihe von Einzelverbesserungen vor. Ich möchte hier als Beispiele die Erhöhung der Höchstgrenze des Ausgleiches bei vor-

gezogenen Altersgrenzen auf 14 000 DM und die Verbesserung der Versorgung der sogenannten nachgeheirateten Witwe durch Gewährung des vollen Witwengeldes hervorheben.

An letztgenannter Regelung zeigt sich deutlich die Wechselwirkung zwischen dem Recht der gesetzlichen Rentenversicherungen und dem Beamtenversorgungsrecht. Angesichts der ständigen Weiterentwicklung des Rechtes der gesetzlichen Rentenversicherungen muß auch im Beamtenversorgungsrecht der Anschluß an fortschrittliche Regelungen gesichert bleiben.

Der weiteren Aufklärung der Problematik im Verhältnis von Rente und Zusatzversorgung einerseits und Beamtenversorgungsrecht andererseits wird das in Auftrag gegebene Gutachten zum Vergleich des beamtenrechtlichen Versorgungssystems mit den Versorgungssystemen für Arbeitnehmer im öffentlichen Dienst und in der privaten Wirtschaft dienen. Das Gutachten wird im Dezember dieses Jahres vorliegen.

Heute aber gilt es zunächst, in gemeinsamer Grundentscheidung ein einheitliches Beamten- und Richterversorgungsrecht auf den Weg zu bringen, im wohlverstandenen Interesse des Berufsbeamtentums und der älteren Generation der Beamten und Richter, die ihr Leben im Dienste für unseren Staat zugebracht haben.

(D)

BUNDESRAT

Bericht über die 407. Sitzung

Bonn, den 21. Juni 1974

Tagesordnung

Zur Tagesordnung 235 A

Begrüßung des Bundeskanzlers Schmidt . . . 235 B

Präsident Dr. Filbinger 235 B

Schmidt, Bundeskanzler 235 D

Dr. Kohl (Rheinland-Pfalz) 237 B

42. Gesetz zu dem **Vertrag** vom 11. Dezember 1973 über die gegenseitigen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der **Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik** (Drucksache 449/74) 238 B

Schütz (Berlin), Berichterstatter . . . 238 B

Genscher, Bundesminister des Auswärtigen 240 A

Dr. Heubl (Bayern) 241 A

Willms (Bremen) 242 C

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 243 B

4. Gesetz zur Reform der Einkommensteuer, des Familienlastenausgleichs

und der Sparförderung (**Einkommensteuerreformgesetz** — EStRG) (Drucksache 410/74, zu Drucksache 410/74) . . . 243 B

Gaddum (Rheinland-Pfalz), Berichterstatter 243 B

Dr. Stoltenberg (Schleswig-Holstein) 244 B, 252 A

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen 248 D, 256 D

Gaddum (Rheinland-Pfalz) 252 B

Schulz (Bremen) 257 B

Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses 258 D

1. Gesetz zur **Neuregelung des Volljährigkeitsalters** (Drucksache 407/74) 259 A

Becker (Saarland), Berichterstatter . . . 275 A

Frau Griesinger (Baden-Württemberg) 276 A

Beschluß: Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 259 A

2. **Zweites Steueränderungsgesetz 1973**
(Drucksache 408/74) 259 A
Willms (Bremen), Berichterstatter 276 B
Beschluss: Zustimmung gemäß
Art. 105 Abs. 3 GG. Annahme einer
Entschliebung 259 B
3. Gesetz über **Umweltstatistiken** (Druck-
sache 409/74) 259 B
Becker (Saarland), Berichterstatter 276 D
Beschluss: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 259 C
5. Gesetz über die **Errichtung einer Zu-
satzversorgungskasse für Arbeitnehmer
in der Land- und Forstwirtschaft —
ZVALG** — (Drucksache 424/74) 259 C
Beschluss: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 259 C
6. Gesetz zur Änderung des Gesetzes
über die politischen Parteien (**Parteien-
gesetz**) (Drucksache 405/74) 259 C
Beschluss: Der Bundesrat hält das
Gesetz für zustimmungsbedürftig. Zu-
stimmung gemäß Art. 84 Abs. 1 GG 259 C
7. Viertes Gesetz zur Änderung und Er-
gänzung des **Personenstandsgesetzes**
(Drucksache 406/74) 259 D
Beschluss: Zustimmung gemäß
Art. 84 Abs. 1 GG 259 D
8. Entwurf eines Gesetzes zur **Erhaltung
und Modernisierung kulturhistorisch
wertvoller Stadtkerne** (Drucksache
197/74) Antrag des Landes Schleswig-
Holstein 259 D
Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter 259 D
Lausen (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 260 D
Beschluss: Einbringung des Gesetz-
entwurfs beim Deutschen Bundestag
gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maß-
gabe der angenommenen Änderun-
gen 262 A
10. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
der **Strafprozeßordnung** und des **Ge-
richtsverfassungsgesetzes** — Gesetz
zum **Schutz der Rechtspflege gegen
extremistische Ausschreitungen** —
(Drucksache 358/74) Antrag des Frei-
staates Bayern 262 B
- Prof. Dr. Klug (Hamburg), Bericht-
erstatter 262 B, 277 C
Dr. Erkel, Staatssekretär im Bun-
desministerium der Justiz . . . 278 B
Beschluss: Einbringung des Gesetz-
entwurfs beim Deutschen Bundestag
gemäß Art. 76 Abs. 1 GG nach Maß-
gabe der angenommenen Änderun-
gen 262 C
11. Entschliebung des Bundesrates zur **Re-
form der Umweltschutzdelikte** (Druck-
sache 723/73) Antrag des Landes Hessen 262 D
Beschluss: Billigung der Entschlie-
bung nach Maßgabe der angenom-
menen Änderungen 262 D
12. Entschliebung des Bundesrates zur **Her-
absetzung des Schwefelgehalts im
schweren Heizöl** (Drucksache 339/74)
Antrag des Landes Baden-Württemberg 262 D
Frau Griesinger (Baden-Württem-
berg) 278 D
Beschluss: Billigung der Entschlie-
bung in Drucksache 339/74 263 A
13. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des **Bundesbaugesetzes** (Drucksache
300/74) 263 A
Dr. Riebschläger (Berlin), Bericht-
erstatter 263 A, 264 C
Wertz (Nordrhein-Westfalen),
Berichterstatter . . . 263 A, 279 B
Frau Griesinger (Baden-Württem-
berg) 263 B
Ravens, Bundesminister für Raum-
ordnung, Bauwesen und Städte-
bau 265 D
Gaddum (Rheinland-Pfalz) . . . 266 C
Hemfler (Hessen) 279 D
Beschluss: Billigung einer Stellung-
nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 269 D
14. Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung
der Energieversorgung bei Gefährdung
oder Störung der Einfuhren von Erdöl,
Erdölzerzeugnissen oder Erdgas (**Ener-
giesicherungsgesetz 1975**) (Drucksache
346/74) 269 D
Dr. Friderichs, Bundesminister für
Wirtschaft 269 D
Beschluss: Billigung einer Stellung-
nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 271 B

15. Entwurf eines **Vierzehnten Strafrechtsänderungsgesetzes** (Drucksache 345/74) 271 B
 Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 271 C
16. Entwurf eines Gesetzes über die **Entschädigung für Opfer von Gewalttaten** (OEG) (Drucksache 352/74) 271 C
 Prof. Dr. Klug (Hamburg), Bericht-
 erstatter 271 C, 281 B
 Dr. Seeler (Hamburg), Bericht-
 erstatter 282 D
 Dr. Erkel, Staatssekretär im Bun-
 desministerium der Justiz 283 C
 Beschluß: Billigung einer Stellung-
 nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 272 A
17. Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur **Reform des Strafverfahrensrechts** (2. StVRG) (Drucksache 348/74) 272 A
 Prof. Dr. Klug (Hamburg), Bericht-
 erstatter 284 A
 Frau Griesinger (Baden-Württem-
 berg) 285 C
 Dr. Erkel, Staatssekretär im Bun-
 desministerium der Justiz 285 D
 Beschluß: Billigung einer Stellung-
 nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der
 Bundesrat hält das Gesetz für zu-
 stimmungsbedürftig 272 C
18. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
 der **Bundesrechtsanwaltsordnung** und
 anderer Vorschriften (Drucksache
 344/74) 272 C
 Beschluß: Billigung einer Stellung-
 nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 287 B
19. Entwurf eines Gesetzes über **vereinfachte Verkündungen und Bekanntgaben** (Drucksache 347/74) 272 C
 Beschluß: Billigung einer Stellung-
 nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 287 B
20. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
 des **Rennwett- und Lotteriegesetzes**
 (Drucksache 340/74) 272 C
 Beschluß: Billigung einer Stellung-
 nahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . 287 B
21. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
 des Gesetzes über die **Kosten der**
- Zwangsvollstreckung nach der Reichs-
 abgabenordnung** (Drucksache 341/74) . . 272 C
 Beschluß: Keine Einwendungen
 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 287 B
27. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Über-
 einkommen** vom 29. März 1972 über die
völkerrechtliche Haftung für Schäden
durch Weltraumgegenstände (Druck-
 sache 343/74) 272 C
 Beschluß: Keine Einwendungen
 gemäß Art. 76 Abs. 2 GG 287 B
28. Verordnung über die Einfuhr und die
 Durchfuhr von Geflügel, Bruteiern so-
 wie unbearbeiteten Federn und Feder-
 teilen (**Geflügel-Einfuhrverordnung**)
 (Drucksache 366/74) 272 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
 angenommenen Änderungen 287 C
29. Verordnung zur Aufhebung viehseu-
 chenrechtlicher Vorschriften über das
 Verfahren zur **Blutuntersuchung auf**
Rotz (Drucksache 365/74) 272 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG 287 C
30. Erste **Rechtsverordnung** zu Artikel V
 des Zweiten Gesetzes zur Änderung des
Bundesentschädigungsgesetzes (BEG-
 Schlußgesetz) (Drucksache 367/74) . . . 272 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG 287 C
33. Verordnung über die **Pflichten der Be-
 sitzer von Meßgeräten** (Drucksache
 353/74) 272 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
 angenommenen Änderung 287 C
34. Zweite Verordnung zur Änderung der
Eichgültigkeitsverordnung (Drucksache
 354/74) 272 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der
 angenommenen Änderung 287 C
35. Verordnung zur Anpassung des Textil-
 kennzeichnungsgesetzes an den Bei-
 trittsvertrag zu den Europäischen Ge-
 meinschaften (**EG-Anpassungsverord-
 nung TKG**) (Drucksache 355/74) 272 C
 Beschluß: Zustimmung gemäß
 Art. 80 Abs. 2 GG 287 C

36. Zweite Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum **Benzinbleigesetz** (Drucksache 337/74) 272 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 84 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen 287 C

37. Bestellung von **zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates der Lastenausgleichsbank** (Drucksache 364/74) 272 C

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 364/1/74 (neu) 287 D

39. Bestimmung eines **Mitglieds des Deutschen Rates für Stadtentwicklung** (Drucksache 332/74) 272 C

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 332/74 287 D

40. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Deutschen Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten** (Drucksache 279/74) 272 C

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 279/74 287 D

41. **Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache 370/74) 272 C

Beschluß: Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . 287 D

22. Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der **Bundes-Tierärzteordnung** (Drucksache 342/74) 272 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 272 D

23. Entwurf eines Gesetzes über die **Statistik der Straßen in den Gemeinden 1976** (Drucksache 338/74) 272 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 273 A

24. Entwurf eines Gesetzes über die Versorgung der Beamten und Richter in Bund und Ländern (**Beamtenversorgungsgesetz — BeamtVG**) (Drucksache 349/74) 273 A

Lausen (Schleswig-Holstein),
Berichterstatter 288 A

Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer, Bundesminister des Innern . 273 A, 288 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 273 D

25. Entwurf eines Gesetzes zu dem **Übereinkommen vom 29. Juli 1960 über die Haftung gegenüber Dritten auf dem Gebiet der Kernenergie** nebst Zusatzvereinbarungen, zu dem Übereinkommen vom 25. Mai 1962 über die Haftung der Inhaber von Reaktorschiffen nebst Zusatzprotokoll und zu dem Übereinkommen vom 17. Dezember 1971 über die zivilrechtliche Haftung bei der Beförderung von Kernmaterial auf See (**Gesetz zu den Pariser und Brüsseler Atomhaftungs-Übereinkommen**) (Drucksache 350/74) 273 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält das Gesetz für zustimmungsbedürftig 273 D

26. Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des **Atomgesetzes** (Drucksache 351/74) 273 D

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . 274 A

31. Zweite Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (**Verordnung über Chemischreinigungsanlagen — 2. BImSchV**) (Drucksache 368/74) 274 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . 274 B

32. Verordnung über die Ausbildungsförderung für den Besuch von Ausbildungsstätten für Dorfhelfer, Alten-, Familien-, Haus- und Heilerziehungspfleger (**Soziale Pfleger V**) (Drucksache 275/74) 274 C

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderung 274 C

38. Vorschlag für die Berufung eines **Mitglieds des Bundesausschusses für Berufsbildung** (Drucksache 393/74) . . . 274 C

Beschluß: Billigung des Vorschlags in Drucksache 393/74 274 D

Nächste Sitzung 274 D

Verzeichnis der Anwesenden

Vorsitz:

Präsident Dr. Filbinger,
Ministerpräsident des Landes Baden-Württemberg

Amtierender Präsident Becker, Minister für besondere Aufgaben, Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund — nach Punkt 4 —

Schriftführer:

Kiesl (Bayern)

Dr. Posser (Nordrhein-Westfalen)

Dr. Seeler (Hamburg)

Baden-Württemberg:

Frau Griesinger, Arbeits- und Sozialminister

Bayern:

Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten

Dr. Huber, Staatsminister der Finanzen

Kiesl, Staatssekretär im Staatsministerium des Innern

Dr. Hillermeier, Staatssekretär im Staatsministerium der Finanzen

Berlin:

Schütz, Regierender Bürgermeister

Stobbe, Senator für Bundesangelegenheiten

Bremen:

Willms, Senator für Bundesangelegenheiten

Hamburg:

Steinert, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund

Dr. Seeler, Senator, Finanzbehörde

Hessen:

Hemfler, Minister der Justiz

Niedersachsen:

Hellmann, Minister für Bundesangelegenheiten

Nordrhein-Westfalen:

Wert, Finanzminister

Dr. Posser, Justizminister

Prof. Dr. Halstenberg, Minister für Bundesangelegenheiten

Rau, Minister für Wissenschaft und Forschung

Rheinland-Pfalz:

Dr. Kohl, Ministerpräsident

Meyer, Minister für Landwirtschaft, Weinbau und Umweltschutz

Gaddum, Minister der Finanzen

Schwarz, Minister des Innern

Saarland:

Becker, Minister für besondere Aufgaben und Bevollmächtigter des Saarlandes beim Bund

Prof. Dr. Schön, Minister der Finanzen

Schleswig-Holstein:

Dr. Stoltenberg, Ministerpräsident

Lausen, Finanzminister

Titzack, Innenminister

Von der Bundesregierung:

Schmidt, Bundeskanzler

Genscher, Bundesminister des Auswärtigen

Prof. Dr. Dr. h. c. Maihofer, Bundesminister des Innern

Dr. Apel, Bundesminister der Finanzen

Dr. Friderichs, Bundesminister für Wirtschaft

Ravens, Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Frau Schlei, Parl. Staatssekretär beim Bundeskanzler

Dr. Schmude, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister des Innern

Porzner, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister der Finanzen

Zander, Parl. Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit

Dr. Schüler, Staatssekretär, Chef des Bundeskanzleramtes

Dr. Erkel, Staatssekretär im Bundesministerium der Justiz